AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang **31. Dezember 2014** **Nummer 61**

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn

am Donnerstag, dem 11.12.2014, um 18.00 Uhr,

im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-2471, Fax: 77-2468, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2471

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Amt 02

Zugestellt am 12.03.2015

Niederschrift

X öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksachennummer
1510928NO

Sitzung	**Rat** X/5.	
Sitzungstag	11.12.2014	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:00	Uhr
Ende	22:50	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	**Öffentliche Sitzung**	**1473**
1.0	**Anerkennung der Tagesordnung**	**1473**
1.1	**Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten**	**1474**
1.2	**Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates**	**1474**
	- entfällt -	
1.3	**Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**	**1474**
1.3.1	Drucksachen-Nr.: **1413037** **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung der Heussallee, Welckerstraße und Karl-Carstens-Straße - Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.61.00.09.02.9030 / Finanzposition 785200**	**1474**
1.3.2	Drucksachen-Nr.: **1412665NV6** **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Ermekeilkaserne**	**1474**
1.4	**Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**	**1475**
1.4.1	Drucksachen-Nr.: **1410195NV10** **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7015-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld, - HICOG-Siedlung Pennenfeld -**	**1475**
1.4.2	Drucksachen-Nr.: **1410986** **Bürgerantrag: Bonner Aktionsbündnis betreffend Wohnungsnot und Leerstand**	**1475**

1.4.3	Drucksachen-Nr.: **1411139** **Anlagerichtlinie der Stadt Bonn nach den Vorgaben des Runderlasses für Kommunale Geldanlagen des Landes NRW**	**1477**
1.4.4	Drucksachen-Nr.: **1411153NV3** **Bebauungsplan Nr. 7520-20 'An den Lappenstrünken'**	**1477**
1.4.5	Drucksachen-Nr.: **1411343NV2** **Fassadenwettbewerb**	**1477**
1.4.6	Drucksachen-Nr.: **1412152NV4** **Kinderbecken Römerbad**	**1478**
1.4.7	Drucksachen-Nr.: **1412209NV5** **Weitere Gesamtschulplätze für Bonn**	**1478**
1.4.8	Drucksachen-Nr.: **1412294** **Bürgerantrag: Verkehrsplanung und Bürgerbeteiligung beim Verfahren zur "Nordfeldbebauung"**	**1486**
1.4.9	Drucksachen-Nr.: **1412436** **Förderschulen in Bonn - Umsetzung der Mindestgrößenverordnung**	**1487**
1.4.10	Drucksachen-Nr.: **1412480NV4** **Wiedereinrichtung des 'Projektbeirats Behindertenpolitischer Teilhabeplan'**	**1489**
1.4.11	Drucksachen-Nr.: **1412484** **Änderung des Taxi-Tarifs**	**1490**
1.4.12	Drucksachen-Nr.: **1412545** **Änderung des Entgelttarifs der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn**	**1491**
1.4.13	Drucksachen-Nr.: **1412599** **Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**	**1491**
1.4.14	Drucksachen-Nr.: **1412600** **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**	**1491**
1.4.15	Drucksachen-Nr.: **1412602** **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**	**1492**
1.4.16	Drucksachen-Nr.: **1412632** **Einrichtung einer Kommission sowie Eckpunkte für die Findung einer Generalmusikdirektorin/ eines Generalmusikdirektors für das Beethoven Orchester Bonn für die Zeit ab 01.08.2016**	**1492**
1.4.17	Drucksachen-Nr.: **1412671** **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**	**1492**
1.4.18	Drucksachen-Nr.: **1412682** **Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss, 2. Vorhabenbezogene Änderung Bebauungsplan Nr. 7820-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau; 'Joseph-Beuys-Allee'**	**1493**
1.4.19	Drucksachen-Nr.: **1412710** **35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**	**1495**

1.4.20 Drucksachen-Nr.: **1412752** **1495**
Sanierung und Umbau der Küche im ehemaligen Plenargebäude der WCCB-Bestandsbauten

1.4.21 Drucksachen-Nr.: **1412828** **1496**
Weiterförderung der Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg

1.4.22 Drucksachen-Nr.: **1412836** **1496**
Weiterförderung des Kompetenzzentrums Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg

1.4.23 Drucksachen-Nr.: **1412862** **1496**
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke

1.4.24 Drucksachen-Nr.: **1412861** **1496**
Einleitung des Planverfahrens sowie öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Franz-Lohe-Straße 1a'

1.4.25 Drucksachen-Nr.: **1412864** **1497**
Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, Grundstücke Ermekeilstr. 27 und 33, Argelanderstraße 105 und Reuterstr. 63a

1.4.26 Drucksachen-Nr.: **1412876** **1497**
35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

1.4.27 Drucksachen-Nr.: **1412893** **1497**
Zukünftige Bibliotheksstruktur

1.4.28 Drucksachen-Nr.: **1412908** **1498**
33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

1.4.29 Drucksachen-Nr.: **1412999NV2** **1498**
Schullandheim Brohl-Lützing

1.4.30 Drucksachen-Nr.: **1413009** **1499**
Aufstellung einer Erhaltungssatzung, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf in einem Bereich zwischen Konstantinstraße, Ubierstraße, Sedanstraße, von-Sandt-Ufer, Rheinstraße, An der Marienkapelle und Kapellenweg

1.4.31 Drucksachen-Nr.: **1413011** **1499**
Einrichtung einer Jugendberufsagentur

1.4.32 Drucksachen-Nr.: **1413038** **1499**
17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

1.4.33 Drucksachen-Nr.: **1413050** **1500**
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste IX/2014

1.4.34 Drucksachen-Nr.: **1413051** **1500**
Anpassung der Satzung des Zweckverbandes- SPNV & Infrastruktur - Rheinland und Anpassung der Satzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

1.4.35 Drucksachen-Nr.: **1413080** **1500**
Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest 2015

1.4.36 Drucksachen-Nr.: **1413154** **1501**
Umgestaltung der Koblenzer Straße;
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.01.2229 / Finanzposition 785200

1.5 Anträge von Fraktionen **1501**

1.5.1 Drucksachen-Nr.: **1412691** **1501**
Antrag: DIE LINKE. vom 28.10.2014
Wiedereingliederung des Städtischen Gebäudemanagements (SGB) in die Kernverwaltung

1.5.2 Drucksachen-Nr.: **1412839** **1501**
Antrag: SPD-Fraktion Stv. Bärbel Richter Stv. Gieslint Grenz vom 06.11.2014
Unbefristete Fortführung der Schulsozialarbeit

1.5.3 Drucksachen-Nr.: **1413000** **1502**
Antrag: Stv. Werner Esser Stv. Peter Kox SPD-Fraktion vom 17.11.2014
Besetzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz

1.5.4 Drucksachen-Nr.: **1413247** **1503**
Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Piraten-Gruppe betr. OGS 2020 - Qualitativer und quantitativer Ausbau der Offenen Ganztagsschule

1.5.5 Drucksachen-Nr.: **1413268** **1503**
Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof

1.6 Vorlagen der Verwaltung **1505**

1.6.1 Drucksachen-Nr.: **1411101NV6** **1505**
Bürgerantrag: Vorläufige Aussetzung der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen im Ortsteil Buschdorf

1.6.2 Drucksachen-Nr.: **1412797** **1505**
Vertretung der Bundesstadt Bonn im Betriebsausschuss AKDN-Sozial

1.6.3 Drucksachen-Nr.: **1412906** **1506**
Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Stadt Bonn für die 38. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 09. - 11. Juni 2015 in Dresden

1.6.4 Drucksachen-Nr.: **1413001** **1506**
Beirat Verschönerungsverein Siebengebirge

1.6.5 Drucksachen-Nr.: **1413057** **1506**
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

1.6.6 Drucksachen-Nr.: **1413072** **1507**
Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Werberechte auf Flächen der Stadt Bonn

1.6.7 Drucksachen-Nr.: **1413081** **1508**
Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn

1.6.8 Drucksachen-Nr.: **1413103** **1508**
Einführung einer Redeordnung auf Probe

1.6.9 Drucksachen-Nr.: **1413136** **1510**
Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen für die Bauunterhaltung der

Gebäude im Bilanzvermögen der Stabsstelle Liegenschaftsmanagement

1.6.10 Drucksachen-Nr.: **1413196** **1510**
Baumaßnahme Kennedybrücke
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.04.9032 / Finanzposition 785200

1.6.11 Drucksachen-Nr.: **1413208** **1510**
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki

1.7 Mitteilungen **1511**

1.7.1 Drucksachen-Nr.: **1312015NV6** **1511**
Aktionsprogramm Biodiversität - Redaktionelle Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung

1.7.2 Drucksachen-Nr.: **1412110** **1511**
Aktueller Stand Kommunales Integrationszentrum

1.7.3 Drucksachen-Nr.: **1412605** **1511**
Bericht der Verwaltung zum Sondierungsverfahren hinsichtlich einer Vermarktung des Kurfürstenbades

1.7.4 Drucksachen-Nr.: **1412737** **1511**
20. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

1.7.5 Drucksachen-Nr.: **1412830** **1511**
Medizintourismus in Bonn: Verwaltung, Krankenhäuser und Kliniken intensivieren Zusammenarbeit

1.7.6 Drucksachen-Nr.: **1412907** **1511**
Sitzungstermine des Rates für das Jahr 2015

1.7.7 Drucksachen-Nr.: **1413026** **1511**
Wirtschaftsplan 2015 der bonnorange AöR

1.7.8 Drucksachen-Nr.: **1413027** **1512**
Halbjahresbericht 2014 der bonnorange AöR

1.7.9 Drucksachen-Nr.: **1413048** **1512**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2013

1.7.10 Drucksachen-Nr.: **1413049** **1512**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2014

1.7.11 Drucksachen-Nr.: **1413059** **1512**
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung **1512**

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest Oberbürgermeister Nimptsch eine Resolution der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne, FDP, Die Linke. und der Gruppe Piraten (sh. Anhang); der Rat nimmt hiervon einvernehmlich Kenntnis.

\- - -

Im Hinblick auf das Thema „Videoaufzeichnung/Videoübertragung von Ratssitzungen“ findet nach Anerkennung der Tagesordnung und der Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten eine Aussprache statt. Herr Schell (Amt 30) beleuchtet dabei, in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter der Bundesstadt Bonn, diese Thematik aus datenschutzrechtlicher Sicht. An einer anschließenden Aussprache beteiligen sich Stv. Wimmer -BBB-, Frau Stv. Poppe -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, Stv. von Mengersen -PRO NRW-, Stv. Dr. Redeker -SPD-, Stv. Repschläger -Die Linke.-, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Rosendahl -AfD-, Stv. Dr. Euwens -Piraten-, Stv. Dr. Gilles -CDU- sowie Stv. Dr. Harder -SPD-.
Hieraus resultierend wird danach in einer geheimen Abstimmung, über die von Oberbürgermeister Nimptsch aufgeworfene Frage abgestimmt, ob der Rat damit einverstanden sei, die aktuelle Sitzung des Rates aufzuzeichnen und ins Internet zu übertragen.

Die Mitglieder des Rates werden hierzu in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgerufen und erhalten jeweils einen Stimmzettel und legen diesen nach geheimer Stimmabgabe in eine Urne. Danach erklärt der Oberbürgermeister die Abstimmung für geschlossen und bittet die Stimmzähler (Stv. Jansen –CDU-, Stv. Kelm –SPD-, Stv. Achtermeyer –Bündnis 90/Grüne-, Stv. Schröder –FDP-, Frau Stv. Brandes -Die Linke.-, Stv. Schott –BBB- und Stv. Dr. Bachem –AfD-) die Stimmen auszuzählen. (Hinweis: Stv. Schröder –FDP- war nicht in der Sitzung zugegen.)

Nach Auszählung der Stimmen durch die vorgenannten Stimmzähler ergibt sich das folgende Ergebnis: Danach ist die Videoaufzeichnung der laufenden Sitzung mit 58 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. (Hinweis: zur Ablehnung hätte es hier lediglich einer Nein-Stimme bedurft.)

1.0 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 27.11.2014 zur 5. öffentlichen Sitzung des Rates am 11.12.2014 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zur Umgestaltung der Koblenzer Straße; Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.01.2229 / Finanzposition 785200 unter TOP 1.4.36,

- den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und Piraten-Gruppe zur OGS 2020 - Qualitativer und quantitativer Ausbau der Offenen Ganztagsschule unter TOP 1.5.4,

- den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof unter TOP 1.5.5,

- die Beschlussvorlage zur Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen für die Bauunterhaltung der Gebäude im Bilanzvermögen der Stabsstelle Liegenschaftsmanagement unter TOP 1.6.9,

- die Beschlussvorlage zur Baumaßnahme Kennedybrücke - Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.04.9032 / Finanzposition 785200 unter TOP 1.6.10 und

- die Beschlussvorlage zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki unter TOP 1.6.11

wird zugestimmt.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird der zur Tagesordnung nachgereichte Dringlichkeitantrag der SPD-Fraktion zu Zuschüssen im Sozialbereich in 2015.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.3, Anlagerichtlinie der Stadt Bonn nach den Vorgaben des Runderlasses für Kommunale Geldanlagen des Landes NRW, da die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vertagt wurde, und TOP 1.4.6, Kinderbecken Römerbad, da die Vorlage in der Sitzung des Sportausschusses in die Haushaltsberatungen verwiesen wurde.

Der TOP 1.6.8, Einführung einer Redeordnung auf Probe, wird in der Beratung vorgezogen.

1.1 Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten

Der Stadtverordnete Detlev Schwarz -Pro NRW- hat mit Ablauf des 30.11.2014 sein Mandat niedergelegt. Gemäß § 45 KWahlG wurde aus der Reserveliste der Partei Pro NRW Herr Frederick Christopher Freiherr von Mengersen als Nachfolger festgestellt.

Herr Frederick Christopher Freiherr von Mengersen hat das Mandat mit Wirkung vom 01.12.2014 angenommen und wird von Oberbürgermeister Nimptsch in sein Amt als Stadtverordneter eingeführt und verpflichtet.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates

- entfällt -

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: **1413037**
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung der Heussallee, Welckerstraße und Karl-Carstens-Straße - Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.61.00.09.02.9030 / Finanzposition 785200

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung der Heussallee, Welcker-Straße und Karl-Carstens-Straße in Höhe 200.000,00 EUR wird zugestimmt.

Finanzstelle:	**5.61.00.09.02.9030**
Bezeichnung:	**WCCB (Straßenbau Bundesviertel)**
Finanzposition:	**785200**

Deckung aus:

Finanzstelle:	**5.66.06.12.01.1507**
Bezeichnung:	**Berner Straße**
Finanzposition:	**785200**

1.3.2 Drucksachen-Nr.: **1412665NV6**
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Ermekeilkaserne

Stv. Déus -CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. von Mengersen)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Der Planung für den Neubau einer Flüchtlingsunterkunft im Hof der Ermekeilkaserne wird zugestimmt.

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirks-vertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: **1410195NV10**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7015-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld,
- HICOG-Siedlung Pennenfeld -

Stv. Déus -CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Bebauungsplan Nr. 7015-1 (HICOG-Siedlung Pennenfeld) der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Pennenfeld, zwischen Zanderstraße, Theodor-Heuss-Straße, Deutschherrenstraße, Röntgenstraße, Steglitzer Straße, Zeppelinstraße und Koblenzer Straße, beiderseits der Hans-Böckler-Allee, ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

2. Im Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes wird jedes Bauvorhaben in diesem Gebiet vor Genehmigung dem Unterausschuss Bauplanung vorgelegt.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 23.10.2014 (DS-Nr.: 1410195EB11).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1410195NV10) hatte vorstehende Ziffer 2. nicht zum Wortlaut.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: **1410986**
Bürgerantrag: Bonner Aktionsbündnis betreffend Wohnungsnot und Leerstand

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und AfD)

1. Die Verwaltung berichtet Anfang 2015 über die bisherigen Ergebnisse ihrer Bemühungen zur Umsetzung einer sozialen Wohnungspolitik (entsprechend DS-Nr. 1213397EB4 sowie DS-Nr. 1213397NV2 aus dem Jahr 2013).

2. Die Verwaltung wird gebeten, zu diesem Zeitpunkt ihr eigenes Konzept zur Wohnraumversorgung in Bonn vorzulegen und mit allen betroffenen politischen Gremien abzustimmen.

3. Des Weiteren bitten die Antragsteller um eine fachliche Einschätzung bzgl. der Notwendigkeit und Effektivität (Aufwand vs. Ertrag) einer Initiative „Runde Tische Wohnungsbau in den Stadtbezirken“.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 23.10.2014 (DS-Nr.: 1410986EB5).

Der ursprüngliche Bürgerantrag (DS-Nr.: 1410986) hatte folgenden Wortlaut:

„Der Antrag, der vom „Bonner Aktionsbündnis gegen Wohnungsnot und Leerstand“ gestellt wird, beinhaltet folgende Punkte:

Die Stadt Bonn intensiviert ihre Bemühungen sowohl bezahlbaren Wohnraum zu schaffen als auch Wohnraum gemäß den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus zu errichten. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Bei Ausweisung von neuen Bebauungsgebieten im Bereich der Stadt Bonn wird verpflichtend per Grundsatzbeschluss generell ein Anteil von 40 % des zu schaffenden Wohnraums gemäß den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus festgelegt.

2. Der im Punkt 1 genannte Anteil von 40 % sozialen Wohnungsbaus gilt auch für die Umwandlung von bisherigen Wohnungs(misch)gebieten bzw. bei Umwandlung von bisherigen Gewerbeflächen (z.B. ehemaliges Gelände des Opel-Hauses Reuterbrücke).

3. Die Stadt Bonn prüft umgehend die Umwandlung von leerstehendem Büroraum in Wohnraum (z.B. Bonn-Center) und legt dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss konkrete Vorschläge dafür vor.

4. Die Stadt Bonn prüft umgehend die Umwandlung von (länger) ungenutzten Gewerbegebieten (z.B. Gelände der ehemaligen Kurfürstenbrauerei) in Wohnraumgebiete gemäß dem unter 1. genannten Kriterium und legt dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss konkrete Vorschläge dafür vor.

5. Die Stadt Bonn vergibt den Bau von Wohnungen vorrangig an die städtische Wohnungsbaugesellschaft (Vebowag) und an Investoren, die bereit sind, sich an das unter 1. genannte Kriterium zu halten.

6. Die Stadt stellt den aktuellen (längeren) Leerstand fest bzw. überprüft die bisherigen Feststellungen über Leerstand an Wohnungen. Die Feststellung darf nicht an fehlendem Personal scheitern.

7. Die Stadt Bonn wendet konsequent die Wohnraumzweckentfremdungsverordnung an (dazu gehören alle in der Satzung genannten Maßnahmen) (Merke„Ein Gesetz und eine Verordnung ist nur so gut wie seine Umsetzung“).

8. Die Stadt Bonn berichtet dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss darüber,
   wie viele Wohnungen seit über drei Monaten leer stehen,
   wie viele Aufforderungen mit Fristsetzung zur Beendigung des Leerstands ergangen sind,
   bei wie vielen Wohnungen Bußgeldverfahren eingeleitet worden sind, bei wie vielen Wohnungen der weitere Leerstand begründet ist und
   wie lange den Eigentümer an Zeit zur Umsetzung gewährt worden ist, bei wie vielen Eigentümern bereits weitere Zwangsmaßnahmen geprüft und/oder angewandt worden sind

9. Die Stadt Bonn berichtet dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss wie viele Gelder für sozialen Wohnungsbau (Eigenmittel, Landesmittel, ggf. weitere Mittel) in den Jahren 2014 und 2015 zur Verfügung stehen.

10. Die Stadt Bonn berichtet dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss wie viele Sozialwohnungen insgesamt sich derzeit im Bau befinden und wann mit deren Fertigstellung zu rechnen ist?

11. Die Stadt Bonn berichtet dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss in welchen Neubaugebieten wie viele (Sozial)Wohnungen derzeit in Bau sind (mit Fertigstellungsdatum) und in wie vielen Neubaugebieten wie viele (Sozial)Wohnungen derzeit in Planung sind (inklusive Umwandlung von Mischgebieten und Gewerbegebieten/Gebiete mit Büroraum).

12. Die Stadt Bonn berichtet dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss darüber welche Maßnahmen ergriffen worden sind und welche geplant sind, um bezahlbaren Wohnraum für finanzschwache BürgerInnen und Familien und StudentInnen zu schaffen.

13. Die Stadt legt dem Stadtplanungs- und dem Sozialausschuss umgehend erforderliche Beschlussvorlagen vor, um die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum und Wohnraum gemäß den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus für finanzschwache BürgerInnen und Familien und StudentInnen zu beschleunigen."

1.4.3 Drucksachen-Nr.: **1411139**
Anlagerichtlinie der Stadt Bonn nach den Vorgaben des Runderlasses für Kommunale Geldanlagen des Landes NRW

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die beigefügte Anlagerichtlinie.

1.4.4 Drucksachen-Nr.: **1411153NV3**
Bebauungsplan Nr. 7520-20 'An den Lappenstrünken'

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: einstimmig bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion, Ziff. 2.: mit 41 Ja- zu 40 Nein-Stimmen angenommen, Ziff. 3.: einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von CDU und FDP)

1. Die Planungen sind so abzuändern, dass die verkehrliche Erschließung auch der sieben entlang der Hainstraße vorgesehenen Häuser ausschließlich über die Provinzialstraße erfolgt.

2. Es ist zu prüfen, ob im Bereich Provinzialstraße/Schieffelingsweg/Einfahrt in das Baugebiet die Anlage eines Kreisels sinnvoll und machbar ist.

3. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr über die Provinzialstraße und nicht über die Hainstraße erfolgt.

1.4.5 Drucksachen-Nr.: **1411343NV2**
Fassadenwettbewerb

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion)

Die Vorlage der Verwaltung wird abgelehnt.

- - -

Die vorgelegte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, vgl.: DS-Nr.: 1411343NV2:

„1. Der Fassadenwettbewerb wird ab 2015 alle zwei Jahre auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien unter dem Namen „Altes bewahren – Neues gestalten in Bonn" gemeinsam mit Haus & Grund Bonn/Rhein-Sieg und der Sparkasse Köln/Bonn durchgeführt. In Abweichung von den Ziffern 5.2 und 5.3 können im ersten Jahr der Neuausrichtung des Wettbewerbs auch nach dem 01.01.2008 fertiggestellte Projekte eingereicht werden.

2. Die Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung des Fassadenwettbewerbes vom 15.09.2003 treten zum 31.12.2014 außer Kraft.“

1.4.6 Drucksachen-Nr.: **1412152NV4**
Kinderbecken Römerbad

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der nachfolgenden Anregung der Bezirksvertretung Bonn wird **nicht** gefolgt.

Das Kinderbecken im Römerbad wird in der projektierten und von den politischen Gremien beschlossenen Form ausgeführt. Notwendige zusätzliche Mittel werden bereitgestellt aus dem in diesem Jahr nicht verausgabten Titel Umsetzung Bäderkonzept (Ansatz 2 Mio. €).

1.4.7 Drucksachen-Nr.: **1412209NV5**
Weitere Gesamtschulplätze für Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit von CDU, Grüne, FDP und Linke gegen BBB und Stv. Esser -SPD- bei Enth. AfD)

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen zeitlichen Rahmenbedingungen eine Dependance der Beueler IGS an der Anne-Frank-Schule errichtet werden könnte oder unter welchen zeitlichen Rahmenbedingungen an Bonns Fünfter in Kessenich ein bis zwei weitere Züge realisiert werden können; **gleichzeitig solle die Verwaltung für die vorstehend genannten Varianten den Kostenrahmen benennen.**
Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang weiter beauftragt, mit den jeweiligen Schulen (Schulkonferenzen eingeschlossen) Gespräche über eine mögliche Erweiterung zu führen.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht im wesentlichem dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: 1412209AA8; die Modifizierung um die fettgedruckten Passage erfolgt aufgrund der mündlichen Ausführungen des Stv. Hümmrich -FDP-.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Grenz -SPD-, die auf Basis des Änderungsantrages der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412209AA8) einen mündlichen Änderungsantrag formuliert, Stv. Schott -BBB-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion zum Ausdruck bringt, Stv. Steins -CDU-, der den Änderungsantrages der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412209AA8) begründet, Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die sich ihrem Vorredner anschließt, Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412209AA7) seiner Fraktion erläutert sowie Stv. Hümmrich -FDP-, der die vorstehende Modifizierung des fraktionsübergreifenden Änderungsantrages vorbringt.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1412209AA7) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion von Die Linke. und Gruppe Piraten bei Enth. SPD abgelehnt wird. Alsdann lehnt der Rat den mündlich gestellten Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke ab.

Anschließend stimmt der Rat dem insoweit modifizierten Änderungsantrag mit dem vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis zu.

- - -

Der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412209AA8), der durch den vorstehenden modifiziereten Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412209AA7) der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

„In Anlehnung an die Stellungnahme der Verwaltung Drs. 1412209ST2 bzw. den Antrag Drs. 1412209 werden am Standort der Kessenicher Gesamtschule Bonns Fünfte zum kommenden Schuljahr 2015/2016 zwei weitere Eingangsklassen eingerichtet. Unter Berücksichtigung etwaiger Bauverzögerungen werden zunächst für die Dauer der Übergangszeit Container errichtet, bis die erforderlichen Bauteile für den sechszügigen Schulbetrieb bezogen werden können.

Die Möglichkeit von Dependancen an den bestehenden Gesamtschulen wird auch zukünftig regelmäßig unter Einbeziehung der jeweiligen Anmeldeüberhänge geprüft.

Mittelfristig wird die Gründung eines weiteren Gesamtschulstandorts zur Deckung des Anmeldeüberhangs von regelmäßig 300 und mehr Kindern avisiert."

- - -

Der abgelehnte, mündlich gestellte, Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Basis des Änderungsantrages der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412209AA8) hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Dependance der Beueler IGS an der Anne-Frank-Schule zu errichten. Weiterhin wird geprüft unter welchen zeitlichen Rahmenbedingungen an Bonns Fünfter in Kessenich ein bis zwei weitere Züge realisiert werden können.

2. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang weiter beauftragt, mit den jeweiligen Schulen (Schulkonferenzen eingeschlossen) Gespräche über eine Erweiterung zu führen.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1412209NV5) hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt die Kapazitäten für zwei weitere Gesamtschulzüge zum kommenden Schuljahr unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der geplanten Schulneu- und Ausbauten darzustellen. Dabei wird auch die Möglichkeit von Dependancen an den bestehenden Gesamtschulen geprüft. Das Ergebnis wird den schulpolitischen Sprechern in einer Gesprächsrunde bis eine Woche vor der Ratssitzung am 11.12.2014 vorgelegt.

Konkret geht die Verwaltung dabei auch auf folgende Fragen ein:

- Bezugnehmend auf die Stellungnahme 1412209ST2 mit dem Vorschlag, die zwei zusätzlichen Klassen an Bonns Fünfte einzurichten: Ist es möglich, diese Klassen im Bestand unterzubringen? Ab welchem Schuljahr würde die Aufnahme von mehr als 4 Klassen zwingend zur Erweiterung des bisher genehmigten Bauumfangs für eine 4zügige Gesamtschule führen, sprich zwingend zusätzliche investive Kosten nach sich ziehen?
- An welchen Gesamtschulstandorten wäre die Unterbringung von Gesamtschulklassen im Raumbestand möglich, z.B. im Rahmen einer Dependancelösung einer bestehenden Gesamtschule?
- Gibt es Stadtteile oder -bezirke, in denen der Bedarf nach zusätzlichen Gesamtschulplätzen besonders groß ist?
- Wie ist die aktuelle Auslastung der weiterführenden Schulen in Bonn (Kapazität, zuletzt vorliegende reale Schülerzahl, prozentuale Auslastung, Bitte um Darstellung pro Schule)?
- Gibt es positive Beispiele für Gesamtschulen mit Dependancelösungen in NRW/im Regierungsbezirk Köln, an deren Konzept/Vorgehen man sich bei der Gründung einer Dependance orientieren könnte?

- - -

Die Verwaltung hat zur Sitzung folgende Stellungnahme (DS-Nr.: 1412209ST6) nachgereicht:

„Die Verwaltung war beauftragt die Kapazitäten für zwei weitere Gesamtschulzüge zum kommenden Schuljahr unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der geplanten Schulneu- und Ausbauten darzustellen. Dabei sollte auch die Möglichkeit von Dependancen an den bestehenden Gesamtschulen geprüft werden. Das Ergebnis soll dem Rat im Dezember vorgelegt werden.

Ergebnis der Prüfung

Die Verwaltung stellt fest, dass aus den im fraktionsübergreifenden Gespräch mit den schulpolitischen Sprecherinnen und Sprechern am 05.12.2014 dargelegten - um einen aktuellen Aspekt ergänzten - und nachfolgend beschriebenen Gründen, zum kommenden Schuljahr 2015/2016 zunächst auf die Einführung weiterer Gesamtschulzüge verzichtet werden muss und frühestens zum Schuljahr 2016/2017 eine unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des kommenden Anmelde-verfahrens und des Baufortschritts an "Bonns Fünfte" nachfrageorientierte Erweiterung vorgenommen werden kann. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Am Standort "Bonns Fünfte", der seitens der Fachverwaltung nach wie vor als 6-zügiger Gesamtschulstandort favorisiert wird, ist aktuell festzustellen, dass sich - entgegen den bisherigen Annahmen - die Fertigstellung des Bauteils 1 (Funktionsräume, Naturwissenschaften, Mensa etc.) voraussichtlich bis in den Sommer 2017 erstrecken wird. Hinzu kommt, dass in den letzten Tagen in zwei Klassenräumen des Bauteils 5 (ehemalige Theodor-Litt-Schule, Trakt C) Risse in den mit Asbestputz belasteten Wänden aufgetreten sind. Zwei Klassen mussten unmittelbar ausziehen und werden derzeit in einer Notversorgung, zum Teil im Keller, beschult. Derzeit wird geprüft, ob mit weiteren Notmaßnahmen hinsichtlich der im Bauteil 5 noch verbliebenen Klassen gerechnet werden muss. Die Schule verrichtet bereits jetzt - u.a. in Ermangelung nutzbarer naturwissenschaftlicher Räume, fehlender Turnhalle, nicht hinreichender Mensa usw. - ihre gute pädagogische Arbeit vielerorts unter provisorischen Rahmenbedingungen. Weitere Provisorien können der Schule nicht mehr zugemutet werden. Angesichts der derzeitigen äußeren Rahmenbedingungen könnte die pädagogische Qualität der schulischen Arbeit dann nicht aufrecht erhalten werden. Für den Fall weiterer Notversorgungen könnte ein Ausbau zudem räumlich nicht realisiert werden.

2. Die Erweiterung des Angebots an der 4-zügig geführten Marie-Kahle-Schule scheidet aus Platzgründen aus.

3. Eine Erweiterung des Angebots an einer der drei 6-zügig geführten Gesamtschulen (Integrierte Gesamtschule Bonn-Beuel, Bertolt-Brecht-Gesamtschule, Elisabeth-Selbert-Gesamtschule) brächte alle Nachteile eines 8-zügigen Systems mit sich, wie sie von allen schulfachlichen Experten gegenüber 4- und 6-zügigen Systemen immer wieder beschrieben werden. Die grundsätzliche Problematik solch großer Systeme wird noch dadurch erhöht, dass aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben dann eine horizontale Teilung des entstehenden neuen Systems notwendig wäre. Hinzu kommt, dass bislang mit keiner Schule ein ohnehin notwendiges Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Genehmigung der oberen Schulaufsicht eingeholt wurde.

4. Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 (Ds.Nr. 1412385) festgelegt, dass im Falle eines Anmeldeüberhangs zunächst nur Kinder aus Bonn, bzw. aus Kommunen aufzunehmen sind, die über kein eigenes Gesamtschulangebot verfügen. Legt man die Anmeldesituation der letzten beiden Schuljahre zugrunde, wurden zum aktuellen Schuljahr 2014/2015 insgesamt 22 Kinder, zum Schuljahr 2013/2014 sogar 35 Kinder an Bonner Gesamtschulen aufgenommen, die nach der aktuellen Festlegung des Rates angesichts der Tatsache, dass ihre jeweilige Heimatkommune selbst eine Gesamtschule unterhält, bei einem Anmeldeüberhang zum kommenden Schuljahr 2015/2016 nicht mehr aufgenommen würden. Dies betrifft in erster Linie die IGS-Beuel, aber auch die Bertolt-Brecht-Gesamtschule. In jedem Fall ist daher von einer Entlastung in mindestens dieser Größenordnung auszugehen. Neben der quantitativen Fragestellung, ist für das kommende Anmeldeverfahren aber auch nicht prognostizierbar, welche Konsequenzen diese Festlegung auf die Frage haben wird, ob überhaupt hinreichend leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zur Bildung weiterer Eingangsklassen zur Verfügung stehen werden. Bislang waren dafür stets leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in zu geringer Zahl vertreten. In jedem Fall ist daher anzeigt, die Ergebnisse des Anmeldeverfahrens im Lichte der neuen Vorgaben abzuwarten.

Zu den gestellten Fragen im Einzelnen:

1. Bezug nehmend auf die Stellungnahme 1412209ST2 mit dem Vorschlag, die zwei zusätzlichen Klassen an Bonns Fünfte: Ist es möglich, diese Klassen im Bestand unterzubringen? Ab welchem Schuljahr würde die Aufnahme von mehr als 4 Klassen zwingend zur Erweiterung des bisher genehmigten Bauumfangs für eine 4zügige Gesamtschule führen, sprich zwingend zusätzliche investive Kosten nach sich ziehen?

Laut der Beschlussfassung des Rates vom 16.12.2010 (DS.Nr. 1013065NV5) soll die Gesamtschule Bonn`s Fünfte – wenn die Zahl der Anmeldungen es erlaubt – nach Möglichkeit von Beginn an bis zu 6-zügig, mindestens aber 4-zügig geführt werden. Auch dem planerischen Konzept für eine sechszügige Gesamtschule (DS.Nr. 1411089EB5) wurde ebenfalls zugestimmt. Demzufolge werden zurzeit die Vorplanungen mit allen Fachingenieuren auf der Grundlage einer Sechszügigkeit durchgeführt. Die zentrale innerstädtische Lage dieses Gesamtschulstandortes sei hier ebenfalls noch einmal besonders betont.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro verschiedene Szenarien entwickelt, die den Klassenraumbedarf im Zusammenhang mit der Anzahl der Eingangsklassen (Zügigkeit) und den geplanten Fertigstellungsterminen der einzelnen Bauabschnitte betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es neben den geplanten Neubaumaßnahmen (Bauteil 1 = Fachräume/Mensa, sowie Bauteil 3 = reiner Klassentrakt mit 12 Klassen) noch die Sanierung der Bestandsgebäude der Gottfried-Kinkel-Realschule (Bauteil 4) und der Theodor-Litt-Schule (Bauteil 5) umzusetzen ist. (Anmerkung: Bauteil 2 ist die geplante Turnhalle).

Eine 6-Zügigkeit setzt in jedem Fall grundsätzlich die Realisierung aller o.g. Bauteile 1 bis 5 voraus. Der Beibehalt der 4-Zügigkeit macht Bauteil 3 (Klassentrakt mit 12 Klassen) entbehrlich. Allerdings haben bislang die zurzeit mit allen Planungsbeteiligten laufenden Vorplanungen die Sechszügigkeit als Grundlage. Die anteiligen Planungskosten nur bis zur Entwurfsplanung betragen allein für Bauteil 3 rund 135.000,- €. Eine teilweise erforderliche Umplanung auf Vierzügigkeit zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt (Planung Außenanlagen durch Landschaftsarchitekt, Planung der Ver- u. Entsorgungsanlagen, Entwässerungsplanung, Planung Tiefbauarbeiten, Rigole und Entsorgung Altlasten) würde zusätzliche Planungskosten und eventuelle Zeitverschiebungen nach sich ziehen. Nach bisherigem Beschlussstand war vorgesehen mit Bauteil 1 zu beginnen. Danach sollte Bauteil 2 (Turnhalle) so schnell wie möglich realisiert werden. Zur Zeit ist geplant, Bauteil 2 parallel zu Bauteil 1 zu erstellen. Dann sollte Bauteil 3 folgen, damit Ausweichklassen für die Sanierung der Bauteile 4 und 5 zur Verfügung stehen und somit voraussichtlich keine teuren Interimslösungen notwendig werden.

<u>Ausbau 6-Zügigkeit beginnend Schuljahr 2015/2016:</u>

Bislang konnte die Fachverwaltung davon ausgehen, dass es - ungeachtet der Komplexität der Umsetzung der verschiedenen Handlungsschritte - Abfolgen in der Realisierung der notwendigen Baumaßnahmen geben würde, die bei einer Einrichtung von zwei zusätzlichen Eingangsklassen an Bonns Fünfte zum Schuljahr 2015/2016 zusätzliche Interimslösungen entbehrlich machen würden. Dabei war zunächst u.a. eine Fertigstellung des Bauteils 1 zum Sommer 2016 avisiert worden.

Nach aktuellem Planungsstand (<u>Anfang Dezember 2014</u>) ist nunmehr davon auszugehen, dass mit der Fertigstellung von Bauteil 1 (dringend notwendige NW-Räume, Mensa etc., Fachklassen Musik und Kunst, 6 Klassenräume, 1 Mehrzweckraum, 2 Soziales Lernen) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 (Sommer 2017) zu rechnen ist.
Zurzeit liegt ein seitens der Planer erarbeiteter Vorschlag vor, der eine deutlich vorgezogene, fast zu Bauteil 1 u. 2 parallele Fertigstellung des Bauteils 3 beinhaltet. Dieser hätte den Vorteil, dass für die Dauer der Sanierungen Bauteil 4 und 5 voraussichtlich keine Kosten für Interimslösungen anfallen würden. Die Gesamtmaßnahme (Bauteile 1 bis 5) könnte dann wie ursprünglich geplant bis 2019 fertig gestellt werden. Des Weiteren könnten bei den Honorarkosten rund 60.500,- € bei zeitgleicher Erstellung BT 3 eingespart werden. Weiterhin könnten hierdurch deutliche Kostenersparnisse für die gemeinsame und durchgängige Erstellung bei Tiefbau, Gründung (Bohrpfahlgründung mit schwerem Gerät) und Rohbau erzielt werden. Das Vorziehen von Bauteil 3 soll im Frühjahr im Zusammenhang mit der Vorlage der Entwurfsplanung und Kostenberechnung in den politischen Gremien zur Beschlussvorlage kommen.

Aktuelle Entwicklungen verbieten es, die Umsetzung einer 6-Zügigkeit zum Schuljahr 2015/16 in den Blick zu nehmen. Grund dafür ist die offen zutage getretene Sanierungsnotwendigkeit der Bestandsgebäude, die bereits zu Notversorgungsmaßnahmen Anlass gab (s.o.).

Die Betrachtung einzelner Szenarien und der rein rechnerisch zur Verfügung stehenden Klassenräume kann nur auf der Grundlage heute vorliegender Erkenntnisse erfolgen. Trotzdem muss

so schnell wie möglich - spätestens bei der Vorlage der Entwurfsplanung – eine endgültige Entscheidung über die Sechszügigkeit getroffen werden, um Planungs- und Kostensicherheit zu schaffen und zeitliche Verluste durch Umplanungen zu vermeiden. Ggf. im weiteren Verlauf der Sanierung auftretende Mängel in der Bausubstanz der Bestandsgebäude, die die Nutzbarkeit einzelner Räume einschränken könnten, können heute nicht detailliert berücksichtigt werden.

Weiterer Ausbau des Standortes in der 4-Zügigkeit

Die zurzeit mit allen Planungsbeteiligten laufenden Vorplanungen haben gemäß Beschluss (DsNr.1411089) die Sechszügigkeit als Grundlage. Eine teilweise umfangreiche Umplanung auf Vierzügigkeit (Planung Außenanlagen durch Landschaftsarchitekt, Planung der Ver- u. Entsorgungsanlagen, Entwässerungsplanung, Planung Tiefbauarbeiten, Rigole und Entsorgung Altlasten) würde weitere Planungskosten und Zeitverschiebungen nach sich ziehen. Deshalb muss wie bereits dargelegt so schnell wie möglich - spätestens bei der Vorlage der Entwurfsplanung – eine Entscheidung über die getroffen werden, um Planungs- und Kostensicherheit zu schaffen und zeitliche Verluste durch Umplanungen zu vermeiden.
Im Falle des weiteren 4-zügigen Ausbaus SEK I und SEK II ist auch hier zunächst die umgehende Realisierung des Bauteils 1 - insbesondere wegen seiner notwendigen naturwissenschaftlichen Funktionalitäten und der Mensa - zwingend erforderlich. Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit der Sanierungen der Bestandsgebäude von Gottfried-Kinkel (Bauteil 4) und Theodor-Litt (Bauteil 5) können im Fall zeitlicher Verschiebungen auch hier in einzelnen Jahren nach derzeitigem Kenntnisstand Interimslösungen erforderlich werden (1 bis 2 Klassenräume). Bauteil 3 wäre entbehrlich. Es müssten jedoch die Kosten für Interimslösungen und die oben aufgeführten Zusammenhänge bei den Honorarkosten gegen gerechnet werden.

2. An welchen Gesamtschulstandorten wäre die Unterbringung von Gesamtschulklassen im Raumbestand möglich, z.B. im Rahmen einer Dependancelösung einer bestehenden Gesamtschule?

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, wäre eine Unterbringung von zwei weiteren Gesamtschulzügen grundsätzlich im Raumbestand von Bonns Fünfte möglich. Der Ausbau des Standortes zu einer bis zu 6-zügigen Gesamtschule hat der Rat 2010 beschlossen. Die anderen Bonner Gesamtschulen lassen innerhalb ihres Raumbestandes eine Erweiterung um zusätzliche Eingangsklassen/Züge am jeweiligen Standort nicht mehr zu. Die IGS Beuel, die Bertolt-Brecht-Gesamtschule und die Elisabeth-Selbert-Gesamtschule sind bereits sechszügig. Die Marie-Kahle-Gesamtschule kann am Standort nur 4-zügig geführt werden.

Grundsätzlich ist die Bildung von Teilstandorten nach Schulgesetz NRW möglich. Gemäß § 83 (Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen), Absatz 5 bis 7 SchulG NRW kann eine Gesamtschule nur mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung).

Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). D.h., eine Dependance-/Teilstandortlösung mit vertikaler Gliederung wäre demnach in der Bundesstadt Bonn nicht möglich.

Ferner darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.

2.1. 8-zügiges System und Teilstandorte (horizontale Gliederung)

Die Verwaltung weist unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen zu Ziffer 4 der Stellungnahme DS.-Nr. 1411996ST2 für den Rat am 04.09.2014 und die Stellungnahme zum Schulausschuss am 19.11.2014 Ds.-Nr.1412209NV5 und Ds.-Nr. 1412209EB4 noch einmal darauf hin, dass der Ausbau einer "etablierten" 6-zügigen Gesamtschule zu einem dann 8-zügigen System, was in Bonn grundsätzlich einher gehen würde mit einer Teilstandort-/Dependance-Lösung und einer horizontalen Gliederung (alle 8 Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem Teilstandort und alle Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an einem anderen Teilstandort), aus pädagogischen und organisatorischen Gründen von der Verwaltung abgelehnt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass mit einer solchen Erweiterung die entsprechende "etablierte" Gesamtschule nachhaltige Qualitätsverluste erfahren würde.

Grundsätzlich weisen alle schulfachlichen Experten immer wieder darauf hin, dass ein vier- bis sechszügiges Gesamtschulsystem aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen einem achtzügigen System vorzuziehen sei. Die Errichtung zweier weiterer Gesamtschulzüge ginge in Bonn,

ungeachtet der Möglichkeiten an Bonn´s Fünfter, notwendigerweise mit der Installierung eines achtzügigen Systems (IGS Beuel, Bertolt-Brecht-Gesamtschule oder Elisabeth-Selbert-Gesamtschule) einher. Die grundsätzliche Problematik solch großer Systeme würde noch dadurch erhöht, dass aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben, dann eine horizontale Teilung des entstehenden neuen Systems notwendig wäre.

2.2. Zusätzlicher Raum für die Unterbringung eines achtzügigen Systems (horizontale Gliederung)

Die Erweiterung einer bestehenden 6-zügigen Gesamtschule um zwei weitere Züge wäre zum Schuljahr 2015/2016 nur an der IGS Beuel denkbar. Hier könnte mit einer Teilstandort-Lösung (horizontale Gliederung) im Gebäude der in der Auflösung befindlichen Anne-Frank-Hauptschule begonnen werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 müssten dann am Standort der Anne-Frank-Hauptschule 8 Parallelklassen der Jahrgangsstufe 5 der IGS-Beuel den Betrieb aufnehmen. In den Folgejahren könnten dort bei rein räumlicher Betrachtung die Klassen 5, 6 und 7 eines künftigen achtzügigen Systems (horizontale Gliederung) untergebracht werden.

Das Gebäude der Anne-Frank-Hauptschule verfügt über 24 Klassenräume. Zum Schuljahr 2015/2016 werden am Standort noch insgesamt rd. 140 Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8, 9 und 10 in 6 Klassen beschult. Ferner werden Räume der Schule derzeit durch das Mathematik-Zentrum "Mathze" genutzt.
Es wäre theoretisch möglich, die 8 Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 der IGS-Beuel am Standort der Anne-Frank-Schule zu beschulen. Zum Schuljahr 2016/2017 müssten die dann noch verbleibenden Schülerinnen und Schüler der Hauptschule auf andere Hauptschulen verteilt werden um Platz für 8 weitere Parallelklassen der IGS Beuel zu schaffen, und spätestens zum Schuljahr 2017/2018 müssten die Räumlichkeiten des Mathematik-Zentrums wieder in die ursprüngliche schulische Nutzung überführt werden, um den notwendigen Klassenraumbedarf der Jahrgänge 5-7 in gesamter Parallelität (8-Züge) zu gewährleisten.

Das Gebäude der Anne-Frank-Hauptschule bietet sich nach Auslaufen der Hauptschule am Standort grundsätzlich aber auch als künftige Ausweichmöglichkeit für andere Schulformen an, für die aufgrund umfänglicher Sanierungsnotwendigkeiten, Brandschutzertüchtigungen o.ä. mittelfristig Standortentscheidungen notwendig werden. Mit der vorgenannten Teilstandort-Lösung für die IGS-Beuel wären solche Möglichkeiten dann nicht mehr umsetzbar.

Der Ausbau des Standortes der Anne-Frank-Schule zu einem Oberstufenzentrum - dies wurde am 05.12. in der o.g. Sprecherrunde angeregt - dürfte nach überschlägiger Prüfung aus Sicht der Fachverwaltung nur mit weiteren Investitionen realisierbar sein, da die Anne-Frank-Schule im Bestand derzeit lediglich über 3 naturwissenschaftliche Räume verfügt.

Eine strukturelle Maßnahme dieser Größenordnung (Erweiterung um zwei Züge und Bildung eines Teilstandortes) setzt - neben dem entsprechenden Beschluss des Rates - darüber hinaus eine Beteiligung der Schulkonferenz sowie die Genehmigung durch die obere Schulaufsicht (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW) voraus.

Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung über eine Dependance auch, dass die Schulleitungsstelle der IGS Beuel derzeit nicht besetzt ist.

3. Gibt es Stadtteile oder -bezirke, in denen der Bedarf nach zusätzlichen Gesamtschulplätzen besonders groß ist?

Grundsätzlich ist der Bedarf nach Gesamtschulplätzen in Bonn nach wie vor hoch. Jedes Jahr werden rund 300 Schülerinnen und Schüler an Bonner Gesamtschulen abgelehnt. Zum Schuljahr 2014/15 wurden konkret 315 Kinder abgelehnt, davon 100 Kinder an der IGS Beuel (siehe auch DS.Nr.1411996ST2 sowie Ds.Nr. 1410766).

Tabelle 1: Ablehnungen an Bonner Gesamtschulen zum Schuljahr 2014/15 nach Schulformempfehlungen

	Empfehlung				
Gesamtschule	Hauptschule	Realschule/ bedingt Realschule	Gymnasium/ bedingt Gymnasium	GL	Gesamt
Bonn`s 5.	9	22	3		34
Bertolt-Brecht	26	83	3		112
Elisabeth-Selbert	11	9	0		20
Beuel	27	63	10		100
Marie-Kahle	keine Angaben			5	49
Gesamt	73	177	16	5	315

Nach übereinstimmender pädagogischer Einschätzung aller Schulleiterinnen und Schulleiter der Bonner Gesamtschulen würden die abgelehnten Schülerinnen und Schüler angesichts der notwendigerweise herzustellenden pädagogischen Leistungsmischung in der Gesamtschau allenfalls das Potential für die Bildung von zwei weiteren Gesamtschulklassen bieten.

Wie bereits in der o.g. Stellungnahme der Verwaltung DS.Nr.1411996ST2) dargelegt, ist eine Ermittlung des Wohnortes der abgelehnten Schülerinnen und Schüler für das Schulamt nicht möglich.

Die Frage, ob es Stadtbezirke gibt, in denen der Bedarf nach zusätzlichen Gesamtschulplätzen besonders groß ist, lässt sich daher ungeachtet der o.g. Darstellung nicht abschließend beantworten. Zum einen ergibt sich im Bereich der weiterführenden Schulen durch die freie Schulwahl der Kinder und Jugendlichen kein enger Sozialraumbezug mehr. Im Primarbereich kommt dieses Kriterium durch den Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ weit mehr zum Tragen. So besuchten z.B. zum Schuljahr 2013/14 von 166 Kindern der IGS Beuel mindestens sieben Kinder die fünften Klassen, die in anderen Stadtbezirken Bonns wohnhaft sind, sowie weitere 32 Kinder, welche gar nicht in Bonn wohnhaft sind, sog. Einpendler.[1] Zum aktuellen Schuljahr 2014/2015 sind es 23 Kinder aus Nachbarkommunen. Der Anteil von Kindern an der IGS-Beuel, die nicht aus Bonn kommen, liegt insgesamt bei rd. 20 %.

Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach einer bestimmten Schule von Seiten der Eltern durchaus diskontinuierlich und unabhängig vom Standort der Schule verlaufen kann und mehr oder minder oft auch dem gegenwärtigen „Ruf“ der Schule folgt. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft allein die Schulleitung. Diese beachtet nicht notwendigerweise, aus welchem Stadtbezirk das Kind kommt.

Durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 05. November 2013, in Kraft getreten am 01. August 2014, wird dem Schulträger zum ersten Mal ermöglicht, festzulegen, „dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 (SchulG) besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“ Von dieser Regelung macht der Schulträger Stadt Bonn erstmals zum Schuljahr 2015/16 Gebrauch (vgl. Ds.-Nr. 1412385), so dass, anders als in den vergangenen Schuljahren, Plätze an Gesamtschulen bei einem Anmeldeüberhang vorrangig Bonner Schülerinnen und Schülern, bzw. denjenigen, die kein eigenes Gesamtschulangebot in ihrer Heimatkommune haben, zur Verfügung stehen.

Konkret besuchen zum Schuljahr 2014/15 23 Kinder aus Nachbargemeinden die Eingangsklassen der IGS Beuel. Die letzten fünf Jahre zusammengenommen wurden in den Eingangsklassen durchschnittlich rund 29 Einpendlerinnen und Einpendler an der IGS Beuel beschult. Insgesamt besuchen zum Schuljahr 2014/2015 über alle Jahrgänge verteilt 268 Kinder aus dem Umland die IGS-Beuel (ca. 20 %) Die Mehrzahl dieser Kinder kamen/kommen hauptsächlich aus Sankt Augustin (131) und Königswinter (67). Das entspricht insgesamt rd. 73 % der Einpendlerinnen und Einpendler. Sowohl Sankt Augustin als auch Königswinter besitzen inzwischen eigene Gesamtschulen, so dass zum kommenden Schuljahr 2015/16 mindestens rund 2/3 der Gesamtschulplätze, welche bislang durch Einpendlerinnen und Einpendler „belegt“ worden sind, an der IGS Beuel für Bonner Schülerinnen und Schüler und solche, die kein eigenes Gesamtschulangebot in ihrer Heimatkommune haben, frei werden.

[1] Auch hier ist eine Ermittlung des Wohnortes der abgelehnten Schülerinnen und Schüler dem Schulamt der Stadt Bonn leider nicht möglich.

4. Wie ist die aktuelle Auslastung der weiterführenden Schulen in Bonn (Kapazität, zuletzt vorliegende reale Schülerzahl, prozentuale Auslastung, Bitte um Darstellung pro Schule)?

Die Aufstellung ist derzeit nur für das Schuljahr 2013/2014 möglich, stammt aus unterschiedlichen Quellen und kann nur eine Tendenz angeben. Die aktuelle sog. Oktoberstatistik für das Schuljahr 2014/2015 wird derzeit erstellt. Die jeweilige räumliche Situation an den einzelnen Schulen ist dann auf der Basis des Schuljahres 2014/2015 fortzuschreiben.

Außerdem ist in der u.g. Darstellung noch nicht berücksichtigt, dass sich auch durch die **Flüchtlingsthematik** die tatsächliche Schülerzahl seit Sommer 2014 erhöht hat (Tendenz weiter steigend): In der Grundschule um rd. 150 Schülerinnen und Schüler, die künftig in die weiterführenden Schulen kommen werden, in der Sekundarstufe I um rd. 200 Schülerinnen und Schüler, die dort derzeit in sog. Internationalen Förderklassen beschult werden und dann ins Regelsystem wechseln (vgl. auch Ds.-Nr. 1412716ST2 für den Ausschuss für Kinder Jugend und Familie am 20.11.2014).

	Schulname	Schula	Stadtte	Trägerschi	zur Verfügung stehende Eingangsklassen/ Zügigkeit	tatsächlich genutzte Eingangsklassen 2013/14	tatsächliche Schülerzahlen 2013/14 Eingangsklassen	durschnittl. Belegung	Eingangsklassen nach KFRW	Klassenfrequenz-richtwer (KFRV	tatsächliche Schülerzahlen 2013/14	Schülerzahlen nach KFRW
1	Am Römerkastell	GHS	BO	städtisch	0	0	0	0,00	0	0	0	0
2	Anne-Frank	GHS	BE	städtisch	4	0	0	0,00	96	24	181	576
3	August-Macke	GHS	HA	städtisch	3	2	32	16,00	72	24	346	432
4	Johannes-Rau	GHS	GO	städtisch	3	1	19	19,00	72	24	234	432
5	Karl Simrock	GHS	BO	städtisch	3	3	54	18,00	72	24	380	432
6	St.Hedwig	KHS	BO	städtisch	3	2	41	20,50	72	24	367	432
7	Theodor-Litt	GHS	BO	städtisch	0	0	0	0,00	0	0	164	0
8	Beuel	RS	BE	städtisch	4	4	96	24,00	108	27	635	648
9	Carl-Schurz	RS	GO	städtisch	3	2	36	18,00	81	27	312	486
10	Emilie-Heyermann	RS	BO	städtisch	2	2	58	29,00	54	27	347	324
11	Freiherr-v.-Stein	RS	BO	städtisch	4	3	85	28,33	108	27	500	648
12	Getrud-Bäumer	RS	GO	städtisch	3	2	53	26,50	81	27	394	486
13	Gottfried-Kinkel	RS	BO	städtisch	0	0	0	0,00	0	0	231	0
14	Hardtberg	RS	HA	städtisch	3	3	83	27,67	81	27	493	486
15	Margot-Barnard	RS	HA	städtisch	3	3	95	31,67	81	27	543	486
16	Collegium Joseph.	RS	BO	privat	2	2	67	33,50	54	27	377	324
17	Beethoven	GY	BO	städtisch	4	4	112	28,00	108	27	912	*804*
18	CvO	GY	BO	städtisch	3	3	87	29,00	81	27	774	*603*
19	Clara-Schumann	GY	BO	städtisch	4	5	135	27,00	108	27	994	*804*
20	EMA	GY	BO	städtisch	4	4	112	28,00	108	27	995	*804*
21	Friedrich-Ebert	GY	BO	städtisch	5	6	172	28,67	135	27	1.206	*1.005*
22	Hardtberg	GY	HA	städtisch	4	5	135	27,00	108	27	952	*804*
23	Helmholtz	GY	HA	städtisch	4	4	99	24,75	108	27	958	*804*
24	KAG	GY	GO	städtisch	4	4	117	29,25	108	27	739	*804*
25	Nicolaus-Cusanus	GY	GO	städtisch	3	3	77	25,67	81	27	678	*603*
26	Tannenbusch	GY	BO	städtisch	3	3	85	28,33	81	27	780	*603*
27	Aloisius	GY	GO	privat	3	3	87	29,00	81	27	730	*603*
28	Amos-Comenius	GY	GO	privat	3	3	88	29,33	81	27	744	*603*
29	Clara-Fey	GY	GO	privat	3	3	90	30,00	81	27	736	*603*
30	Ernst-Kalkuhl	GY	BE	privat	3	3	72	24,00	81	27	639	*603*
31	Collegium Joseph.	GY	BO	privat	3	3	76	25,33	81	27	751	*603*
32	Kardinal-Frings	GY	BE	privat	4	4	101	25,25	108	27	911	*804*
33	Liebfrauen	GY	BO	privat	3	3	69	23,00	81	27	590	*603*
34	Otto-Kühne	GY	GO	privat	3	3	91	30,33	81	27	770	*603*
35	St.Adelheid	GY	BE	privat	4	4	107	26,75	108	27	861	*804*
36	Beuel	IGS	BE	städtisch	6	6	166	27,67	162	27	1.357	*1.323*
37	Elisabeth-Selbert	IGS	GO	städtisch	6	6	162	27,00	162	27	1.234	*1.323*
38	Bertolt-Brecht	IGS	BO	städtisch	6	6	167	27,83	162	27	1.421	*1.323*
39	Marie-Kahle	IGS	BO	städtisch	4	4	114	28,50	108	27	586	*882*
40	Bonns Fünfte	IGS	BO	städtisch	6	4	109	27,25	162	27	323	*1.323*
	GESAMT				129	121	3.240	26,78	3.597	28	26.145	25.833

Im Schuljahr 2013/14 kamen 3.240 Schülerinnen und Schüler, einschließlich Kinder im Gemeinsamem Lernen neu in die Eingangsklasse der Sek I (ohne Förderschulen). Teilt man diese Schülerzahl durch die tatsächlich gebildeten Eingangsklassen ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von 26,8 Schülerinnen und Schüler je Eingangsklasse. Die Belegung der einzelnen Eingangsklassen variiert allerdings zwischen 16 und 33,5. Die niedrigste Belegungsquote (16 bis 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse) hat die Schulform Hauptschule. Auch eine Realschule hat einen Wert von 18 ausgewiesen. Eine Klassenfrequenz von über 30 findet man vor allem bei nicht-städtischen Gymnasien, aber auch an einer städtischen Realschule.

Bei Ausnutzung der zur Verfügung stehenden 129 Züge würde die durchschnittliche Belegung von 26,8 Schülerinnen und Schüler je Klassen auf 25,1 sinken.

Eine Erweiterung der Gesamtschulplätze um zwei weitere Züge hätte zur Folge, dass sich dies auf die Schülerzahlen anderer Schulformen auswirkt (wahrscheinlich auf die Schulformen Haupt- und Realschule).

Bei allen künftigen Planungen muss beachtet werden, dass sich die Veränderungsprozesse unter einer nahezu gleich bleibenden Anzahl von Schülerinnen und Schüler, die sich nur anders auf die verschiedenen Schulformen verteilen, vollziehen werden. Zugleich ergibt sich bei einer realistischen Betrachtung der veränderten Aufgabenstellungen in einzelnen Bereichen ein veränderter und zum Teil auch erhöhter Raumbedarf. Es ist aus heutiger Sicht demnach unabdingbar, dass bestehender Raum weiterhin genutzt wird.

So sind insbesondere im Grundschulbereich zum Teil erheblich erhöhte Raumbedarfe (u.a. Inklusion, Flüchtlingsthematik) entstanden, die derzeit noch keine Berücksichtigung finden konnten. Daher sind eventuell aufgrund struktureller Veränderungen perspektivisch leer laufende Standorte unbedingt dahingehend zu untersuchen, ob sie zur Sicherung einer sachgerechten Raumversorgung beispielsweise im Grundschulbereich herangezogen werden können.

Während sich im Grundschulbereich angesichts des Vorrangs einer möglichst wohnortnahen Beschulung Entwicklungen besser prognostizieren lassen, ist eine verlässliche Prognose angesichts des nicht vorhersehbaren Elternwahlverhaltens, der selbständigen Entscheidung von Schulleiterinnen und Schulleitern über die Aufnahme und die fehlende Verbindlichkeit von Schulform-empfehlungen im Bereich der weiterführenden Schulen schwierig.

5. Gibt es positive Beispiele für Gesamtschulen mit Dependancelösungen in NRW/im Regierungsbezirk Köln, an deren Konzept/Vorgehen man sich bei der Gründung einer Dependance orientieren könnte?

Die Verwaltung verweist nochmals auf die Ausführungen zu Ziffer 2.

In der Stadt Köln gibt es z.B. in den Stadtteilen Chorweiler (8-zügig SEK I/5-zügig SEK II) und Mülheim/Holweide (9-zügig SEK I/7-zügig SEK II) Gesamtschulen die jeweils an einem Standort als große Systeme geführt werden.

Ferner gibt es einen aktuellen Ratsbeschluss in Köln, wonach zum Schuljahr 2015/2016 die Willy-Brandt-Gesamtschule in Köln Höhenhaus um einen Teilstandort in Köln Dellbrück erweitert werden soll. Dort würde am Standort Köln Dellbrück - beginnend mit der 4-zügigen Klasse 5 - der neue Teilstandort an den Start gehen. Den Darstellungen im Internet ist zu entnehmen, dass es sich offenbar um eine sog. vertikale Gliederung handeln würde, die nach o.g. Ausführungen lt. Schulgesetz die Ausnahme ist. Näheres dazu könnte nur mit der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Köln - geklärt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

Ob es weitere Kommunen gibt, die über entsprechende Erfahrungswerte verfügen, lässt sich nur mit deutlichem Verwaltungsaufwand feststellen.“

1.4.8 Drucksachen-Nr.: **1412294**
Bürgerantrag: Verkehrsplanung und Bürgerbeteiligung beim Verfahren zur "Nordfeldbebauung"

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und AfD)

Der Verwaltungsstellungnahme DS-Nr. 1412294ST3 wird gefolgt. Hierbei wird insbesondere auf die Zusage der Verwaltung im letzten Satz hingewiesen: „Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Stadt Bonn die Öffentlichkeit zu den Planungen weiterhin informieren und Vorschläge sowie Hinweise berücksichtigen und prüfen.“

Die Antragsteller sind in diesem Sinne schriftlich von der Verwaltung zu informieren.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 26.11.2014 (DS-Nr.: 1412294EB5).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Rosendahl -AfD-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Bürgerantrag signalisiert, Stv. Schott -BBB-, der sich seinem Vorredner anschließt sowie Stv. Trützler -Bündnis 90/Grüne-, der ausdrücklich darauf hinweist, eine Bürgerbeteiligung habe stattgefunden. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Bürgerantrag (DS-Nr.: 1412294) hatte folgenden Inhalt:

„Das Verkehrsforum Bonner Bürgerinitiativen beantragt, vor einer Festlegung des Rates für einen der vorliegenden Entwürfe zur Bebauung des „Nordfeldes“ die Auswirkungen des Bauvorhabens für den Umweltverbund und für zukünftig zu erwartende Mobilitätsbedürfnisse zu überprüfen und durch Auflagen sicherzustellen, dass die neue Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums den Mobilitätsbedürfnissen aller Bürger/innen besser entspricht als heute. Insbesondere sind dabei die Interessen des Umweltverbundes zu berücksichtigen.

Wegen des herausragenden öffentlichen Interesses an einem attraktiven Bahnhofsumfeld und im Wunsch, die Verbesserung des Bahnhofsumfeldes endlich voranzubringen, empfiehlt das Verkehrsforum darüber hinaus die Einrichtung eines Runden Tisches, an welchem Vertreter/innen der bürgerschaftlichen Interessengruppen gemeinsam mit Verwaltung, Politik und Architekten über die optimale Gestaltung dieses Eingangstores der Inneren Stadt beraten. Dabei sind außer der Verkehrsproblematik auch der Klimaschutz, die Architektur und Gestaltung des Stadtraumes sowie der Denkmalschutz zu berücksichtigen.

Einzelheiten zur Begründung ergeben sich aus dem beigefügten Bürgerantrag.“

- - -

Die Verwaltung hat zur Sitzung folgende Stellungnahme (DS-Nr.: 1412294ST3) nachgereicht:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungen für das Nordfeld bislang weder konkret noch detailliert sind und dementsprechend noch keine genaueren Aussagen zu deren möglichen Auswirkungen auf die verschiedenen Mobilitätsformen gemacht werden können. Jedoch ist mit Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 31.10.2012 in der Planung eine barrierefreie Verbindung (Aufzugsanlagen) vom Straßenniveau und Verteilergeschoss, sowie Straßenniveau und Stadtbahnhaltepunkt im Nordfeld vorgesehen (DS-Nr. 1212780). Weiterhin sollen im Erdgeschoss des neu zu errichtenden Gebäudes (Parkhaus an der Rabinstraße) mindestens 140 Fahrradabstellplätze untergebracht werden (DS-Nr. 1212780ED2).

Darüber hinaus ist sich die Stadt der Bedeutung des Bahnhofumfeldes als Durchgangs- und Verknüpfungsstation der verschiedenen Verkehrsteilnehmer bewusst und ist bemüht, insbesondere die Teilnehmer des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrradverkehr und Fußgänger) zu fördern. Hierbei sind u.a. der in Aufstellung befindliche Masterplan „Innere Stadt“, der eine Reduzierung des MIV im Bahnhofumfeld anstrebt, die zukünftige Fahrradstation am Hauptbahnhof und das in Vorbereitung befindliche Auswahlverfahren zum ZOB (DS-Nr. 1411459NV3) zu beachten. Dort wird auf die vorgesehene barrierefreie Anbindung des ZOB mit der Ebene -1 verwiesen. So sieht der Beschluss der Bezirksvertretung Bonn vom 03.12.2013 (DS-Nr. 1312686EB8) die Errichtung von Fahrstühlen, Rolltreppen bzw. Rollsteigen zur Mittelinsel des neuen ZOB vor.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Stadt Bonn die Öffentlichkeit zu den Planungen weiterhin informieren und Vorschläge sowie Hinweise berücksichtigen und prüfen.“

1.4.9 Drucksachen-Nr.: **1412436**
Förderschulen in Bonn - Umsetzung der Mindestgrößenverordnung

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin legt unter Beachtung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) fest:

1. Die Johannes-Gutenberg-Schule, Förderschule der Stadt Bonn, wird gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Ende des Schuljahres 2014/2015 mit Wirkung zum Schuljahr 2015/2016 aufgelöst. Der Schulstandort bleibt als Teilstandort erhalten.

2. Die Siebengebirgsschule, Förderschule der Stadt Bonn, wird zum Schuljahr 2015/2016 um den Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" erweitert. Sie bietet dann die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) an.

3. Die Siebengebirgsschule richtet zum Schuljahr 2015/2016 am Standort der heutigen Johannes-Gutenberg-Schule einen Teilstandort ein und wird als Siebengebirgsschule ab diesem Zeitpunkt an zwei Standorten geführt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Anhörung der jeweiligen Schulkonferenzen, umgehend die notwendige Genehmigung der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Auflösung der Johannes-Gutenberg-Schule einzuholen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 SchulG NRW), einen Antrag auf Erweiterung um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu stellen und die betroffenen Eltern über das weitere Vorgehen zu informieren.

5. Die Gartenschule, Förderschule der Stadt Bonn, wird gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Ende des Schuljahres 2014/2015 mit Wirkung zum Schuljahr 2015/2016 aufgelöst. Der Schulstandort bleibt als Teilstandort erhalten.

6. Die Joseph-von-Eichendorff-Schule, Förderschule der Stadt Bonn, wird zum Schuljahr 2015/2016 um den Förderschwerpunkt "Sprache" erweitert. Sie bietet dann die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) an.

7. Die Joseph-von-Eichendorff-Schule richtet zum Schuljahr 2015/2016 am Standort der heutigen Gartenschule einen Teilstandort ein und wird als Joseph-von-Eichendorff-Schule ab diesem Zeitpunkt an zwei Standorten geführt.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Anhörung der jeweiligen Schulkonferenzen umgehend die notwendige Genehmigung der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Auflösung der Gartenschule und der Einrichtung eines Teilstandortes der Joseph-von-Eichendorff-Schule einzuholen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 SchulG NRW), einen Antrag auf Erweiterung um den Förderschwerpunkt Sprache zu stellen und die betroffenen Eltern über das weitere Vorgehen zu informieren.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Grenz -SPD-, die namens ihrer Fraktion die ablehnende Haltung gegenüber dem Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412436AA6) der Fraktion Die Linke. begründet und nachstehende Erklärung zu Protokoll gibt, Stv. Schmidt -Die Linke.-, der den Änderungsantrag (= AA6) seiner Fraktion erläutert, Stv. Steins -CDU-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zur Vorlage der Verwaltung signalisiert, Stv. Schott -BBB-, der sich seinem Vorredner anschließt und sich für den Erhalt von Förderschulen ausspricht sowie Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-.

Zunächst wird der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1412436AA6) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion von Die Linke. und der Gruppe Piraten abgelehnt.

Alsdann fasst der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

- - -

Frau Stv. Grenz -SPD- gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die Beschulung des Förderschwerpunkts emotionale/soziale Entwicklung wird aus pädagogischen Gründen an zwei räumlich getrennten Schulstandorten durchgeführt.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412436AA6) der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

„Die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin legt unter Beachtung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) wie folgt fest:

1. Die Johannes-Gutenberg-Schule, Förderschule der Stadt Bonn, bleibt als eigenständige Förderschule für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ im Sekundarstufenbereich I erhalten.
2. Die Siebengebirgsschule, Förderschule der Stadt Bonn, wird gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum Ende des Schuljahres 2014/165 aufgelöst, mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16. Der Schulstandort bleibt als Teilstandort erhalten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach erneuter Anhörung der jeweiligen Schulkonferenzen umgehend die Genehmigung der Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zur Auflösung der Siebengebirgsschule einzuholen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 SchulG NRW), einen Antrag auf Erweiterung um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu stellen und die betroffenen Eltern über das weitere Vorgehen zu informieren.
4. Die Gartenschule, Förderschule der Stadt Bonn, richtet zum Schuljahr 2015/16 am Standort der heutigen Siebengebirgsschule einen Teilstandort ein und wird als Gartenschule ab diesem Zeitpunkt an zwei Standorten geführt."

1.4.10 Drucksachen-Nr.: **1412480NV4**
Wiedereinrichtung des 'Projektbeirats Behindertenpolitischer Teilhabeplan'

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt, folgende Personen als Mitglieder des Projektbeirats für den Behindertenpolitischen Teilhabeplan zu benennen:

1) Aus den im Rat vertretenen Fraktionen:

	Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertretende Mitglieder:**
CDU:	Stv. Alfred Giersberg	Stv. Frank Henseler
SPD:	Stv. Angelika Esch	Stv. Peter Kox
Grüne:	Stv. Dr. Annette Standop	AM Susanne Seichter
FDP:	AM Christel Messinger	Stv. Zehiye Dörtlemez
Linke:	Josef Michael Fischell	Stv. Lea Brandes
BBB:	Stv. Barbara Ingenkamp	AM Inge Brandenburg
AfD:	Dr. Rolf Böhnke	_____

2) Eine gleiche Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Behindertengemeinschaft:

Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertretende Mitglieder:**
Constanze Rolff	Ingrid Gerber
Ina Jonas	Marco Mers
Beate Simons	Angela Maria Tonner
Peter Hürth	Christoph Ellerich
Camilla von Loesch	Christina Gutknecht (2.Stv.: Hedwig Reiffs)
Katja Frechen	Claus Parlow
Wilfried Ring	Helga Wallasch

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP (vgl.: DS-Nr.: 1412480AA5).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: 1412480NV4:

„Der Rat beschließt die Wiedereinrichtung des Projektbeirats zur Umsetzung des Behindertenpolitischen Teilhabeplans in der bisherigen paritätischen Zusammensetzung von Vertretern und Vertreterinnen aus Politik und Selbsthilfe/Organisationen der Behindertenhilfe."

1.4.11 Drucksachen-Nr.: **1412484**
Änderung des Taxi-Tarifs

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB sowie der Piraten-Gruppe und Stv. Kappel -Bündnis '90/Die Grünen-)

Der Rat der Stadt Bonn hält eine **durchschnittliche** Erhöhung **aller Tarifteile** um zunächst **5,6 %** für angemessen und stimmt dieser Erhöhung zu. Nach einem Jahr soll die Entwicklung erneut bewertet werden.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht im wesentlichem dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: 1412484AA6; die Modifizierung um die fettgedruckten Passagen erfolgt aufgrund der mündlichen Ausführungen und auf Bitten des Bg Fuchs; diese Änderungen übernehmen dabei die antragstellenden Fraktionen in den Änderungsantrag.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Richter –SPD-, die die generelle, ablehnende Haltung ihrer Fraktion gegenüber einer Erhöhung von Taxitarifen zum Ausdruck bringt, Stv. Wimmer -BBB-, der sich namens seiner Fraktion für die Verwaltungsvorlage ausspricht mit Hinweis darauf, der Abstand zwischen günstigeren Taxitarifen und teureren ÖPNV-Tarife dürfe nicht zu groß werden, Stv. Freitag -Bündnis 90/Grüne, der um Zustimmung zum Änderungsantrag (= AA6) bittet, Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der zum einen namens seiner Fraktion Zustimmung zur Verwaltungsvorlage signalisiert und zum anderen die Ablehnung des AA6 zum Ausdruck bringt, Frau Stv. Kappel -Bündnis 90/Grüne-, die ihre Ablehnung des AA6 begründet sowie Bg Fuchs, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412484AA6) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP um die fettgedruckten Passagen modifiziert, dieses erläutert und die Berechnung zur Niederschrift zusagt; hiermit sind die antragstellenden Fraktionen einverstanden.

Alsdann stimmt der Rat dem insoweit modifizierten Änderungsantrag mit dem vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis zu.

- - -

Der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412484AA6), der durch den vorstehenden modifizierten Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte nachstehenden Inhalt:

„Der Rat der Stadt Bonn hält eine Erhöhung des Tarifs um zunächst 5 % für angemessen und stimmt dieser Erhöhung zu. Nach einem Jahr soll die Entwicklung erneut bewertet werden."

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden modifizierten Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: 1412484:

„Die 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis - Bonner Taxitarif - vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401) wird in der beigefügten Fassung beschlossen (Anlage 1).“

- - -

In der Sitzung des Rates wurde der Änderungsantrag (= AA6) von Bg Fuchs mit nachstehender Begründung modifiziert:

Bei einer genauen prozentualen Erhöhung wird der Grundpreis immer ein krummer Betrag sein (bei 5% 2,63€). Damit wäre auch der vom Kunden zu bezahlende Endpreis immer krumm, da im Wegstreckenzähler eine Meterzahl einprogrammiert wird, nach dem der Preis jeweils um 10ct erhöht wird. Gleiches gilt für die Wartezeit. Dies würde zu merkwürdigen Preisen führen, so dass das Fahrpersonal auch 1 und 2ct-Stücke mitführen müsste, um korrekt rausgeben zu können. Daher der Vorschlag, dass folgende Erhöhung beschlossen wird:

	bisher	geplant	**neu**	
Grundpreis	2,50 €	2,70 €/ 8,0%	2,60 €/ 4,0%	
1.km	2,60 €	2,80 €/ 7,7%	2,75 €/ 5,8%	
ab 2.km/Tag		1,50 €	1,65 €/10,0%	1,60 €/ 6,6%
ab 2.km/Nacht	1,60 €	1,75 €/ 9,4%	1,70 €/ 6,3%	
Wartezeit				
bis 5.Min	19,00 €	21,00 €/10,5%	20,00 €/ 5,3%	
ab der 6.Min	26,00 €	28,60 €/10,0%	27,30 €/ 5,0%	
Das bedeutet, dass eine Tag-Fahrt von				
3km	8,10 €	8,80 €/ 8,6%	8,55 €/ 5,5%	
5km	11,10 €	12,10 €/ 9,0%	11,75 €/ 5,8%	
10km	18,60 €	20,35 €/ 9,4%	19,75 €/ 6,2%	

Die Erhöhung beträgt damit durchschnittlich für eine Taxifahrt 5,6%

1.4.12 Drucksachen-Nr.: **1412545**
Änderung des Entgelttarifs der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Der Entgelttarif (Abschnitt 6) zur Nutzungs-und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn, wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.13 Drucksachen-Nr.: **1412599**
Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.14 Drucksachen-Nr.: **1412600**
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau

Beschluss: (einstimmig)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.15 Drucksachen-Nr.: **1412602**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.16 Drucksachen-Nr.: **1412632**

Einrichtung einer Kommission sowie Eckpunkte für die Findung einer Generalmusikdirektorin/ eines Generalmusikdirektors für das Beethoven Orchester Bonn für die Zeit ab 01.08.2016

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Der Rat stimmt

1. der Besetzung der Findungskommission mit folgenden Persönlichkeiten

   - Frau Prof. Dr. Nike Wagner, Intendantin Beethovenfeste Bonn gGmbH,
   - Dr. Bernhard Helmich, Generalintendant Theater Bonn und
   - Prof. Dr. Peter Gülke, Dirigent, Musikwissenschaftler, ehemals Generalmusikdirektor Staatskapelle Weimar sowie Lehrtätigkeiten an der Hochschule für Musik Freiburg und an der Universität Basel.

   sowie

2. den in Anlage 1 genannten Eckpunkten für die Findung eines neuen Generalmusikdirektors/ einer Generalmusikdirektorin ab 01.08.2016

   zu.

\- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412632AA3) seiner Fraktion begründet sowie Stv. Repschläger -Die Linke.-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag (= AA3) signalisiert.

Zunächst wird der Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: 1412632AA3) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke., BBB und AfD abgelehnt.

Alsdann fasst der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

\- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412632AA3) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Eckpunkte (Anlage 1) werden wie folgt ergänzt:

Die jährliche Bruttovergütung des GMD darf das Gehalt des Oberbürgermeisters nicht überschreiten."

1.4.17 Drucksachen-Nr.: **1412671**

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn, auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage B und C), wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.18 Drucksachen-Nr.: **1412682**

Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss, 2. Vorhabenbezogene Änderung Bebauungsplan Nr. 7820-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau; 'Joseph-Beuys-Allee'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 27.03.2014 (DS-Nr.: 1410546 und 1410546EB4) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die mit Stellungnahme vom 04.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen berücksichtigt der Bebauungsplanentwurf bereits insoweit, als das Grundstück zur angrenzenden Nachbarschaft mit einer Hecke eingegrünt wird. Die übrigen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die mit Stellungnahme vom 05.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die mit Stellungnahme vom 05.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Die mit Stellungnahme vom 04.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

5. Die mit Stellungnahme vom 07.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden bereits insofern berücksichtigt, als im Bebauungsplan entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine Heckenpflanzung festgesetzt ist. Die übrigen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

6. Die mit Stellungnahme vom 09.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

7. Die mit Stellungnahme vom 08.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

8. Die mit Stellungnahme vom 10.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

9. Die mit Stellungnahme vom 07.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

10. Die mit Stellungnahme vom 09.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

11. Die mit Stellungnahme vom 09.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden bereits insofern berücksichtigt, als im Bebauungsplan entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine Heckenpflanzung festgesetzt ist. Die übrigen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

12. Die mit Stellungnahme vom 09.06.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

13. Die mit Stellungnahme eingegangen am 11.07.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden bereits insofern berücksichtigt, als im Bebauungsplan entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine Heckenpflanzung festgesetzt ist. Die übrigen Bedenken und Anregungen werden nicht berücksichtigt.

14. Die von den Stadtwerken Bonn mit Stellungnahme vom 15.05.2014 vorgetragenen Anregungen wurden an den Vorhabenträger zwecks Berücksichtigung bei der Baudurchführung zur Kenntnis gebracht.

III. Änderung der Planungsinhalte der 2. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes

1. Der im Bebauungsplan mit „A“ gekennzeichnete Bereich, innerhalb dessen im Erdgeschoss kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind, wird bis zur rückwärtigen, zu den Wohngebäuden Walter-Flex-Straße hin orientierten Baugrenze vergrößert.

IV. Satzungsbeschluss

1. Die Begründung zur 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-15 der Bundesstadt Bonn wird im Hinblick auf die verwendeten Gutachten redaktionell ergänzt, ansonsten jedoch unverändert als Satzungsbegründung übernommen. Die Ergänzung ist in der beigefügten Begründung kenntlich gemacht.

2. Die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-15 der Bundesstadt Bonn für das Eckgrundstück Joseph-Beuys-Allee/ Walter-Flex-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag abgeschlossen worden.

\- - -

In einem Wortbeitrag merkt Stv. Schmitt -BBB- einen, seiner Meinung nach, Verfahrensmangel in dieser Angelegenheit an und gibt seine inhaltliche Nachfrage hierzu zu Protokoll und bittet darum, die Antwort ebenfalls zur Niederschrift zu geben; dieses sagt Oberbürgermeister Nimptsch zu. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

\- - -

Die wörtlich wiedergegebene Aussage des Stv. Schmitt -BBB- hatte folgenden Inhalt:

„Aus der Vorlage geht Name und Wohnort der Einwender, die aufgeführt worden sind bzw. der Einwendungen, die aufgeführt worden sind, nicht hervor. Uns war es daher nicht möglich, den jeweiligen Grad der Betroffenheit der Einwender zu prüfen, dessen Kenntnis für die sachgerechte Abwägungsentscheidung zwingend ja Voraussetzung ist. Ich darf Sie, Herr OB, daher bitten, uns darzulegen, wie Sie diesen klaren Verfahrensmangel bei der heutigen Entscheidung bzw. bei künftigen Beschlüssen über planerische Satzungen entgegen treten wollen. Insofern darf ich Sie dann auch bitten, dass die Frage zu Protokoll und Ihre Antwort auch zu Protokoll zu nehmen.“

\- - -

Zu der von Stv. Schmitt -BBB- vorstehenden Aussage gibt das Fachamt folgende Antwort:

„Die in der Vergangenheit (vor dem Jahre 2007) geübte Praxis, personenbezogene Daten mit in den in das Bonner Ratsinformationssystem eingestellten Beratungsunterlagen auszuweisen, hatte zu berechtigten Datenschutzbeschwerden aus der Bürgerschaft geführt und war auch durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandet worden. Infolge dessen wurden seinerzeit die personenbezogenen Daten aus dem vorhandenen BoRIS-Datenbestand entfernt. Seitdem wird auf die Ausweisung personenbezogener Daten verzichtet.

Auch die Landesregierung NRW hatte (bereits im Jahre 2006) im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage eindeutig die Frage verneint, ob Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von

Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgerinnen und Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit in Papierform oder durch Einstellen ins Internet zugänglich gemacht werden dürfen.
Mit gleicher Deutlichkeit wurde von dort die Frage bejaht, ob personenbezogene Daten in Vorlagen für öffentliche Sitzungen von politischen Gremien geschwärzt werden müssen, wenn diese Vorlagen ins Internet gestellt werden.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt erfordert eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Personen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage liegt aber derzeit nicht vor. Die Möglichkeit der Einwilligung (vorausgesetzt, die Betroffenen würden sie überhaupt erteilen) ist hier nicht zielführend, da die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
Insbesondere auch mit Blick auf die vom Rat im vergangenen Jahr beschlossene Verfahrensweise, dass die öffentlichen BoRIS-Unterlagen für eine weitere (freie) Nutzung in ein Open Data-Portal eingestellt werden, ist daher unbedingt von einer Ausweisung personenbezogener Daten in den Sitzungsunterlagen abzusehen.

Zur Kenntnisnahme personenbezogener Daten – soweit sie denn für eine sachorientierte Entscheidung erforderlich ist – besteht für die politischen Mandatsträger/innen die Möglichkeit, vor und auch während der Sitzungen der beratenden Gremien Einsicht in die Einwendungen oder auch Originalstellungnahmen zu den Bauleitplänen zu nehmen.
Das Recht auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW ist darüber hinaus unbenommen.“

1.4.19 Drucksachen-Nr.: **1412710**
35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die 35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

\- - -

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Fraktion lehnt die 35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) ab, da die Strombezugskosten durch den Beschluss, grünen Strom zu verwenden, um bis zu 415.000 Euro jährlich höher als notwendig sind. Hiermit könnte ca. ein Drittel der geplanten Gebührenerhöhung (0,46 % laut DS 1012535NV5) abgefangen werden.

Aus Sicht der Antragsteller muss angesichts der desaströsen Finanzlage der Stadt Bonn und der sich abzeichnenden Folge, dass die Einwohner auf dem Weg der Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben zusätzlich belastet werden (vgl. für die Ratssitzung am 11.12.2014 allein die Vorlagen 1412545, 1412599, 1412600, 1412602, 1413038), jede Möglichkeit genutzt werden, auch mögliche Entlastungen wirksam werden zu lassen. Dies gilt auch für die Abwasserbeseitigung als Bestandteil der Wohnnebenkosten, die fortlaufend steigen und Normalverdiener zunehmend stärker belasten.“

1.4.20 Drucksachen-Nr.: **1412752**
Sanierung und Umbau der Küche im ehemaligen Plenargebäude der WCCB-Bestandsbauten

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt die Planung, Ausschreibung und Beauftragung zur Sanierung und zum Umbau der vorhandenen Restaurantküche des ehemaligen Plenargebäudes des Deutschen Bundestages zu einer Catering-Küche für die WCCB-Bestandsbauten durchzuführen.

1.4.21 Drucksachen-Nr.: **1412828**
Weiterförderung der Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Der Rat stimmt der Antragstellung zur Weiterführung der durch das Land NRW geförderten Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg für das Jahr 2015 zu.
Die Mittel für das Jahr 2015 sind entsprechend der Anmeldungen für die Haushaltsberatungen unter Beachtung der Budgetvorgaben der Kämmerei vorzusehen.

1.4.22 Drucksachen-Nr.: **1412836**
Weiterförderung des Kompetenzzentrums Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und Stv. Dr. Lang -AfD-)

Der Rat stimmt

1. der Interessensbekundung und Antragstellung zur Einrichtung des durch das Land NRW geförderten Kompetenzzentrums Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg auf Basis des Finanzplans zu und

2. der Einstellung der Mittel zur Deckung des 10%igen Eigenanteils und der Vorfinanzierung der Sach- und Personalkosten (90%) zu und stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

1.4.23 Drucksachen-Nr.: **1412862**
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, Franz-Lohe-Straße, ehemaliges Autohaus Reuterbrücke

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich,

bisherige Darstellung:	Gemischte Baufläche Grünfläche
zukünftige Darstellung:	Wohnbaufläche Grünfläche

ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch(BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.24 Drucksachen-Nr.: **1412861**
Einleitung des Planverfahrens sowie öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-40, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Franz-Lohe-Straße 1a'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

1. Dem Antrag der Garbe Bonn GmbH&Co.KG vom 13.05.2013 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7820-40 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz, nördliche Grenze des Grundstücks Franz-Lohe-Straße 21 sowie deren Verlängerung nach Osten und östliche Grenze der Grundstücke Franz-Lohe-Straße 1 bis 21 wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch entsprochen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7820-40 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz, nördliche Grenze des Grundstücks Franz-Lohe-Straße 21 sowie deren

Verlängerung nach Osten und östliche Grenze der Grundstücke Franz-Lohe-Straße 1 bis 21 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.25 Drucksachen-Nr.: **1412864**
Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, Grundstücke Ermekeilstr. 27 und 33, Argelanderstraße 105 und Reuterstr. 63a

Stv. Déus -CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB in einem Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, für die Grundstücke Ermekeilstr. 27 und 33, Argelanderstraße 105 und Reuterstr. 63a (Gemarkung Poppelsdorf, Flur 2, Flurstücke 3394 und 3811) ist in der als Anlage beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

1.4.26 Drucksachen-Nr.: **1412876**
35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die 35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfall-entsorgung in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) war Gegenstand der Beratung.

- - -

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: 1412876AA3) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimme der Fraktion von BBB bei Enthaltung AfD abgelehnt wird.

Alsdann fasst der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412876AA3) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Abfallgebühren werden nicht, wie vom Oberbürgermeister vorgeschlagen, nur um 2,67%, sondern um 5,00% gesenkt, indem der Vollservice für die graue Tonne abgeschafft wird."

1.4.27 Drucksachen-Nr.: **1412893**
Zukünftige Bibliotheksstruktur

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BBB)

1. Der Ratsbeschluss vom 18.12.2008 zur Errichtung einer Stadtteilbibliothek im Auerberg (0812771NV5) wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung dieses Ratsbeschlusses bedeutet keine Entscheidung zum Stadtteilbibliotheksstandort Auerberg. Diese wird wie auch die übrigen Entscheidungen zur Bibliotheksstruktur im Rahmen der Haushaltsberatungen getroffen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 04.12.2014 (DS-Nr.: 1412893EB12).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Spoelgen -SPD-, Stv. Repschläger -Die Linke.-, Stv. Achtermeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Wimmer -BBB-, Stv. Rosendahl -AfD- sowie Frau Stv. Richter -SPD-.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1412893) hatte folgenden Wortlaut:

„1. Die unter C dargestellten künftige Bibliotheksstruktur wird umgesetzt; hierzu werden die Bibliotheksstandorte Rheindorf, Dottendorf und Endenich zum 1. März 2015, der Bibliotheksstandort Beuel Brückenforum zum 1. August 2015 geschlossen.
2. Der Ratsbeschluss vom 18.12.2008 zur Errichtung einer Stadtteilbibliothek im Auerberg (0812771NV5) wird aufgehoben."

1.4.28 Drucksachen-Nr.: **1412908**
33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die 33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen.
Die Gebührenbedarfsberechnung **(Anlage 1)** war Gegenstand der Beratung.

- - -

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Fraktion lehnt die 33. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt ab. Die vom Rat beschossene und vom Verwaltungsrat der bonnorange AöR übernommene Änderung der Straßenreinigungssatzung zum Jahresende 2012 hat bisher städtischerseits erbrachte Reinigungsleistungen den Bürgern aufgelastet. Die Straßenreinigungssatzung sieht u.a. vor, dass Hauseigentümer nicht nur für die Sauberkeit oder die Schneeräumung ihres Gehweges zu sorgen haben, sondern bürdet diesen auch noch die Reinigung von öffentlichen Stellplätzen vor ihren Grundstücken auf. Die Gebühren könnten im Jahr 2015 auf Grund der vorhandenen Überdeckungen aus den Vorjahren deutlich mehr gesenkt werden, als dies vom Oberbürgermeister vorgeschlagen wird.

Aus Sicht des BBB muss angesichts der desaströsen Finanzlage der Stadt Bonn und der sich abzeichnenden Folge, dass die Einwohner auf dem Weg der Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben zusätzlich belastet werden, jede Möglichkeit genutzt werden, auch mögliche Entlastungen wirksam werden zu lassen. Dies gilt auch für die Straßenreinigungskosten als Bestandteil der Wohnnebenkosten, die fortlaufend steigen und Normalverdiener zunehmend stärker belasten."

1.4.29 Drucksachen-Nr.: **1412999NV2**
Schullandheim Brohl-Lützing

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Der Vertrag zwischen der Stadt Bonn und dem Trägerverein Schullandheim Brohl-Lützing wird vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 verlängert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.
Eine endgültige Entscheidung über die Zukunft des stadteigenen Schullandheimes muss im Rahmen der Haushaltsberatungen erfolgen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 19.11.2014 (DS-Nr.: 1412999).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die beantragt die Empfehlung des Schulausschusses abzustimmen, Frau Stv. Grenz -SPD-, die sich ihrer Vorrednerin anschließt und darum bittet, man möge dieses Thema auch bei den Haushaltsberatungen diskutieren sowie Oberbürgermeister Nimptsch, der die Frage nach dem Deckungsvorschlag stellt.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über die Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: 1412999NV2) abstimmen, die mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion abgelehnt wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: 1412999NV2) hatte die Empfehlung zum Wortlaut, dem Votum des Schulausschusses vom 19.11.2014 nicht zu folgen.

1.4.30 Drucksachen-Nr.: **1413009**
Aufstellung einer Erhaltungssatzung, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf in einem Bereich zwischen Konstantinstraße, Ubierstraße, Sedanstraße, von-Sandt-Ufer, Rheinstraße, An der Marienkapelle und Kapellenweg

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung Stv. Dr. Lang -AfD-)

Die Satzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Bundesstadt Bonn zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, für einen Teilbereich der Fläche, die von den Straßen Konstantinstraße, Ubierstraße, Sedanstraße, von-Sandt-Ufer, Rheinstraße, An der Marienkapelle und Kapellenweg umgeben wird, ist gemäß § 172 Abs. 2 BauGB aufzustellen.

1.4.31 Drucksachen-Nr.: **1413011**
Einrichtung einer Jugendberufsagentur

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung beteiligt sich - vorbehaltlich der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel - an der Einrichtung einer Bonner Jugendberufsagentur.

2. Vorhandenes Personal der Beratungsstelle für Jugendberufshilfe wird je nach Ausbaufortschritt der Jugendberufsagentur dort eingesetzt.

3. Das Zusammenwirken der Partner in der Jugendberufsagentur beginnt im Rahmen einer „Startphase“ am 01.01.2015 in den Räumen des Bonner Jobcenters.

4. Die Mittel für die Büromiete von 2.400,00 Euro jährlich sowie die Büroausstattung von zwei Arbeitsplätzen sind bereitzustellen. Die zur Deckung erforderlichen Mittel stehen bei Finanzposition 150000501/74.1000 zur Verfügung.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 16.12.2014, dem vorstehenden Beschluss einstimmig angeschlossen.

1.4.32 Drucksachen-Nr.: **1413038**
17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Beschluss: (zu Tarif-Nr. 10.5.2: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE; zu allen übrigen Ziffern: einstimmig)

Die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

In einem Wortbeitrag erläutert Stv. Wimmer -BBB- kurz das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion und beantragt Tarif-Nr. 10.5.2 gesondert abzustimmen; hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden. Alsdann fasst der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

1.4.33 Drucksachen-Nr.: **1413050**
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste IX/2014

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste IX/2014 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

1.4.34 Drucksachen-Nr.: **1413051**
Anpassung der Satzung des Zweckverbandes- SPNV & Infrastruktur - Rheinland und Anpassung der Satzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1) Der Rat der Bundesstadt Bonn ermächtigt die Vertreter der Bundestadt Bonn in der Verbandsversammlung des VRS am 12.12.2014 den Satzungsänderungen des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR) bezüglich der §§ 3 Abs. 4., 6 Abs. 4 und 12 Abs. 6 gemäß der beigefügten Synopse zuzustimmen.

2) Der Rat der Bundesstadt Bonn bestätigt die Zustimmungen der Vertreter der Bundesstadt Bonn in der Verbandsversammlung des VRS hinsichtlich der als Anlage beigefügten Änderungen der Satzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) bezüglich des § 12 Abs. 6.

1.4.35 Drucksachen-Nr.: **1413080**
Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest 2015

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: einstimmig; Ziff. 2.: mit Mehrheit gegen Stv. von Mengersen -Pro NRW-)

1. „Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest“ findet im Jahr 2015 am Sonntag, 31. Mai 2015, auf dem Markt und dem Münsterplatz statt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die von ihr zum Haushaltsplanentwurf 2015 angemeldeten Mittel bis zur Höhe von 15.000 EUR in Anspruch zu nehmen.

- - -

In einer kurzen Wortmeldung beantragt Stv. von Mengersen -PRO NRW- ziffernweise Abstimmung.

Alsdann fasst der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen und der Integrationsrat haben sich inzwischen, in ihren Sitzungen vom 16.12.2014 und 17.12.2014, dem vorstehenden Beschluss jeweils einstimmig angeschlossen.

1.4.36 Drucksachen-Nr.: **1413154**
Umgestaltung der Koblenzer Straße;
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.01.2229 / Finanzposition 785200

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Umgestaltung der Koblenzer Straße in Höhe 390.000,00 EUR wird zugestimmt.

Finanzstelle:	**5.66.07.12.01.2229**
Bezeichnung:	**Koblenzer Str. GO**
Finanzposition:	**785200**

Deckung aus:

Finanzstelle:	**5.66.06.12.01.1109**
Bezeichnung:	S**iemensstraße**
Finanzposition:	**785200**

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: **1412691**
Antrag: DIE LINKE. vom 28.10.2014
Wiedereingliederung des Städtischen Gebäudemanagements (SGB) in die Kernverwaltung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB sowie die Piraten-Gruppe)

Der Antrag wird abgelehnt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 1412691) begründet und um Zustimmung bittet, Stv. Dr. Gilles -CDU- sowie Oberbürgermeister Nimptsch, der darauf hinweist, das SGB werde im Januar 2015 der Organisationsuntersuchung zugeführt und empfiehlt daher dem Antrag nicht zuzustimmen, um erst einmal die Ergebnisse der Untersuchung abzuwarten.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Antrag der Fraktion Die Linke. abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Linke, BBB und der Gruppe Piraten abgelehnt wird.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1412691) hatte folgenden Inhalt:

„1. Das Städtische Gebäudemanagement samt der ihm übertragenen Liegenschaften wird zum 1.1.2016 wieder in die Stadtverwaltung eingegliedert.

2. Die Verwaltung legt im 1. Quartal 2015 einen Eingliederungsplan vor, in welcher Form die Eingliederung erfolgen soll und in welche (neue) Abteilungen/Dezernate die einzelnen Bereiche des SGBs eingegliedert werden sollen.“

1.5.2 Drucksachen-Nr.: **1412839**
Antrag: SPD-Fraktion Stv. Bärbel Richter Stv. Gieslint Grenz vom 06.11.2014
Unbefristete Fortführung der Schulsozialarbeit

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird gebeten darzustellen, wie der kommunale Anteil in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten für die Schulsozialarbeit erbracht werden kann, damit diese Arbeit auch in Zukunft fortgesetzt wird. Die Bereitstellung der Mittel soll sich zunächst auf die 3 Jahre beschränken, in denen die Landesförderung gesichert ist. Für die Fortführung der Schulsozialarbeit soll ein Konzept vorgelegt werden, mit entsprechender Deckung aus bisher nicht genannten Positionen im **Schuletat**.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht im wesentlichem dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl. DS-Nr.: 1412839AA4; die Modifizierung im letzten Teilsatzes um die fettgedruckten Passage erfolgt aufgrund der mündlichen Ausführungen des Stv. Gold -CDU-.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Grenz -SPD-, die den Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412839AA3) ihrer Fraktion erläutert und um Zustimmung bittet, Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412839AA4) begründet, Stv. Gold -CDU-, der die vorstehende Modifizierung des fraktionseigenen Änderungsantrages vorbringt, Stv. Schott -BBB-, der die Zustimmung seiner Fraktion zum Änderungsantrag AA4 signalisiert, Frau Stv. Weber-Körner -Die Linke.-, die sich namens ihrer Fraktion für den AA3 ausspricht sowie Stv. Kox -SPD-.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 1412839AA3) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Die Linke. abgelehnt wird. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktion von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1412839AA4), hatte anstelle des vorstehenden Fettdruckes im letzten Teilsatz das Wort „Sozialetat“ zum Inhalt.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1412839AA3) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass der kommunale Finanzierungsanteil zur Fortsetzung der Schulsozialarbeit bis einschließlich 2017 bereit steht. Dafür prüft sie die Nutzung der rund 764.000 Euro Landesmittel für 2015 zur Erbringung des städtischen Anteils in den beiden Folgejahren, sodass die Fortsetzung der Schulsozialarbeit mit Unterstützung der rot-grünen Landesregierung für die städtische Haushaltsplanung möglichst kostenneutral gewährleistet werden kann.“

- - -

Der ursprüngliche Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 1412839), über den nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat beschließt, dass die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes ausgebaute Schulsozialarbeit wie im bisherigen Rahmen auch über das Jahr 2015 hinaus weitergeführt wird. Hierzu wird ausdrücklich die Finanzierung der 25 Vollzeitstellen beschlossen. Sollte keine Einigung auf Landes- oder Bundesebene zur Finanzierung stattfinden, muss eine Finanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgen. Zur Deckung können die zusätzlichen zu erwartenden Mittel aus der 2. Modellrechnung des GFG-NRW 2014 herangezogen werden.“

1.5.3 Drucksachen-Nr.: **1413000**
Antrag: Stv. Werner Esser Stv. Peter Kox SPD-Fraktion vom 17.11.2014
Besetzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz wird um einen Sitz für sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW erhöht.

2. Der Rat benennt folgende/n sachkundige/n EinwohnerIn für den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW:

Herrn Hans-Joachim Hachenberger
(Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.).

- - -

Die vorstehende Benennung der SPD-Fraktion war nicht Bestandteil des ursprünglichen Antrages der SPD-Fraktion. Diese geht zurück auf einen mündlich in der Ratssitzung vorgebrachten Antrag der Frau Stv. Richter -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.4 Drucksachen-Nr.: **1413247**
Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Linke und Piraten-Gruppe betr. OGS 2020 - Qualitativer und quantitativer Ausbau der Offenen Ganztagsschule

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie die Piraten-Gruppe)

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Harder -SPD-, der den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Die Linke. und der Gruppe Piraten (DS-Nr.: 1413247) begründet und um Zustimmung bittet, Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne-, die namens ihrer Fraktion die ablehnende Haltung gegenüber dem Dringlichkeitsantrag begründet sowie Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der ausdrücklich darauf hinweist, man müsse den Trägern der OGS Planungssicherheit geben.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Die Linke. und der Gruppe Piraten abstimmen, der mit Mehrheit von den Stimmen der Fraktionen von CDU, Grüne, FDP, BBB und AfD abgelehnt wird.

- - -

Der ursprünglich vorgelegte Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, Die Linke. und der Gruppe Piraten (DS-Nr.: 1413247) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der Diskussionsergebnisse vom Treffen mit den Trägern und Eltern am 28.11.2014, gemeinsam mit den Trägern der OGS, kurzfristig bis zum Ende des laufenden Schuljahres und darüber hinaus die Ferienbetreuung zu erhalten, sowie die üblichen Öffnungszeiten bis 16.30 Uhr anzubieten.
Mittel- und langfristig muss Planungssicherheit für Eltern, Träger und Mitarbeitende gewährleistet werden. Vor allem aber muss die Qualität und Quantität unserer OGS erhalten und ausgebaut werden. Dafür stellt die Verwaltung im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen eine zusätzliche OGS-Förderung in Höhe von 200 € pro Kind und Jahr ab dem Schuljahr 2015/16 ein. Analog der Landesregierung erhöht die Stadt Bonn jährlich ihre Zuschüsse zur OGS, um Tariferhöhungen etc. auszugleichen“

1.5.5 Drucksachen-Nr.: **1413268**
Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof

Stv. Fenninger -CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Stadt verlängert den Mietvertrag für die Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof bis zum 31.05.2015.

2. Die Verwaltung stellt in der Sitzung des Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 16. Dezember 2014 dar, wie die Seniorenarbeit im Macke-Viertel in Kooperation z.B. mit der Kirche und dem DRK gestaltet werden kann.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (vgl.: DS-Nr.: 1413268AA2).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Esch -SPD-, die den Dringlichkeitsantrag (DS-Nr.: 1413268) ihrer Fraktion erläutert, Stv. Goetz -CDU-, der den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: 1413268AA2) begründet, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der darauf hinweist, man benötige ein Konzept für die Zukunft, Frau Stv. Richter -SPD-, Frau Stv. Ingenkamp -BBB-, die namens ihrer Fraktion Zustimmung zum AA2 signalisiert, Frau Stv. Esch -SPD-, die einen mündlichen Änderungsantrag formuliert sowie Stv. Rosendahl -AfD-, der Schluss der Debatte beantragt. Eine formelle Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag erfolgt nicht.

Zunächst lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den Geschäftsordnungsantrag Schluss der Debatte abstimmen, der mehrheitlich angenommen wird.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Nimptsch über den mündlich gestellten Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit der Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP abgelehnt wird. Anschließend fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der ursprüngliche Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, der durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: 1413268:

„1. Die Verwaltung legt im Zuge der Haushaltsberatungen ein Konzept vor, wie die Seniorenarbeit im Macke-Viertel dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierbei ist vor allem auch eine Kooperation mit dem Quartiersmanagement des DRK zu prüfen, um Einsparpotentiale zu identifizieren.

2. Die Stadt verlängert den Mietvertrag für die Seniorenbegegnungs-stätte Blumenhof bis zum 31.05.2015, mit der Option einer weiteren Verlängerung.“

- - -

Der abgelehnte, mündlich gestellte, Änderungsantrag der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„1. Die Stadt verlängert den Mietvertrag für die Seniorenbegegnungsstätte Blumenhof bis zum 31.05.2015.

2. Die Verwaltung stellt in der Sitzung des Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 16. Dezember 2014 dar, wie die Seniorenarbeit im Macke-Viertel in Kooperation z.B. mit der Kirche und dem DRK gestaltet werden kann.

3. Die Verwaltung legt im Zuge der Haushaltsberatungen ein Konzept vor, wie die Seniorenarbeit im Macke-Viertel dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierbei ist vor allem auch eine Kooperation mit dem Quartiersmanagement des DRK zu prüfen, um Einsparpotentiale zu identifizieren.“

Die Ziffern 1. und 2 entsprechen dabei dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP, vgl.: DS-Nr.: 1413268AA2.
Die Ziffer 3. entspricht der Ziffer 1. des ursprünglichen Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, vgl.: DS-Nr.: 1413268.

1.6 Vorlagen der Verwaltung

1.6.1 Drucksachen-Nr.: **1411101NV6**
Bürgerantrag: Vorläufige Aussetzung der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen im Ortsteil Buschdorf

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion)

Die Vorlage der Verwaltung wird mit Mehrheit gegen SPD vertagt.

\- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Henseler -CDU-, der anmerkt, die Infrastruktur habe sich in Buschdorf seit zwei Jahrzehnten nicht mehr verändert und die konkrete Frage aufwirft, wann die Infrastruktur in Buschdorf aufgewertet werde, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der den Einwand der Verwaltung für berechtigt hält (Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 04.09.2014, vgl.: DS-Nr.: 1411101NV6), Stv. Spoelgen -SPD-, der sich den Ausführungen seines Vorredners anschließt, mit Hinweis darauf, man würde ansonsten die Bebauung auf viele Jahre hinauszögern, Stv. Hümmrich -FDP-, der die Fragen hinsichtlich des Baues der Lärmschutzwand, des Neubaues der Haltestelle und der Verlängerung der Linie 63 aufwirft, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, der ausführt, man wolle in Buschdorf sowohl eine barrierefreie Anbindung an das Stadtbahnnetz als auch eine Taktverdichtung und dieses sei, seiner Meinung nach, nur über Bahnsteige und Wendeanlage zu erreichen, Stv. Esser -SPD-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zur Beschlussvorlage signalisiert, Stv. Wimmer -BBB-, der Vertagung beantragt mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen Zeitplan vorzulegen, ob eine Verlängerung der Linie 63 Aussicht auf Erfolg habe und wie die kommunale, soziale Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Begegnungsstätten) angepasst wird, Oberbürgermeister Nimptsch, der um Zustimmung zur Verwaltungsvorlage bittet, verbunden mit der Zusicherung, man werde dem Rat zu Beginn des Jahres eine entscheidungsreife Situation vorbereiten, Stv. Schmitt -BBB-, der die Verwaltung bittet, Finanzierungsvorschläge zu machen, Stv. Hümmrich -FDP-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zur Vertagung signalisiert, verbunden mit der Bitte an die Verwaltung, diejenigen Fragen bezüglich Lärmschutzwand, Zeitablauf, Verlängerung der Linie 63 zur nächsten Ratssitzung zu beantworten, Stv. Henseler -CDU-, der sich namens seiner Fraktion ebenfalls für die Vertagung ausspricht sowie Stv. Achtermeyer -Bündnis 90/Grüne-, der Schluss der Debatte beantragt. Eine formelle Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag erfolgt nicht.

Alsdann stimmt der Rat mit Mehrheit gegen SPD der Vertagung der Vorlage zu.

\- - -

Die vorgelegte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, sh. DS-Nr.: 1411101NV6:

„Der in der Sitzung des Rates am 04.09.2014 gefasste Beschluss (siehe DS-Nr.: 1411101EB5) zu Ziffer 4 des Bürgerantrages wird hiermit aufgehoben."

\- - -

Nachrichtlicher Hinweis:
Die Ziffer 4. der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn (vgl.: DS-Nr.: 1411101EB5) hatte folgenden Inhalt:

„4. Die Vermarktung der städtischen Bauflächen des Baugebietes im Rosenfeld (B-Plan 7325-14) werden an eine gleichzeitig verbindliche Anpassung der öffentlichen und sozialen Infrastruktur (u.a. Grundschul- und Kindergartenbedarf, barrierefreie Wohnmöglichkeiten, Treffpunkte für Jung und Alt sowie Verlängerung der Stadtbahnlinie 63)geknüpft."

1.6.2 Drucksachen-Nr.: **1412797**
Vertretung der Bundesstadt Bonn im Betriebsausschuss AKDN-Sozial

Beschluss: (einstimmig)

Für die Vertretung im Betriebsausschuss von AKDN-sozial (eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Zweckverbandes KDN)
werden

Herr Städtischer Verwaltungsdirektor Andreas Leinhaas
(Vertretung: Frau Stadtoberamtsrätin Sabine Bloch)

benannt.

1.6.3 Drucksachen-Nr.: **1412906**
Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Stadt Bonn für die 38. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 09. - 11. Juni 2015 in Dresden

Beschluss: (einstimmig)

Als stimmberechtigte Abgeordnete der Stadt Bonn in der
38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
vom 09. - 11. Juni 2015 in Dresden werden benannt:

1. Stv. Christiane Overmans , CDU
2. Stv. Sebastian Kelm , SPD
3. Stv. Angelica Kappel , Bündnis 90/Die Grünen
4. Stv. Werner Hümmrich , FDP

Als Gäste ohne Stimmrecht:

AM Prof. Dr. Detmar Jobst -Bündnis 90/Grüne-

Stv. Dr. Michael Faber -Die Linke.-

Stv. Hans-Friedrich Rosendahl -AfD-

- - -

Die vorstehende Benennungen der Fraktionen von Die Linke. und AfD waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Beschlussvorlage. Diese gehen zurück auf mündlich in der Ratssitzung vorgebrachte Anträge der Stadtverordneten Schmidt -Die Linke.- und Rosendahl -AfD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.6.4 Drucksachen-Nr.: **1413001**
Beirat Verschönerungsverein Siebengebirge

Beschluss: (einstimmig)

Der Ausschussvorsitzende der Baumkommission, Herr Karl Wengenroth, wird zum Vertreter des Oberbürgermeisters im Beirat des Verschönerungsvereins Siebengebirge (VVS) benannt.

1.6.5 Drucksachen-Nr.: **1413057**
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

I.
- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	***bisheriges Mitglied***	***neues Mitglied***
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Dr. Ludger Reuke	AM Holger Willing (stellv. Mitglied, 11. Stelle)

Kulturausschuss	Stv. Dr. Ernesto Harder	AM Christoph Arnold (stellv. Mitglied, 8. Stelle)

II.
Dem Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen gehört, gemäß § 58 Absatz 1, Satz 11 GO NRW, der Einzelstadtverordnete Frederick Christopher Freiherr von Mengersen -PRO NRW- als Mitglied mit beratender Stimme an.

1.6.6 Drucksachen-Nr.: **1413072**
Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Werberechte auf Flächen der Stadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die Vorlage der Verwaltung und der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1413072AA3) werden zur Beratung in den Kreis der planungs- und wirtschaftspolitischen Sprecher verwiesen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Déus -CDU-, der beantragt, die Vorlage der Verwaltung und den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1413072AA3) zur Beratung in den Kreis der planungs- und wirtschaftspolitischen Sprecher zu verweisen; ggfls. könne hier auch ein Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, Stv. Dr. Harder -SPD-, der sich namens seiner Fraktion dem vorstehenden Vorschlag anschließt, Stv. Wimmer -BBB-, der die Nichteinbeziehung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz kritisch anmerkt, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne- sowie Oberbürgermeister Nimptsch, der kurz den Werdegang der Vorlage beschreibt.

Oberbürgermeister Nimptsch hält abschließend für das Protokoll fest, im Rat bestehe ausdrücklich großes Einvernehmen darüber, dass die Verwaltung beauftragt wird, gemeinsam mit den Stadtwerken Bonn Verkehrs GmbH (SWB) und unter verantwortlicher Federführung der SWB die europaweite Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Werberechte vorzubereiten.

Alsdann verweist der Rat einstimmig die Vorlage der Verwaltung und den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1413072AA3) zur Beratung in den Kreis der planungs- und wirtschaftspolitischen Sprecher.

- - -

Die vorgelegte Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut, sh.: DS-Nr.: 1413072:

„Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken Bonn Verkehrs GmbH (SWB) anhand des in der Anlage 1 beigefügten Konzeptes und unter verantwortlicher Federführung der SWB die europaweite Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Werberechte vorzubereiten und dem Rat vorzulegen."

- - -

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1413072AA3) hatte folgenden Inhalt:

„1. Bestandteil des zukünftigen Werberechtsvertrags wird eine Regelung zur Verhinderung geschlechterdiskrimierender und sexistischer Werbung auf städtischen bzw. Flächen der Stadtwerke.
2. Untersagt werden soll dabei insbesondere Werbung, die:
   a) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage stellt, die Frauen oder Männer auf abwertende Weise darstellt bzw. thematisiert oder
   b) Frauen als rein sexualisierten Blickfang ausstellt oder auf einen Gegenstand zum sexuellen Gebrauch reduziert.
3. Dem Stadtrat ist bei wiederholtem Verstoß gegen diese Grundsätze ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen."

1.6.7 Drucksachen-Nr.: **1413081**
Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zugestimmt.

- - -

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über die Änderungsanträge der BBB-Fraktion (DS-Nrn.: 1413081AA4 und 1413081AA5) abstimmen, die jeweils mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Die Linke. und BBB abgelehnt werden. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die abgelehnten Änderungsanträge (DS-Nrn.: 1413081AA4 und 1413081AA5) der BBB-Fraktion hatten folgende Inhalte:

DS-Nr.: 1413081AA4

„1. Der Bau- und Vergabeausschuss und der Betriebsausschuss SGB werden, - solange das SGB in seiner Betriebsform beibehalten wird – zusammengelegt. Der Betriebsausschuss SGB tagt in gleicher Besetzung wie der Bau- und Vergabeausschuss mit gesonderter Tagesordnung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendige Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Gebäudemanagements vorzubereiten.
3. Die Vergabegrenzen des Städtischen Gebäudemanagements werden an die Regelungen, die für den Bau- und Vergabeausschuss gelte, angeglichen."

DS-Nr.: 1413081AA5

„1. Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss werden nach Verabschiedung des Haushaltes 2015/16 und des Haushaltssicherungskonzeptes zusammengelegt, indem der Hauptausschuss gem. § 57 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
2. Der Zuständigkeit des Hauptausschusses werden Angelegenheiten, die die Entwicklung der Bundesstadt Bonn und insbesondere das Berlin/Bonn-Gesetz betreffen, zugewiesen."

1.6.8 Drucksachen-Nr.: **1413103**
Einführung einer Redeordnung auf Probe

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und AfD sowie der Piraten-Gruppe-)

Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der Einführung der als Anlage beigefügten Redeordnung auf Probe bis zum 30.06.2015 für die Sitzungen des Rates zu.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (vgl.: DS-Nr.: 1413103AA2).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Finger -Bündnis 90/Grüne-, der den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne und FDP (DS-Nr.: 1413103AA2) begründet und um Zustimmung bittet, Stv. Dr. Faber -Die Linke.-, der zum einen die ablehnende Haltung seiner Fraktion gegenüber dem Änderungsantrag (= AA2) zum Ausdruck bringt und seinerseits einen mündlich Änderungsantrag formuliert, Stv. Dr. Harder -SPD-, der sich aus ökonomischen Gründen für die versuchsweise Einführung einer Redeordnung ausspricht, Stv. Wimmer -BBB-, der namens seiner Fraktion generell die Einführung einer Redeordnung ablehnt, ebenso Stv. Kopinski -Piraten-, Stv. von Mengersen -PRO NRW-, Stv. Repschläger -Die Linke.-, Stv. Dr. Lang -AfD- sowie Stv. Dr. Euwens -Piraten-, der den Änderungsantrag seiner Gruppe erläutert und um Zustimmung bittet.

Oberbürgermeister Nimptsch lässt zunächst über den Änderungsantrag der Gruppe Piraten (DS-Nr.: 1413103AA3) abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Linke, BBB, AfD und der Gruppe Piraten bei Enth. Grüne abgelehnt wird. Alsdann lehnt der Rat den mündlich gestellten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke und AfD ab.

Anschließend fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Anlage zur Vorlage der Verwaltung, die durch den vorstehenden Änderungsantrag ersetzt und somit nicht mehr abgestimmt wurde, hatte folgenden Wortlaut, vgl. DS-Nr.: 1413103:

Redeordnung des Rates der Bundesstadt Bonn

Die Redezeit der Redner und Rednerinnen im Rat wird begrenzt.

- *Fraktionen, denen 20 oder mehr Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten, die auf die Anzahl der Redner und Rednerinnen aufzuteilen ist.*
- *Fraktionen, denen über 10 Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 8 Minuten, die auf die Anzahl der Redner und Rednerinnen aufzuteilen ist.*
- *Fraktionen, denen über 5 Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 6 Minuten, die auf die Anzahl der Redner und Rednerinnen aufzuteilen ist.*
- *Alle anderen Fraktionen erhalten eine Redezeit von 4 Minuten, die auf die Anzahl der Redner und Rednerinnen aufzuteilen ist.*
- *Gruppierungen und Einzelstadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 2 Minuten. Diese Redezeit ist bei den Gruppierungen auf die einzelnen Redner und Rednerinnen aufzuteilen.*
- *Bei Anträgen, die in keinem Fachausschuss vorberaten worden sind, wird dem Antragssteller oder der Antragstellerin eine zusätzliche Redezeit von 2 Minuten eingeräumt, die auf das Rederecht der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadtverordneten nicht angerechnet wird.*
- *Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Haushaltsplanberatungen, persönliche Erklärungen sowie Protokollnotizen sind von der Redezeitbegrenzung ausdrücklich ausgeschlossen.*
- *Spricht ein Redner oder eine Rednerin über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.*

Diese Regelung wird befristet bis zum 30.06.2015.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1413103AA3) der Gruppe Piraten hatte folgenden Inhalt:

„Die Redezeit der Redner und Rednerinnen im Rat wird begrenzt.

Passus:

„Fraktionen, denen 20 oder mehr Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten (…) Gruppierungen und Einzelstadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 3 Minuten.“

ersetzen durch

„Jeder Redner und jede Rednerin erhält 3 Minuten maximale Redezeit
unbeachtet der Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit.“
Weiter wie bisher ab:

„Bei Anträgen, die in keinem Fachausschuss vorberaten worden sind (…)
Diese Regelung wird befristet bis zum 30.06.2015.““

- - -

Der abgelehnte mündlich gestellte Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. hatte folgenden Inhalt:

„*Die Grenzen zur Unterscheidung der Fraktionen nach deren Größe für die Zuweisung von Redezeitkontingenten werden konsistent wie bei der ersten Unterteilung in der Verwaltungsvorlage wie folgt festgelegt:*

- *Fraktionen, denen **20 oder mehr** Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten.*
- *Fraktionen, denen **10 oder mehr** Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 8 Minuten.*
- *Fraktionen, denen **5 oder mehr** Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 6 Minuten.*
- *Alle anderen Fraktionen erhalten eine Redezeit von 4 Minuten.*
- *Gruppierungen und Einzelstadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 3 Minuten.*“

1.6.9 Drucksachen-Nr.: **1413136**
Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen für die Bauunterhaltung der Gebäude im Bilanzvermögen der Stabsstelle Liegenschaftsmanagement

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Rosendahl -AfD-)

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Bauunterhaltung an städtischen Gebäuden in Höhe von 218.000,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung der Auszahlung ist aus dem Liquiditätsmanagement (120101603 / 751000) gewährleistet.

1.6.10 Drucksachen-Nr.: **1413196**
Baumaßnahme Kennedybrücke
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt - Finanzstelle 5.66.00.12.04.9032 / Finanzposition 785200

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Rosendahl -AfD-)

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme Kennedybrücke in Höhe von 2.450.000,00 EUR wird zugestimmt. Der bei der Stadt verbleibende investive Saldo beträgt nach Abzug der Zuschüsse 851.445,00 EUR.

Finanzstelle:	5660012049032
Bezeichnung:	B56, Kennedybrücke
Finanzposition:	785200

Deckung aus:

Finanzstelle:	56660612011341
Bezeichnung:	Viktoriabrücke BN
Finanzposition:	785200

1.6.11 Drucksachen-Nr.: **1413208**
Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch den Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Brandes und Stv. Repschläger - beide DIE LINKE- bei Stimmenthaltung von Stv. Holdorf -SPD- und Stv. Dr. Euwens -Piraten-Gruppe-)

Der Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki, wird gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

\- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Repschläger -Die Linke.-, der das differenzierte Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert sowie Stv. Schott -BBB-, der namens seiner Fraktion Zustimmung signalisiert. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: **1312015NV6**
Aktionsprogramm Biodiversität - Redaktionelle Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: **1412110**
Aktueller Stand Kommunales Integrationszentrum

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: **1412605**
Bericht der Verwaltung zum Sondierungsverfahren hinsichtlich einer Vermarktung des Kurfürstenbades

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.4 Drucksachen-Nr.: **1412737**
20. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.5 Drucksachen-Nr.: **1412830**
Medizintourismus in Bonn: Verwaltung, Krankenhäuser und Kliniken intensivieren Zusammenarbeit

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.6 Drucksachen-Nr.: **1412907**
Sitzungstermine des Rates für das Jahr 2015

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.7 Drucksachen-Nr.: **1413026**
Wirtschaftsplan 2015 der bonnorange AöR

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis mit der Maßgabe, die Antworten zu den Fragen aus dem EB3 den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

1.7.8 Drucksachen-Nr.: **1413027**
Halbjahresbericht 2014 der bonnorange AöR

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.9 Drucksachen-Nr.: **1413048**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2013

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.10 Drucksachen-Nr.: **1413049**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2014

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.11 Drucksachen-Nr.: **1413059**
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung
Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom 11.12.2014

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Burgsmüller	“
Stv. Burgunder	“
Stv. Déus	“
Stv. Fenninger	“
Stv. Giersberg	“
Stv. Dr. Gilles	“
Stv. Goetz	“
Stv. Gold	“
Stv. Henges	“
Stv. Henseler	“
Stv. Jackel	“
Stv. Prof. Dr. Jacobs	“
Stv. Jansen	“
Stv. Dr. Katzidis	“
Stv. Kaupert	“
Stv. Klemmer	“
Stv. Krämer-Breuer	“
Stv. Lechner	“
Bgm. Limbach	“
Stv. Moll	“
Stv. Nelles	“
Stv. Overmans	“
Stv. Reinsberg	“
Stv. Steins	“
Stv. Thorand	bis 22.57 Uhr
Stv. Wehlus	ab 18.00 Uhr

SPD:

Stv. Apelt	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen	“
Stv. Esch	“
Stv. Esser	“
Stv. Ewald	“
Stv. Grenz	bis 22.00 Uhr
Stv. Dr. Harder	ab 22.12 Uhr
Stv. Holdorf	ab 18.00 Uhr
Stv. Kelm	“
Bgm. Klingmüller	“
Stv. Kox	“
Stv. Mamozei	“
Stv. Mayer	“
Stv. Öztoprak	“
Stv. Dr. Redeker	“
Stv. Richter	“
Stv. Schaper	“
Stv. Dr. Schüller	“
Stv. Spoelgen	“
Stv. Wittneven-Welter	“

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer	ab 18.00 Uhr
Stv. Beu	“
Stv. Finger	“
Stv. Freitag	“
Stv. Heinzel	“
Stv. Heyer	“
Bgm. Kappel	“
Stv. Lohmeyer	“
Stv. Paß-Weingartz	“
Stv. Poppe	“
Stv. Dr. Sachsse-Schadt	“
Stv. Schmitz	“
Stv. Smid	bis 22.02 Uhr
Stv. Dr. Standop	ab 18.00 Uhr
Stv. Trützler	“

FDP:

Stv. Dörtlemez	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	“
Stv. Juhr	“
Stv. Prof. Dr. Löbach	“

DIE LINKE:

Stv. Brandes	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Faber	“
Stv. Repschläger	“
Stv. Schmidt	“
Stv. Weber-Körner	“

Bürger Bund Bonn:

Stv. Ingenkamp	ab 18.00 Uhr
Stv. Schmitt	“
Stv. Schott	“
Stv. Wimmer	“

AfD:

Stv. Dr. Bachem	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Lang	“
Stv. Rosendahl	“

Piraten-Gruppe:

Stv. Dr. Euwens	ab 18.00 Uhr
Stv. Kopinski	“

BIG:

Stv. Yildiz	ab 18.32 Uhr

PRO NRW:

Stv. Freiherr von Mengersen	ab 18.00 Uhr

Entschuldigt:

Stv. El Saman -Grüne-
Stv. Kansy -FDP-
Stv. Schröder -FDP-
Stv. Dr. Stamp -FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
Bg Wagner
Stellv. BL Duisberg
CD Braun
AL Berger
AL Esch
AL Hawlitzky
AL Herkt
AL Dr. Hörig
AL Müller
AL Stein
AL van Vorst
AL Weber
AL Zelmanski
Herr Bischoff
Herr Borkowski
Frau Lucka
Frau Manemann
Herr Dr. Pütz
Herr Wachendorf
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.50 Uhr

Anlage
Rat: 11.12.2014

Resolution

Die CDU Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die FDP Fraktion, die Fraktion Die Linke und die Gruppe Piraten erklären:

Als UN-Stadt trägt Bonn die Internationalität schon im Namen. Bei uns leben Menschen aus 182 Nationen friedlich zusammen; darunter rund 84.000 Migrantinnen und Migranten. Schon in der Bonner Erklärung gegen Rassismus heißt es: Bonn ist eine Stadt, die geprägt ist von einer Vielfalt der Sprachen, Kulturen und Religionen. Wir schätzen diese Vielfalt und wir stehen für sie ein; unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Der Rat der Stadt Bonn steht für ein buntes Bonn, für interkulturelles Leben, für Integration und Willkommenskultur.

Der Rat der Stadt Bonn kritisiert aufs Schärfste, dass einzelne Gruppen wie zum Beispiel Bogida Religion missbrauchen, um Menschen gegeneinander auszuspielen und Unfrieden und Aggression in unsere Stadt tragen.

Der Rat der Stadt Bonn ruft alle Bonnerinnen und Bonner auf, immer wieder gegen Rechtsextremismus auf die Straße zu gehen und zu zeigen, dass Diskriminierung, Rassismus, Gewalt und rechte Parolen in Bonn keinen Platz haben.

Fassadenwettbewerb der Stadt Bonn

Prolog:

Den Fassadenwettbewerb gibt es in der heutigen Form seit 1972. Der Wettbewerb wird von Anfang an von der jetzigen „Sparkasse Köln/Bonn“ und seit bald 10 Jahren von „Haus und Grund Bonn-Rhein-Sieg“ finanziell unterstützt. Er wurde seinerzeit ins Leben gerufen, um die charakteristischen Züge im Ortsbild

und die darin aus der Vergangenheit übernommenen Werte originalgetreu zu erhalten. Der Abriss von historischer Bausubstanz sollte verhindert und die Pflege und Sanierung gefördert werden. Dieses Anliegen hat sich in den letzten Jahrzehnten als allgemeines Gedankengut durchgesetzt. Daher erscheint es sinnvoll, den Wettbewerb im vierzigsten Jahr seines Bestehens weiterzuentwickeln. War der Focus bislang ausschließlich auf die Gestaltung der straßenzugewandten Fassade gerichtet, so soll nun das Gesamtkonzept der Sanierung ein erhöhtes Gewicht erhalten. Vor allem die aktuelle Problematik der energetischen Sanierung verlangt nach neuen Sichtweisen. Auch aus diesem Grund soll der neu ausgerichtete Wettbewerb mit neuem Namen in die Zukunft starten:

Altes Bewahren – Neues Gestalten in Bonn.
Fassaden
Gesamtsanierung
Neubau im Bestand

1. Ziel des erweiterten Fassadenwettbewerbes

Der Wettbewerb umfasst Baudenkmalpflege und Architektur als Ganzes, d.h. einschließlich städtebaulicher Belange, Freiräume und Gebäudeinneres.

Architektur ist keine Kulisse, sondern immer dreidimensional, sie beschränkt sich nicht allein auf die Fassaden und erst recht nicht allein auf „Schaufassaden“, sondern sie schließt mit ein:

- das gesamte äußere Erscheinungsbild einschließlich der – historischen - Freiräume, z.B.
  Garten, Straßenraum
- Inneres - innere Raumdisposition, baugebundene Ausstattung - Außenwirkung muss erkennbar sein.

2. Jury:

Die Jury besteht aus 6 Vertretern der Architektenschaft, 3 Vertretern der Malerbetriebe und jeweils einem Vertreter des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege und der Stadt Bonn

3. Preiskategorien:

Es gelten folgende Preiskategorien, die bei fehlenden Bewerbern auch unbesetzt bleiben können:

1. Fassadenpreis: Fassadensanierungen
2. Gesamtsanierungen
3. Neubau im Bestand: Neubau in und neben Bestandsgebäuden

Die Jury vergibt je nach Qualität der eingereichten Projekte einen übergreifenden Sonderpreis für eine herausragende Leistung.

4. Kriterien:

Verbindliche Kriterien, die vor dem Hintergrund des aktuellen architekturspezifischen und denkmalpflegerischen Sachstandes entwickelt werden.

4.1 Kriterien der Bewertung für den Umgang mit dem historischen Bestand:

4.1.1 Zu Fassadensanierungen und Gesamtsanierungen:

- Je geringer die historische Fehlstelle ist, desto effektiver ist es, die Altsubstanz durch Rekonstruktion nach historischem Vorbild zu schließen.
- Je größer die Fehlstelle ist, desto „glaubhafter“ ist das Prinzip „Nacherzählen“.
- Fehlt der Bestand in großem Umfang, dann sind qualitätvolle Neuinterpretationen und Neues gefragt.

4.1.2 Zu Neubau im Bestand:

- Maßstäblichkeit,
- Aufnahme des „Genius Loci“ und zeitgemäße – moderne - Interpretation,
- Nachhaltigkeit des Konzeptes und der Ausführung,
- architektonische Qualität.

4.2 Kriterien für die Preiswürdigkeit:

4.2.1 Zu Fassadenpreis, Gesamtsanierung und Neubau im Bestand:

- Gegebenenfalls bau- und denkmalrechtliche Genehmigung,
- handwerkliche Qualität,
- Dokumentation vorher / nachher,
- Reparatur kommt vor Erneuerung.
- Qualität auch im Detail, z.B. Briefkasten-, Mülltonnen- und PKW-Stellplätze, Carports, Rollläden etc.
- Anerkennung von infrastruktureller Qualität.
- *Verbesserung der energetischen Qualität*
- *Wirtschaftlichkeit in der Unterhaltung durch reduzierten Energieverbrauch*
- *Verbesserung von Komfort und Behaglichkeit*

4.2.2 Zum Fassadenpreis:

- Bestandspflege,
- Substanzerhalt auch im Detail,
- möglichst keine Störungen am historischen Erscheinungsbild,
- „Teilrekonstruktionen“ möglich, wenn Vorbilder am Bau oder im Umfeld vorhanden sind.
- Möglichst keine störenden, modernen, optisch und bauphysikalisch problematischen Materialien
- Ablesbarkeit der historischen Funktionen.

- Qualifizierte, spätere Veränderungen, die zeitdokumentarischen Wert besitzen, können die Preiswürdigkeit bekräftigen (jedenfalls kein Ausschlusskriterium).
- Am Bestand orientierte Neufassungen von Farbkonzepten, Anstrichsystemen etc.

4.2.3 Zu Gesamtsanierung:
- Qualitativ konsequenter Umgang mit dem Bestand innen UND außen.
- Ablesbarkeit der historischen Funktionen,
- pfleglicher Umgang mit der historischen Raumdisposition,
- Bestandspflege,
- Substanzerhalt auch im Detail,
- „Teilrekonstruktionen“ möglich, wenn Vorbilder am Bau oder im Umfeld vorhanden sind
- *Energetisches Gesamtkonzept*

4.2.4 Zum Neubau im Bestand:
- Maßstäblichkeit,
- moderne zeitgemäße Interpretation des benachbarten Bestandes bzw. der Vorgängerbebauung.
- *Hohe energetische Standards im Neubau*
- *Energetisches Gesamtkonzept bei Umnutzung im Bestand*

5. Teilnahmebedingungen

5.1 Fassadenpreis: Fassadensanierungen
Teilnahmeberechtigt sind wie bisher sowohl private als auch sonstige Bauherren (Verbände, Gesellschaften, öffentliche Bauherren etc.) Das Projekt muss im Jahr 2013 fertig gestellt worden sein und im Stadtgebiet von Bonn liegen. Es können mehrere Projekte eingereicht werden.

5.2 Gesamtsanierungen:
Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Bauherrinnen und Bauherren. Das Projekt muss im Stadtgebiet von Bonn liegen und wurde nach dem 01.01.2008 fertig gestellt. Es können mehrere Projekte eingereicht werden.

5.3 Neubauten im Bestand:
Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Bauherrinnen und Bauherren. Das Projekt muss im Stadtgebiet von Bonn liegen und wurde nach dem 01.01.2008 fertig gestellt. Es können mehrere Projekte eingereicht werden.

6. Einzureichende Unterlagen

6.1 Fassadenpreis: Fassadensanierungen
- Angabe der Anschrift (Fotos werden von der Stadt Bonn gemacht)
- Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen auf max. eine DIN A-Seite (z.B. Ausbesserungsmaßnahmen, Ergänzungen, Fensterwerk etc.)
- *Sofern vorhanden: Nachweis der U-Werte der opaken und transparenten Bauteile vor und nach Sanierung*

6.2 Gesamtsanierungen:
- Grundrisse vorher und nachher im M = 1:100 (oder im M 1:200 bei größeren Projekten)
- Sonstige erläuternde Zeichnungen
- Fotos vorher und nachher

- Die gesamten Unterlagen sind auf einer bis max. DIN A-1-Seiten einzureichen (bei A3 und A4 gefaltet, bei A2 und A1 gerollt)
- Benennung des Architekten, wenn durch Architekten geplant
- *Energieausweis*

- *Sofern umgesetzt: Beschreibung durchgeführter Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien*

6.3 Neubau neben und Umnutzungen in Bestandsgebäuden

- Grundrisse, Ansichten, Schnitte im M = 1 : 100 (oder im M 1:200 bei größeren Projekten)
- Fotos vorher und nachher
- Die gesamten Unterlagen sind auf einem max. drei A1-Blättern einzureichen (bei A3 und A4 gefaltet, bei A2 und A1 gerollt)
- Benennung des Architekten
- Energieausweis bei Neubau
- Sofern vorhanden: Nachweis U-Werte vor und nach Umnutzung
- *Sofern umgesetzt: Beschreibung durchgeführter Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien*

7. Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 31.01. beim Stadtplanungsamt der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, mit dem Betreff „Wettbewerb: Altes bewahren, Neues gestalten in Bonn“ eingereicht werden.

8. Die Jury fällt ihre Entscheidung ausschließlich nach ihrer eigenen Bewertung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VERKEHRS FORUM
Bonner Bürgerinitiativen

An den Oberbürgermeister der Stadt Bonn
Herrn Jürgen Nimptsch
Altes Rathaus, Markt
53111 Bonn

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
Verkehrsplanung und Bürgerbeteiligung beim Verfahren zur „Nordfeldbebauung"

Bonn, den 10.9.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Nimptsch,

das Verkehrsforum Bonner Bürgerinitiativen beantragt, vor einer Festlegung des Rates für einen der vorliegenden Entwürfe zur Bebauung des „Nordfeldes" die **Auswirkungen** des Bauvorhabens **für den Umweltverbund und für zukünftig zu erwartende Mobilitätsbedürfnisse** zu überprüfen und durch **Auflagen** sicherzustellen, dass die neue Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums den Mobilitätsbedürfnissen aller Bürger/innen besser entspricht als heute. Insbesondere sind dabei die Interessen des Umweltverbundes zu berücksichtigen.

Wegen des herausragenden öffentlichen Interesses an einem attraktiven Bahnhofsumfeld und im Wunsch, die Verbesserung des Bahnhofsumfeldes endlich voranzubringen, empfiehlt das Verkehrsforum darüber hinaus die **Einrichtung eines Runden Tisches**, an welchem Vertreter/innen der bürgerschaftlichen Interessengruppen gemeinsam mit Verwaltung, Politik und Architekten über die optimale Gestaltung dieses Eingangstores der Inneren Stadt beraten. Dabei sind außer der Verkehrsproblematik auch der Klimaschutz, die Architektur und Gestaltung des Stadtraumes sowie der Denkmalschutz zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Hauptbahnhof ist der wichtigste Knotenpunkt des ÖPNV in Bonn. Ihn ungehindert zu erreichen und zu verlassen ist somit die wichtigste Funktion des Bahnhofsumfeldes. Aufgabe eines Bahnhofsvorplatzes ist es also an erster Stelle, einen reibungslosen Ablauf sämtlicher Verkehrsbeziehungen für den Umweltverbund zu gewährleisten. Die der Öffentlichkeit vorgestellten Entwürfe für eine Bebauung des Nordfelds gegenüber dem Hbf. **verschärfen jedoch die Verkehrsprobleme** – insbesondere für die Fahrgäste der Bundesbahn und des städtischen ÖPNV, für Fußgänger/innen, Radfahrer/innen und mobilitätsbehinderte Menschen.

- Der Straßenraum in der Poststraße ist bei allen Entwürfen für Fußgänger/innen zwischen Hbf. und Innenstadt zu schmal bemessen. Er darf keinesfalls eingeengt werden durch eine U-Bahn-Treppe mitten im Fußgängerbereich – ein Hindernis, durch welches die Fußgänger/innen am zügigen Weiterkommen behindert würden.

- Die Treppe zur U-Bahn muss breiter sein als die heutige,
  - erstens weil die zwei Treppen aus der Minus-1-Ebene nach Norden und nach Westen künftig entfallen. Bereits heute bildet der obere Teil der Treppe (5 m breit) einen Engpass.
  - zweitens aus Sicherheitsgründen; denn es muss möglich sein, den gesamten Bahnhofsbereich mit U-Bahn-Ebenen schnell zu räumen (z.B. bei Bombendrohungen)! Es kann nicht angehen, dass die vielen Fahrgästen im Keller gefangen sind und sich in Panik gegenseitig behindern, wenn Gefahr droht.

- Zusätzlich sind Aufzüge aus der Bahnsteigebene der Stadtbahn über die Tiefgarage bis an die Oberfläche einzuplanen. Die Zugänge zu den Aufzügen und zu den Treppenanlagen müssen rund um die Uhr öffentlich zugänglich sein.

- Für Fahrräder sind ausreichende Abstellmöglichkeiten einzuplanen – mehr als heute und so angeordnet, dass sie den Fußverkehr in Post- und Maximilianstraße nicht beeinträchtigen.

- In zwei Entwürfen ist eine Verbindung vom Florentius- und Cassius-Graben bis zur Straße am Hbf. vorgesehen. Diese Verbindung, die auch heute über den Parkplatz gegeben ist, begrüßen wir ausdrücklich. Sie sollte zugleich als Verlängerung der Fahrradstraße Florentiusgraben dienen.

Am 27. 03. 2014 hat der Rat der Stadt Bonn die „Leitlinien zur Bürgerbeteiligung Bonn" verabschiedet. Diesen Leitlinien zufolge soll eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden „bei Vorhaben ..., bei denen das Interesse von einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern angenommen werden kann oder von denen eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern betroffen ist" (Leitlinien, S.10). Diese Kriterien sind beim Bahnhofsvorplatz zweifellos gegeben. Das erfolgreiche Bürgerbegehren und die engagierte Mitarbeit vieler Bürger/innen bei der Bürgerwerkstatt haben bereits das große Interesse der Bürgerschaft an der Gestaltung eines attraktiven Bahnhofsumfeldes unter Beweis gestellt. Darüber hinaus haben mehrere Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirats bei der Präsentation ihrer Ergebnisse am 25.08. zu einem Dialog mit den Akteuren geraten. Diese Empfehlung bitten wir umzusetzen. Denn: Bürgerbeteiligung fördert die Akzeptanz von politischen Entscheidungen, das ist ein Ergebnis der neuen Studie „Bürgerbeteiligung" der Bertelsmann-Stiftung (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Verkehrsforums

Anlage:
Pressemeldung der Bertelsmann Stiftung „Bürgerbeteiligung stärkt die repräsentative Demokratie" vom 5.9.2014.

pressrelations
schneller mehr wissen

Bürgerbeteiligung stärkt die repräsentative Demokratie
05.09.2014, 10:24
- Demokratie ist für die Deutschen mehr als Wählen
- Bürger wollen sich politisch stärker beteiligen

Direkte Wege der Bürgerbeteiligung durch Volksabstimmungen, Bürgerinitiativen oder Bürgerdialoge stärken die repräsentative Demokratie. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Bertelsmann Stiftung in Kooperation mit der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg, die erstmals deutschlandweit repräsentativ die Wirkung von Bürgerbeteiligung auf die Demokratie untersucht hat.

Mitentscheiden und Mitmachen sind den Deutschen inzwischen genauso wichtig, wie zur Wahl zu gehen. Besonders groß ist der Nachholbedarf bei direktdemokratischen Verfahren: Zwei Drittel aller befragten Bürger möchten mehr Entscheidungen selber treffen. Die befragten Politiker hingegen wollen mehrheitlich ihre Entscheidungen nicht direkt vom Bürgerwillen abhängig machen. "Die Erwartungen der Bürger an demokratische Mitbestimmung haben sich verändert. Wählen alleine reicht ihnen nicht mehr. Unsere Demokratie muss deshalb vielfältiger werden", sagt Robert Vehrkamp, Direktor des Programms "Zukunft der Demokratie" der Bertelsmann Stiftung.

Die heute veröffentlichte Untersuchung zeigt: Die verschiedenen Möglichkeiten politischer Mitwirkung schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stützen einander und tragen insgesamt zur Stärkung der Demokratie bei. "Wählen, Mitmachen und Entscheiden sind für die Bürgerinnen und Bürger breit akzeptierte Formen der Beteiligung, die sich ergänzen", so Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg. Wer sich an Bürgerentscheiden oder -dialogen beteiligt, geht mit höherer Wahrscheinlichkeit auch zur Wahl und umgekehrt. Die repräsentative Demokratie wird durch neue Wege der Bürgerbeteiligung nicht geschwächt, sondern aufgewertet: Jeweils drei Viertel der befragten Bürger und Politiker (77,2 Prozent) sind davon überzeugt, dass durch Bürgerbeteiligung nicht nur die Interessen Einzelner, sondern unterschiedliche Interessen und Wertvorstellungen in die politischen Entscheidungen einfließen. Bürgerbeteiligung verhindert außerdem Fehlplanung und Fehlinvestitionen, so die Überzeugung von mehr als 68 Prozent der Bürger und 62,5 Prozent der Politiker. Insgesamt sind 79 Prozent der Bürger der Meinung, dass durch Bürgerbeteiligung neue Ideen in den Planungsprozess einfließen. Auch drei Viertel (75 Prozent) der Politiker teilen diese Einschätzung.

Bürgerbeteiligung stärkt darüber hinaus die demokratischen Kompetenzen, zum Beispiel Politikinteresse und allgemeines politisches Wissen. Sie fördert außerdem die Akzeptanz von politischen Entscheidungen: 66 Prozent der befragten Bürger sind eher bereit, Ergebnisse zu akzeptieren, mit denen sie inhaltlich nicht einverstanden sind, wenn sie vorher gehört worden sind und die Möglichkeit zur Mitsprache hatten. "Mit dem Vorurteil, dass mehr Bürgerbeteiligung der Demokratie schade, räumt die Studie auf. Ich hoffe, dass nun noch mehr Länder und Kommunen Bürgerbeteiligung fest in ihre politische Arbeit verankern", sagt Erler.

Die Deutschen geben in ihrem Demokratieverständnis keiner Beteiligungsform klar den Vorrang, sondern bewerten Wählen, Mitentscheiden und Mitmachen fast gleichrangig: 82 Prozent finden die Beteiligung an Wahlen (sehr) gut, 80 Prozent die Einflussnahme über Bürgerbegehren und -entscheide und 79 Prozent das Engagement in Bürgerinitiativen. Die meisten Bürger (69 Prozent) möchten mehr und direkter über politische Sachverhalte mitentscheiden: Sie wünschen sich ein größeres Angebot an direkt-demokratischen Verfahren wie Bürgerbegehren und -entscheide. Während die überwiegende Mehrheit der befragten Politiker (etwa 80 Prozent) ihr Mandat frei und unabhängig von konkreten Bürgerpräferenzen versteht - im Zweifel also auch gegen die Bürgermehrheit entscheiden würde - finden das nur halb so viele (rund 43 Prozent) der Bürger richtig. "Die Bürger wollen durch Wahlen ihre politische Mitbestimmung nicht für vier Jahre komplett aus der Hand geben. Politiker sollten diesen Wunsch nach mehr direkter Demokratie und Dialog ernst nehmen und ihr repräsentatives Mandat entsprechend offen interpretieren", so Vehrkamp, der die Studie geleitet hat.

Methodik und Hintergrund der Studie

Die Studie führte die Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg, sowie einer wissenschaftlichen Steuerungsgruppe durch. Zu der Steuerungsgruppe gehören: Prof. Dr. Ulrich Eith, Dr. Rolf Frankenberger, Prof. Dr. Brigitte Geißel, Prof. Dr. rer. Pol. Oscar W. Gabriel, Prof. Dr. Norbert Kersting und Prof. Dr. Roland Roth.

Den Kern der Studie bildet die erste umfassende empirische Untersuchung zu den Wirkungen von Partizipation auf die Demokratie in Deutschland. Teilgenommen haben bundesweit 27 Kommunen, in denen jeweils erstens ein persönliches Interview mit dem Bürgermeister, zweitens online/telefonische Befragungen der Ratsmitglieder sowie von jeweils drei Verwaltungsspitzen und drittens telefonische Befragungen von jeweils 100 Bürgern durchgeführt wurden. Die Befragung fand im zweiten Halbjahr 2013 statt, die Auswertung des umfangreichen Datenmaterials im ersten Halbjahr 2014. Die bundesweiten Aussagen beziehen sich auf die Gesamtstichprobe von 2.700 Bürgern und sind somit repräsentativ für Deutschland. Mit der Durchführung war das renommierte Institut aproxima, Gesellschaft für Markt- und Sozialforschung, aus Weimar betraut. Ergänzend wurden in Expertengutachten die Formen und Wirkungen von Partizipation in den deutschen Bundesländern sowie in vier internationalen Fallstudien (Schweiz, Österreich, Kanada und Brasilien) untersucht.

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Str. 256
33311 Gütersloh
Deutschland

Telefon: +49 5241 81-81147
Telefax: +49 5241 816-81147

Mail: info@bertelsmann-stiftung.de
URL: http://www.bertelsmann-stiftung.de

Gütersloh - Veröffentlicht von pressrelations

Link zur Pressemitteilung:
http://www.pressrelations.de/new/standard/dereferrer.cfm?r=574373

Anlage 1

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn

Der Entgelttarif (Abschnitt 6) zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn erhält mit Wirkung vom 01. Januar 2015 folgende Fassung:

6. Entgelttarif

Nutzung	Bemessungszeit	Entgelt		Mindestentgelt
		Redoutenpark/ Stadtpark	Sonstige	
1. Veranstaltungen von kommerziellen Nutzern	täglich (24 Std.)	0,30 Euro/m²	0,18 Euro/m²	31,00 Euro
Großflächige Aufbauten Aufbauten (Zelte, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsfläche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.	täglich (24 Std.)	310,00 Euro	185,00 Euro	
2. Veranstaltungen von privaten Nutzern	täglich (24 Std.)	0,18 Euro/m²	0,12 Euro/m²	31,00 Euro
Großflächige Aufbauten Aufbauten (Zelte, Tribüne etc.) und Veranstaltungen, deren Nutzungsfläche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.	täglich (24 Std.)	185,00 Euro	124,00 Euro	
3. Lagern und Aufstellen von Gegenständen Container, Baumaterial, Hinweisschilder etc.	täglich (24 Std.)	1,20 Euro/m²	0,60 Euro/m²	31,00 Euro

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen.

Bonn, den

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage A

Änderung des Entgelttarifs

zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 41 Abs. a i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1196), wird wie folgt geändert:

6.1	**Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung**	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	17,63 €
6.2	**Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges**	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	17,63 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	**Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin**	
	a) theoretische Unterweisung	
	pauschal	237,75 €
	b) theoretische und praktische Unterweisung	
	- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -	
	pauschal	428,23 €
	sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO^2 o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
	c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde	60,55 €

6.4	**Fahrkosten**	
6.4.1	**PKW**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,72 €
6.4.2	**Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,51 €
6.4.3	**Drehleiter**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	17,52 €
6.4.4	**Werkstattwagen**	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	12,01 €
6.5	**Personal Brandsicherheitswache**	
6.5.1	**pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde**	6,86 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheits-wache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.	
6.5.2	**Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache**	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	12,69 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	27,43 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet	
6.6	**Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage**	
6.6.1	**Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage**	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.6.2	**Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)**	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.6.3	**Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches**	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	**Feuerwehrschlüsseldepot**	
6.7.1	**Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)**	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €
6.7.2	**Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)**	
	a) Grundentgelt	106,05 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,50 €

6.7.3	**Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)**	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	164,06 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	87,02 €
6.8	**Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal**	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.9	**Benutzung oder Überlassung von Geräten**	
6.9.1	**Gerätekategorie I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser-Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.**	
	je Tag	26,22 €
6.9.2	**Gerätekategorie II: Leitern, Schläuche u.a.**	
	je Tag	13,11 €
6.10	**Sonstige Werkstattleistungen**	
6.10.1	**Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät**	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.10.2	**Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen**	
	je angefangene Viertelstunde	13,11 €
6.11	**Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr**	26,69 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage A

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1216), wird wie folgt geändert:

„
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten	
	je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft	17,63 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
	je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft	17,63 €
3.	Fahrkostenpauschale	37,74 €
4.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage A

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1211), wird wie folgt geändert:

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	**12,93 €**
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	**15,25 €**
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	**18,92 €**
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	**7,32 €**
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	**13,51 €**

2.2	Tanklöschfahrzeug	**9,18 €**
2.3	Drehleiter	**17,52 €**
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	**38,33 €**
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	**54,06 €**
2.6	Gerätewagen, LKW	**14,60 €**
2.7	Tierrettungswagen	**2,74 €**
2.8	Einsatzleitfahrzeug	**4,98 €**
2.9	Kommandowagen	**3,43 €**
2.10	Mannschaftstransportwagen	**3,25 €**
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	**26,04 €**
2.11.2	Feuerlöschboot	**77,74 €**
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1

Eckpunkte
für die Findung einer neuen Generalmusikdirektorin/ eines neuen Generalmusikdirektors
für die Leitung des Beethoven Orchesters Bonn
ab dem 01.08.2016

Profil: Als GMD soll eine Persönlichkeit gefunden werden, unter deren Leitung das Beethoven Orchester Bonn und die Oper Bonn weiterhin zur Profilierung Bonns als Beethovenstadt und Stadt der nationalen und internationalen Beethovenpflege beitragen und die die Gewähr dafür bietet, die bisherigen hohen Standards zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Persönlichkeit soll bereits eine vergleichbare Position ausgeübt und über ein herausragendes künstlerisches und musikalisches Profil sowie idealerweise über eine besondere Affinität zu Beethoven und seinem Werk verfügen. Für die Leitung kommt auch eine Persönlichkeit außerhalb des deutschen Kultursystems in Betracht, muss dieses aber kennen. Nicht zuletzt muss die Persönlichkeit über das Potential verfügen, mit dem Beethoven Orchester Bonn und der Oper Bonn das Beethovenjubiläum 2020 maßgeblich mitzugestalten.	
Aufgaben:	Der/die GMD prägt mit Blick auf das Beethovenjubiläum 2020 das Musikgeschehen in Bonn. Er/sie gestaltet alleinverantwortlich die Programme der städtischen Konzerte und gemeinsam mit dem Generalintendanten das Programm der Oper Bonn. Dem/der GMD obliegt die künstlerische Leitung des BOB und des musikalischen Betriebs in der Oper Bonn. Der/die GMD pflegt die Zusammenarbeit mit den in Bonn vertretenen Kultureinrichtungen (u. a. Beethovenfest, Beethovenhaus, Musikschule) und übernimmt in seiner/ihrer Funktion eine erkennbare Rolle im Kulturleben der Stadt Bonn.
Orchester:	AF 1 Orchester mit 100 Musiker/innen gem. Ratsbeschluss vom 01.06.2007 (DS-Nr.: 0711679)

Künstlerisches Budget:	800.000 EUR (bisher 890.000 EUR) Honorare für Gäste, Ensembles, Solisten, Chöre, Verstärkungen und Aushilfen)
Leistungsumfang/ Dirigierverpflichtung	insgesamt wieder mindestens 40 Dirigate Dirigierverpflichtungen im Rahmen des Opernbetriebs Teilnahme am jährlichen Beethovenfest zusätzliche Dirigierverpflichtungen im Rahmen des Beethovenjubiläums
Vertragsdauer:	5 Jahre, bis zum 31.07.2021
Vergütung:	je nach Eignung und Erfahrung in einer Größenordnung der Intendanzen von Beethovenfest und Theater Bonn
Organisatorische Veränderung (wird z. Z. geprüft)	Organisatorische Überführung des BOB in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemeinsam mit dem Theater Bonn

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	244,74
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	61,19
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	61,19

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	122,37
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	122,37
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	244,74
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	61,19
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,08
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	313,66
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	156,83
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	5,23
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	84,20
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	21,05
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	21,05
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	42,10
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	84,20
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	21,05
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,40
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	61,19
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	103,44

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühren 2015

1. Rechtsgrundlagen

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind für die Benutzung der städtischen Abwasseranlage kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Erhebung der Abwassergebühr geschieht zur Zeit auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt S. 558) in der Fassung der Änderung durch die Satzung vom 20. Mai 2014 (Amtsblatt S. 718).

2. Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage ist die Abwassermenge. Als Abwassermenge gilt:
- die dem **Grundstück zugeführte Wassermenge,**
- die auf **dem Grundstück gewonnene Wassermenge,**
- die auf **dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge,**
- die **Brauchwassermenge aus gesammeltem Niederschlagswasser.**

Die Höhe der Schmutzwassergebühr richtet sich nach der dem Grundstück zugeführten und der auf dem Grundstück gewonnenen Wassermenge, die der Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche.

3. Letzte Gebührenänderung

Die letzte Gebührenänderung beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 12. Dezember 2013 mit Wirkung zum 01. Januar 2014. Die Gebührensätze betragen demnach

- je **Kubikmeter** eingeleitetes Schmutzwasser	**2,68 EUR**
- je **Quadratmeter** angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche (für Niederschlagswasser)	**1,32 EUR**

Die Gebühren belasten eine Familie in einem Einfamilienhaus mit Bonn-typischem Verbrauch (150 cbm Wasserverbrauch und 120 qm bebaute und befestigte Fläche) mit jährlich 560,40 EUR.
Nach der Vergleichsrechnung des Bundes der Steuerzahler ergibt sich für 2014 eine Gebühr von 707,60 EUR (Einfamilienhaus mit 200 cbm Wasserverbrauch und 130 qm bebaute und befestigte Fläche).

4. Kosten

Ansatzfähig unter Einschluss des städtischen Anteils sind	83.758.900,00 EUR.
Nach Abzug des Anteils der Stadt für Straßenentwässerung von	-10.576.990,13 EUR
und Abzug der Überdeckung aus 2012 in Höhe von	-80.000,00 EUR
und unter Berücksichtigung der Rückzahlung der Abwasserabgabe für Vorjahre in Höhe von	-1.283.354,78 EUR
ergibt sich ein Gebührenbedarf von	71.818.555,09 EUR.

5. notwendige Gebührensätze

Zur Deckung des Gebührenbedarfs sind gemäß Anlage 2 folgende Gebührensätze notwendig:

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser	**2,71 EUR**
je qm angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	**1,35 EUR**

6. Auswirkungen der Gebührenänderung

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, belasten die derzeit erhobenen Gebühren für die Abwasserentsorgung die Eigentümer eines als Beispiel berechneten Einfamilienhauses mit Bonn-typischem Verbrauch mit jährlich

	402,00 EUR	Schmutzwasser und
	158,40 EUR	Niederschlagswasser
also insgesamt	560,40 EUR.	

Durch die neuen Gebührensätze werden diese

mit jährlich	406,50 EUR	Schmutzwassergebühr
und	162,00 EUR	Niederschlagswassergebühr,
also insgesamt	568,50 EUR	belastet.

Dadurch steigt die jährliche Gebührenlast um 8,10 EUR (= 1,45 %).

Für die Vergleichswerte des Bundes der Steuerzahler ergeben sich 717,50 EUR.

Anlage 1

Kostenart	2013 vorl. BAB 1) EUR	2014 Kalkulation 2) EUR	2015 Kalkulation 3) EUR	
Personalaufwendungen	10.166.803,55	9.800.000,00	10.400.000,00	4)
Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	169.614,13	200.000,00	250.000,00	
Unterhaltung Betriebsvorrichtung	2.921.381,44	3.200.000,00	3.535.000,00	5)
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	1.029.621,88	750.000,00	1.610.000,00	6)
Erstattungen an Gemeinden	305.913,18	280.000,00	306.000,00	
Erstattungen an verb. Unternehmen	1.279,39		1.000,00	
Bewirtschaftungsaufwand: Heizöl	54.369,41	56.000,00	69.000,00	
Bewirtschaftungsaufwand: Gas	334.562,70	155.000,00	355.000,00	7)
Bewirtschaftungsaufwand: Fernwärme	9.779,76	10.000,00	10.000,00	
Bewirtschaftungsaufwand: Strom	4.133.419,89	4.200.000,00	4.536.000,00	8)
Bewirtschaftungsaufwand: Wasser	39.176,54	52.000,00	52.000,00	
Bewirtschaftungsaufwand:Grundbesitzabgaben	16.957,73	15.000,00	18.000,00	
Aufwendungen f. Gebäudebewirtschaftung	10.504,08	8.800,00	10.000,00	
sonst. Gebäudebewirtschaftungsaufwand	68.289,30	80.000,00	76.000,00	
Unterhaltung von Fahrzeugen	7.228,67	15.000,00	15.000,00	
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	168.054,03	125.000,00	200.000,00	
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	41.214,83	35.000,00	40.000,00	
Wartung u Pflege von Software	184.297,17	200.000,00	196.500,00	
Transportdienste	41.078,14	45.000,00	45.000,00	
Entsorgungdienste	199.530,70	575.000,00	500.000,00	9)
Verwertungskosten	170.047,39	245.000,00	170.000,00	9)
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	809.931,35	850.000,00	1.104.000,00	10)
Gutachter-/Beratungskosten		3.000,00	3.000,00	
Investitionskostenzuschüsse KA Königswinter	42.437,62	50.000,00	75.000,00	
Reisekosten	6.274,51	10.000,00	15.000,00	
Dienst- und Schutzkleidung	93.581,06	80.000,00	105.500,00	
Leiharbeitskräfte	102.872,58	200.000,00	110.000,00	
sonst. Aufwendungen f. v Inanspruchnahme Rechten/Diensten	359,40	0,00	500,00	
Büromaterial	1.472,76	5.000,00	3.000,00	
Zeitungen und Fachliteratur	5.190,13	4.000,00	6.000,00	
Telekommunikationsleistungen	65.965,40	45.000,00	82.000,00	11)
Porto und Versandkosten		500,00	0,00	
öffentliche Bekanntmachungen		500,00	0,00	
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit		8.000,00	0,00	
Sonstiges Verbrauchsmaterial	1.235.375,80	1.525.000,00	1.375.000,00	
Bewirtungskosten	102,80	1.000,00	500,00	
Ausstattung bis zu 410 Euro	111.360,43	130.000,00	80.000,00	
Sonstige Geschäftsaufwendungen	237,09	5.000,00	1.000,00	
Mitgliedsbeiträge	3.643,00	3.500,00	3.500,00	
sonstige Schadensfälle	-9.626,90	20.000,00	20.000,00	
Abwasserabgabe	703.145,83	815.000,00	818.000,00	
Miete/Pacht/Erbbauzinsen	25.317,59	35.000,00	50.000,00	12)
Verrechnung VILV				
Verrechnung Sachaufwand				
Verrechnung Treibstoffe				
Verrechnung Amt 10 -IT & Orga				
Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 30				
Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 10				
Verrechnung Druckerei				
Verrechnung Gemeindeunfallversicherung				
Verrechnung Kommunikationstechnik	713.687,62	911.239,78	760.900,00	
Verrechnung Vermessungen				
Verrechnung Büromaterial				
Verrechnung Fairgabe				
Verrechnung Betriebsmittel				
Verrechnung Porto				
Verrechnung Call-Center				
Verrechnung Aus-Fortbildung/Dienstreisen DB				
Verrechnung Sachaufwand Werkstatt				
Verrechnung amtliche Bekanntmachungen				
Verwaltungskostenerstattungen	1.273.213,01	1.288.599,41	1.290.000,00	
Kalkulatorische Zinsen	31.712.009,74	31.000.000,00	30.700.000,00	13)
kalkulatorische Abschreibungen	25.458.559,60	26.000.000,00	27.300.000,00	
Summe der Kosten	**82.428.234,33**	**83.037.139,19**	**86.297.400,00**	

7. Gebührenbedarf 2015- Abwasser

Anlage 1

Kostenart	2013 vorl. BAB 1) EUR	2014 Kalkulation 2) EUR	2015 Kalkulation 3) EUR
abzusetzende Einnahmen / nicht ansatzfähige Kosten [14)]			
Verwaltungsgebühren	325,00	500,00	500,00
Erträge aus Verkauf	3.802,40	2.000,00	2.000,00
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	773,69	7.000,00	1.000,00
Erstattungen von Gemeinden	2.016.058,97	2.050.000,00	2.100.000,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	35.506,84	20.100,00	20.000,00
Erstattungen von übrigen Bereichen (für Fremdleistungen)	15.569,60	5.000,00	15.000,00
Zuweisungen vom Bund	20.000,00		0,00
Zuweisungen vom Land		20.000,00	0,00
Zwangsgelder		800,00	0,00
Umlage der Vorkostenstellen auf Fremdleistungen und Sinkkästen (in Gesamtkosten enthalten!)	390.228,57		400.000,00
Summe abzusetzende Einnahmen / nicht ansatzf. Kosten	**2.482.265,07**	**2.105.400,00**	**2.538.500,00**
Gesamtkosten	**82.428.234,33**	**83.037.139,19**	**86.297.400,00**
Kalkulationsfähige ansatzfähige Kosten lfd. Jahr	**79.945.969,26**	**80.931.739,19**	**83.758.900,00**
Anteil der Stadt: 31,18% von 40,5%	**-10.095.497,00**	**-10.219.979,09**	**-10.576.990,13**
Unter-/Überdeckung (-) aus Vorjahr(en)			
aus 2010	**-788.147,20**		
aus 2011		**-135.777,78**	
aus 2012		**0,00**	**-80.000,00**
aus 2013			**0,00**
Guthaben aus Rückzahlung Abwasserabgabe		**-305.432,08**	**-1.283.354,78**
Gebührenbedarf	**69.062.325,06**	**70.270.550,24**	**71.818.555,09**
Gebührenaufkommen	**69.675.765,99**	**70.239.718,92**	**71.722.297,78**
Über-/Unterdeckung (-)	**613.440,93**	**-30.831,32**	**-96.257,31**

Überdeckung Schmutzwasser	**301.772,89**
Überdeckung Niederschlagswasser	**311.668,04**
Gesamtbetrag	**613.440,93**

Fußnoten

1) Gemäß der vorläufigen Betriebsabrechnung 2013

2) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2014

3) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2015

4) In der Personalkostenprognose des Personalamtes sind Lohnerhöhungen der Beschäftigten ab März 2015 von 2,4% enthalten.

5) Die Unterhaltungskosten können nur geschätzt werden. Es sind zusätzliche Wartungsverträge erforderlich, dadurch steigt der Unterhaltungsaufwand um 320 T EUR

6) Die Erhöhungen ergeben sich durch zusätzliche Inliner-Maßnahmen (460 T EUR), sowie Steigerungen von diversen Jahresverträgen im Bereich der Kanalunterhaltung (insgesamt etwa 415 T EUR).

7) Gas wird zum Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage während des Warmhaltebetriebs benötigt. Dieser Warmhaltebetrieb ist nur beim Ausfall der Klärschlammverbrennungsanlage erforderlich. Daher kann dieser Betrag nur geschätzt werden und schwankt von Jahr zu Jahr (BE 2010: 133 T EUR, BE 2011: 147 T EUR, BE 2012: 263 T EUR, BE 2013: 335 T EUR).
Aufgrund veränderter Betriebszustände der Klärschlammverbrennungsanlage erhöht sich der Gasbedarf.

8) Die Stromkosten wurden individuell auf der Basis des Strombezuges und des bestehenden Stromvertrages mit den SWB ermittelt. Trotz einer vertraglich vereinbarten Strompreissenkung ab 2015 kommt es durch die Berücksichtigung von „Umwelt-Abgaben" (z.B. EEG-Umlage, Stromsteuern) zu Kostenerhöhungen.
Mehrkosten für Ökostrom dürfen laut Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (AZ: 14 K 502/13) im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

9) Je nach Entsorgungsweg erfolgt die Abrechnung über Entsorgungsdienste oder Verwertungskosten. Zusätzlich ist aus Planungsgründen ein Anteil auf evtl. auftretende Fremdentsorgungen, die durch den Ausfall der Klärschlammverbrennung entstehen können, einzuplanen.

10) Ab 2015 ist die vorgeschriebene Erstellung von Bestandsplänen, Anlagendokumentationen Ex-Schutz und die Kläranlagendokumentation vorgesehen (etwa 200 T EUR), eine weitere Erhöhung ergibt sich durch die Ingenieur-Leistungen im Rahmen der unter Punkt 6) veranschlagten Inliner-Maßnahmen (etwa 70 T EUR).

11) Im Bereich der Pumpwerke wird ein Datenverbundsystem eingerichtet, dadurch steigen die Telekommunikationsleistungen, da die Übertragung per Handy-SIM-Karte erfolgt. Hiermit wird erreicht, dass die Pumpwerke über die zentrale Leitwarte auf der Kläranlage Salierweg, die 24 Stunden besetzt ist, überwacht werden können.

12) Der Bereich der Mieten und Pachten ist jährlich schwankend und kann nicht präzise prognostiziert werden. Die Kosten sind jedoch insgesamt steigend.

13) Die regelmäßig nach den Vorgaben des OVG NRW durchzuführende verwaltungsinterne Überprüfung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals hat ergeben, dass dieser Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2015 auf 6,69% zu senken ist (2013: 6,91%, 2014: 6,78%)

14) Die Kosten für die Reinigung von Sinkkästen sind laut Urteil des OVG NRW vom 24.06.2008 vom Haushalt zu tragen.
Im BAB 2013 und den Kalkulationen 2014 und 2015 sind keine Kosten für die Reinigung der Sinkkästen und auch keine Kosten für Fremdleistungen enthalten.

Anlage 3

35. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Mai 2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 718) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,71 Euro (Schmutzwassergebühr)."

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,35 Euro."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Satzung der Bundesstadt Bonn

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, für die Grundstücke Ermekeilstraße Nrn. 27 und 33, Argelanderstraße Nr. 105 sowie Reuterstraße Nr. 63 a

vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.4.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, für die Grundstücke Ermekeilstraße Nrn. 27 und 33, Argelanderstraße Nr. 105 sowie Reuterstraße Nr. 63 a und weitere Flächen den Bebauungsplan Nr. 7721-31 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erlassen.

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Poppelsdorf, Flur 2, Flurstücksnummer 3394 (Grundstück Ermekeilstraße 27 und Reuterstraße 63a) und

Gemarkung Poppelsdorf, Flur 2, Flurstücksnummer 3811 (Grundstück Ermekeilstraße 33 und Argelanderstraße 105)

§ 3

(1) Im dem in § 2 genannten Gebiet steht der Bundesstadt Bonn ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Bundesstadt Bonn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

35. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1237)), in der derzeit gültigen Fassung, sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen::

Artikel I

Der Gebührentarif zur Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1123), erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken			
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr			
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen-kompostierung	mit Eigen-kompostierung
	1.100 l	jährlich	4.163,59	3.747,23
	660 l	jährlich	2.498,15	2.248,34
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfuhren vervielfacht			
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne			
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen-kompostierung	mit Eigen-kompostierung
	240 l	jährlich	454,20	408,80
	120 l	jährlich	227,10	204,40
	110 l	jährlich	208,18	187,36
	100 l	jährlich	189,25	170,33
	90 l	jährlich	170,33	153,30

80 l	jährlich	151,40	136,26
70 l	jährlich	132,48	119,23
60 l	jährlich	113,55	102,20
40 l	jährlich	75,70	68,13

1.2.2 Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfuhren vervielfacht.

1.3 bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)

1.3.1 je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr

1.3.2 zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße

bis zu 240 l	3,96
über 240 l	15,08

1.4 je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l — 6,56

1.5 Bereitstellung abschließbarer Gefäße
Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß — 16,07

2 Abfallentsorgungsanlage

2.1 alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt) — 227,07

2.2 je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht — 5,00

3 Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg

3.1	Altfarben	0,32
3.2	Altlacke	0,32
3.3	Spraydosen	1,39
3.4	Lösemittel	0,63
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,80
3.6	Kondensatoren	2,67
3.7	Säuren	1,54
3.8	Laugen	1,54
3.9	Leeremballagen	0,32
3.10	Altöl	0,23
3.11	nicht identifizierbare Stoffe (Chemikalien)	2,40

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2015

1. Rechtsgrundlagen

Nach der zum 1.1.1998 in Kraft getretenen Änderung des Straßenreinigungsgesetzes können Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhoben werden. Dabei ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse angemessen zu berücksichtigen.
Die Straßenreinigungsgebühr wird z. Zt. auf der Grundlage der Gebührenordnung über die Straßenreinigung vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt S. 462) in der Fassung der Änderung durch die Satzung vom 16.12.2013 (Amtsblatt S. 1121) erhoben.

2. Berechnung der Gebühren

Bei den Ermessensabwägungen zur Gebührenbedarfsberechnung wird – nach Abzug der Kosten für den Winterdienst - ein Allgemeininteresse von 11 % der ansatzfähigen Kosten berücksichtigt, wobei eine Differenzierung der Gebührensätze für

➔ Anliegerstraßen	mit	100%
➔ Innerörtliche Straßen	mit	90%
➔ Überörtliche Straßen	mit	70%

vorgenommen wird.

Dementsprechend ist
➔ die **Straßenart** neben
➔ der **Länge der dem Hauptzug der Erschließungsanlage** (Erschließungsstraße) **zugewandten Grundstücksseiten** sowie
➔ **Zahl** und **Umfang** der **Reinigungen**
maßgeblich für die Höhe der Straßenreinigungsgebühr.

3. Letzte Gebührenänderung

Die letzte Gebührenänderung beschloss der Rat der Bundesstadt Bonn am 12. Dezember 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014. Die Gebühr beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge bei einer Straße, die überwiegend

➔	dem **Anlieger**verkehr dient	**3,91 EUR**
➔	dem **innerörtlichen** Verkehr dient	**3,52 EUR**
➔	dem **überörtlichen** Verkehr dient	**2,74 EUR**

Für Straßen der ***Reinigungsklasse "S"*** wurde die Gebühr um einen Zuschlag von 40% erhöht. Sie beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je m Frontlänge bei einer Straße, die überwiegend

➔	dem **Anlieger**verkehr dient	**5,47 EUR**
➔	dem **innerörtlichen** Verkehr dient	**4,93 EUR**
➔	dem **überörtlichen** Verkehr dient	**3,84 EUR**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
Wird weniger als wöchentlich gereinigt, verringert sich die Gebühr entsprechend.

Die Gebühr belastet z. B. die Eigentümer eines Einfamilienhauses (15 m Frontlänge Anliegerstraße, wöchentliche Reinigung) mit jährlich 58,65 EUR.

4. Kosten

Die Gesamtkosten (ohne Winterdienst) 2015 werden nach der beigefügten Aufstellung **6.452.669,89EUR**
betragen.
Nach Abzug der Kosten, die im Allgemeininteresse von der Stadt zu tragen sind, sowie unter Berücksichtigung eines Teilbetrages der Überdeckungen aus 2012 und 2013 ergibt sich ein Gebührenbedarf von
5.428.395,14 EUR.

5. Notwendige Gebührensätze

Zur Deckung des Gebührenbedarfs sind folgende Gebührensätze notwendig:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je **Meter Frontlänge** bei einer Straße, die überwiegend

→	dem **Anlieger**verkehr dient	**3,62 EUR**
→	dem **innerörtlichen** Verkehr dient	**3,26 EUR**
→	dem **überörtlichen** Verkehr dient	**2,53 EUR**

Für Straßen der **Reinigungsklasse "S"** erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen **Zuschlag von 40 %** . Sie beträgt demnach bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je **Meter Frontlänge** bei einer Straße, die überwiegend

→	dem **Anlieger**verkehr dient	**5,07 EUR**
→	dem **innerörtlichen** Verkehr dient	**4,56 EUR**
→	dem **überörtlichen** Verkehr dient	**3,54 EUR**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
Wird weniger als wöchentlich gereinigt, verringert sich die Gebühr entsprechend.

6. Auswirkung der Gebührenänderung

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, belasten die derzeit erhobenen Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen die Eigentümer eines als Beispiel berechneten Einfamilienhauses in einer Anliegerstraße

mit jährlich	58,65 EUR.
Durch die neuen Gebührensätze werden diese mit jährlich	54,30 EUR
belastet. Dadurch sinkt die jährliche Gebührenlast um	-4,35 EUR
(=-7,42%).	

Kostenart	2013 [1] vorl. Ergebnis EUR	2014 [2] Kalkulation EUR	2015 [3] Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR			
Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeitr., Aufwendungen für Altersversorgung usw.	3.253.001,33 €	3.825.512,62 €	3.682.838,42 € [4]
Gemeindeunfallversicherung	7.910,59 €	11.628,23 €	11.133,38 €
Personalaufwand	**3.260.911,92 €**	**3.837.140,85 €**	**3.693.971,80 €**
Aufwendungen für bezogene Leistungen	158.193,81 €	164.785,00 €	161.742,60 €
Entsorgungskosten (Straßenkehricht)	172.647,42 €	157.156,00 €	193.726,28 €
Materialaufwand	**330.841,23 €**	**321.941,00 €**	**355.468,88 €**
Unterhaltungsaufwendungen (Grundstücke und Gebäude, Betriebsvorrichtung, unbewegliches und bewegliches Vermögen)	23.539,18 €	15.660,48 €	25.800,72 €
Bewirtschaftungsaufwendungen (Gas, Fernwärme, Strom, Wasser, Grundbesitzabgaben, sonstiges)	67.246,89 €	68.036,00 €	63.491,64 €
Steuern (Grundsteuer u.a)	2.583,75 €	6.447,72 €	2.031,60 €
Miet- und Leasingaufwendungen	11.470,25 €	2.715,32 €	572,76 € [5]
Verbrauchsmaterial	2.081,23 €	6.121,80 €	13.477,92 €
Instandhaltung EDV	2.215,12 €	16.683,24 €	9.180,40 €
Versicherungsprämien (Haftpflicht-, KFZ Haftpflichtversicherung u.a.)	25.368,89 €	9.916,56 €	9.382,96 € [6]
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	177,45 €	0,00 €	1.311,24 €
Rechts- und Beratungskosten	25.056,24 €	53.652,80 €	104.015,16 € [7]
Telekommunikation, Porto und Versand	18.804,98 €	5.391,12 €	16.005,00 €
Büromaterial	5.052,75 €	3.515,92 €	2.965,98 €
Vertriebsaufwand (Reisekosten, Pressearbeit, öffentl. Bekanntmachungen, Bewirtungskosten, Geschenke)	4.170,32 €	8.040,20 €	7.329,20 €
Beistandsleistungen der Stadtverwaltung für die AöR	85.944,43 €	73.988,38 €	78.484,28 € [8]
Leiharbeitskräfte	7.103,64 €	0,00 €	0,00 €
Aus- und Fortbildung	9.703,79 €	5.708,00 €	12.771,60 €
Dienst- und Schutzkleidung	16.468,54 €	22.468,60 €	24.391,08 €
Sonstiger Personalaufwand (Personaleinstellungen etc.)	12.496,01 €	23.040,08 €	21.660,88 €
Übriger Aufwand (Ehrenamtliche Tätigkeiten, Ausstattung bis 150 EUR, Mitgliedsbeiträge, sonstige Geschäftsaufwendungen)	6.037,01 €	7.941,36 €	8.248,68 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**325.322,47 €**	**329.327,36 €**	**400.921,08 €**
Verrechnung Sparte übergeordnet	-2.177,24 €	0,00 €	0,00 €
Verrechnung Sparte Abfallwirtschaft	77.456,02 €	76.103,04 €	73.408,80 €
Verrechnung Sparte Straßenreinigung	-12.898,53 €	0,00 €	-61.491,84 €
Werkstattkosten inkl. Treibstoffe	764.072,95 €	939.908,16 €	899.790,00 €
Interne Leistungsverrechnungen (VLV)	**826.456,20 €**	**1.016.011,20 €**	**911.706,96 €**
Kalkulatorische Abschreibungen	**575.314,53 €**	**637.158,20 €**	**586.583,60 €** [9]
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	**183.561,62 €**	**184.018,51 €**	**209.016,61 €** [10]
Summe der Aufwendungen	**5.507.686,97 €**	**6.329.597,12 €**	**6.157.668,93 €**
Abzusetzende Erträge / Leistungen AöR			
Erträge aus Verkauf	4.413,94 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5,80 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige abzusetzende Erträge	51.249,39 €	0,00 €	30.424,08 €
Erstattungen von Zweckverbänden	2.074,71 €	0,00 €	2.031,60 €
Erstattungen von übrigen Bereichen	-8.388,61 €	0,00 €	22.212,00 €
Forderung VLVG (Versorgungslastenverteilungsgesetz)	0,00 €	0,00 €	10.342,68 €
Summe	**51.355,23 €**	**0,00 €**	**65.010,36 €** [11]
Gesamtergebnis AöR	**5.481.291,74 €**	**6.329.597,12 €**	**6.092.658,57 €**
Aufwendungen Stadt			
verbleibende Personal- und Sachkosten bei der Stadt	32.638,10 €	22.799,57 €	34.319,22 € [12]
Verwaltungskostenerstattung Leistungen Amt 21 - Steueramt	293.679,36 €	327.629,40 €	325.692,10 € [13]
Summe der Aufwendungen	**326.317,46 €**	**350.428,97 €**	**360.011,32 €**
Summe der Kosten gesamt	**5.777.569,20 €**	**6.676.026,09 €**	**6.452.669,89 €** [14]
Abzug Allgemeininteresse (11%)	**-635.532,61 €**	**-734.362,87 €**	**-709.793,69 €**
Gebührenbedarf laufendes Jahr	**5.142.036,59 €**	**5.941.663,22 €**	**5.742.876,20 €**
Unterdeckung aus 2010	108.535,45 €		
Unterdeckung aus 2011		36.121,72	
Überdeckung 2012		-155.000,00	-114.481,06
Überdeckung 2013			-200.000,00
Gesamt-Gebührenbedarf	5.248.572,04 €	5.822.784,94 €	5.428.395,14 €
Gebührenaufkommen	6.089.888,36 €	5.824.759,00 €	5.425.201,00 €
Über-/Unterdeckung (-)	841.316,32 €	1.974,06 €	-3.194,14 €

Kostenart	Sachkonto	2013 [1] vorl. Ergebnis EUR	2014 [2] Kalkulation EUR	2015 [3] Kalkulation EUR
Aufwendungen AöR				
Personalaufwand		3.260.911,92 €	3.837.140,85 €	3.693.971,80 €
Materialaufwand		330.841,23 €	321.941,00 €	355.468,88 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		325.322,47 €	329.327,36 €	400.921,08 €
Interne Leistungsverrechnungen (VILV)		826.655,20 €	1.016.011,20 €	911.706,96 €
Kalkulatorische Abschreibungen		575.314,53 €	637.158,20 €	586.583,60 €
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals		183.561,62 €	184.018,51 €	209.016,61 €
Summe der Aufwendungen		5.502.606,97 €	6.325.597,12 €	6.157.668,93 €
Abzusetzende Erträge / Leistungen AöR				
Summe		51.355,23 €	0,00 €	65.010,36 €
Gesamtergebnis AöR		5.451.251,74 €	6.325.597,12 €	6.092.658,57 €
Aufwendungen Stadt				
Summe der Aufwendungen		326.317,46 €	350.428,97 €	360.011,32 €
Summe der Kosten gesamt		5.777.569,20 €	6.676.026,09 €	6.452.669,89 €
Abzug Allgemeininteresse (11%)		-635.532,61 €	-734.362,87 €	-709.793,69 €
Gebührenbedarf laufendes Jahr		5.142.036,59 €	5.941.663,22 €	5.742.876,20 €
Unterdeckung aus 2010		106.535,45 €		
Unterdeckung aus 2011			36.121,72	
Überdeckung 2012			-155.000,00	-114.481,06
Überdeckung 2013				-200.000,00
Gesamt-Gebührenbedarf		5.248.572,04 €	5.822.784,94 €	5.428.395,14 €
Gebührenaufkommen	432100 + 481101	6.089.888,36 €	5.824.759,00 €	5.425.201,00 €
Über-/Unterdeckung (-)		841.316,32 €	1.974,06 €	-3.194,14 €

Fußnoten

1) vorläufiges Ergebnis auf Grundlage der Spitzabrechnung der Gebührenumlage der bonnorange AöR vom 01.10.2014 mit der Stadt Bonn und der bei der Stadt gebuchten Aufwendungen laut SAP

2) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2014

3) Kalkulation gemäß Gebührenbedarfsberechnung 2015 auf Grundlage des Wirtschaftsplans der bonnorange AöR, laut Beschlussvorlage für den Verwaltungsrat am 24.10.2014 und der bei der Stadt Bonn geplanten Aufwendungen

4) Es wurde die Tariferhöhung ab dem 01.03.2015 von 2,4% für alle Mitarbeiter eingeplant. Die Planwerte 2014 und 2015 beruhen auf den jeweils verfügbaren IST-Werten und enthalten unterschiedliche Arten von planerischen Annahmen. So wurden die Personalkosten 2015 personenbezogen ermittelt, indem das erste vollständige IST-Jahr 2013 um die konkreten Tarifabschlüsse 2014 und 2015 erhöht wurde, sofern ein normaler Jahresverlauf stattgefunden hat. LOB (leistungsorientierte Bezahlung) und die unständigen Bezüge, die bei dem Großteil der gewerblichen Mitarbeiter über die Tabellenentgelte hinaus anfallen, sind dabei analog der in 2013 ausgezahlten Beträge berücksichtigt. Bei Personen, die zeitweise ohne Entgeltfortzahlung waren oder die erst 2014 eingestellt wurden, musste eine andere Vorgehensweise gewählt werden. Hier wurden entweder die Plankosten eines vergleichbaren Beschäftigten oder in Ermangelung dessen die nach der Entgelttabelle ermittelten Kosten angesetzt.

5) Mietkosten in 2013 für den Totalausfall einer Großkehrmaschine bis zur Neubeschaffung (3 Monate)

6) Die Abrechnung der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgte in einem Umlageverfahren für 2013 erst Mitte 2013. Somit wurden die Istkosten direkt auf das Sachkonto (als primäre Kosten) gebucht. Die Plankosten für 2014 und 2015 hingegen befinden sich unter der Position „Werkstattkosten" bei den Fahrzeugkosten und verteilen sich als interne Verrechnung auf die jeweiligen Fahrzeuge.

7) Gutachten zur Organisation bei der Straßenreinigung

8) Die Preise der städtischen Beistandsleistungen wurden angepasst.

9) Die Abschreibungen erhöhen sich zum IST 2013 aufgrund von Fahrzeugbeschaffungen

10) Die regelmäßig nach den Vorgaben des OVG NRW durchzuführende verwaltungsinterne Überprüfung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals hat ergeben, dass dieser Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2015 auf 6,69% zu senken ist (2013: 6,91%, 2014: 6,78%).

11) zum Zeitpunkt der Kalkulation 2014 waren die abzusetzenden Erträge noch nicht bekannt

12) Zum 01.01.2013 wurde bei der Stadt Bonn die „Koordinierungsstelle 70" einge-

richtet, diese ist direkt dem Dezernat III zugeordnet. Aufgabe ist die Erledigung u.a. von im Zusammenhang mit dem Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt anfallenden Tätigkeiten sowie von Rats- und Ausschussangelegenheiten betreffend Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst. Die angegebenen Kosten beinhalten außer den Personal- und Sachkosten auch anteilige Kosten beispielsweise der Kämmerei, des Rechnungsprüfungsamtes und der Finanzbuchhaltung. Hier ist nur der Aufwand für die satzungsgemäße Straßenreinigung abgebildet.

13) Die Leistungen des Steueramtes (für Gebührenveranlagung und Verwaltung der Debitorenkonten Grundbesitzabgaben) sind keine Beistandsleistung, weil die Gebührenhoheit bei der Stadt Bonn liegt.

14) Die Kosten für den Pflichtwinterdienst werden nicht vom Gebührenzahler, sondern aus dem gesamtstädtischen Haushalt bezahlt. Aus diesem Grunde sind die Beträge nicht in den Gesamtkosten enthalten und werden hier nachrichtlich dargestellt:

Kosten Winterdienst der bonnorange AöR		
IST 2013 (Spitzabrechnung 01.10.2014)	Kalkulation 2014	Wirtschaftsplan 2015
1.507,0 TEUR	954,3 TEUR	1.224,2 TEUR

Anlage 3

33. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326)), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.Dezember 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1121), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	3,62 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	3,26 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,53 EUR

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,07 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	4,56 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	3,54 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn mit dem Gebührentarif vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S.214) zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2014 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 298) wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nrn. 3, 6, 10 und 11 erhalten die nachstehende Fassung:

Dabei wird
- die bisherige Tarif-Nr. 6 zu Tarif-Nr. 6.1;
- die Tarif-Nr. 6.2 neu eingefügt;
- bei Tarif-Nr. 10.4 die Rubrik „ Lichtpause“ mit den dazugehörenden Gebühren gestrichen und der Begriff „Ablichtung“ durch „S/W-Kopie“ ersetzt und
- die Tarif-Nr. 10.5.1 und die Tarif-Nr. 10.5.2 neu eingefügt.

Die bisherigen Tarif-Nrn. 10.2.3, 11.1.3 und 11.3 werden ersatzlos gestrichen.

Tarif-Nr.	Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)	Gebühr/Euro
	Allgemein geltende Tarifsätze	
3	Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigung über die Lage eines Grundstücks	20,00
3.2	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke (nach BauGB und KAG)	31,00

6 Bürgerdienste

6.1	Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	20,00
6.2	Bearbeitung des Antrags eines Beteiligten auf Berichtigung eines Personenstandsregisters, wenn die Berichtigung auf falschen Angaben beruht und ein Beteiligter dies zu vertreten hat.	72,00

10 Kataster- und Vermessungsamt

10.2.1	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 und 25 BauGB	35,00
10.2.2	Erteilung eines Zeugnisses zum Vorkaufsrecht nach anderen rechtlichen Bestimmungen, z.B. § 36a LG NRW und § 40 StrWG NRW	35,00
10.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht, je Grundstück	30,00

Bei einer Auskunft über mehrere benachbarte Grundstücke wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn die für ein Grundstück erstellten Unterlagen für eine Auskunft über die anderen Grundstücke ausreichen.

10.4 Reproduktion von Bauleitplänen (einschließlich Wertansatz für den Planinhalt)

	je Reproduktion, hergestellt als	
	S/W-Kopie	Farbkopie
Format		
bis DIN A 4	6,00	8,00
bis DIN A 3	8,00	11,00
bis DIN A 2	-	16,00
bis DIN A 1	-	23,00

(Für Ablichtungen der textlichen Festsetzungen von Bauleitplänen wird eine Gebühr ausschließlich nach Tarif-Nr. 1 erhoben.)

	Abgabe von Rasterdaten (pdf-Datei) Versand per E-Mail je Bebauungsplan	15,00
	Abgabe von Vektordaten (dxf-Datei) je Bebauungsplan	49,00
10.5.1	Beratungsleistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen („Verfahren“) vor Antragstellung auf Verfahrenseinleitung bei der Stadt Bonn entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) je angefangene ¼ Stunde	27,50
10.5.2	Administrative Leistungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Einleitung, Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen („Verfahren“) bis zum Satzungsbeschluss nach Antragstellung auf Verfahrenseinleitung bei der Stadt entsprechend § 12 Abs 2 Satz 1 BauGB	

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verfahrensgebietes (ha):

bis 0,25 ha	2.500,00
bis 0,5 ha	3.300,00
bis 1 ha	5.400,00
bis 2 ha	9.000,00
bis 3 ha	11.200,00
bis 4 ha	13.300,00
bis 5 ha	15.200,00
> 5 ha	17.000,00

Die Gebühr reduziert sich

- um zwei Drittel, wenn das Verfahren vor Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder vor Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.

- um ein Drittel, wenn das Verfahren nach Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB oder nach Beginn einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB durch Ratsbeschluss eingestellt oder der Antrag auf Verfahrenseinleitung zurückgezogen wird.

11	**Bauordnungsamt**	
11.1	Bereitstellung von Bauakten	
11.1.1	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme	
	1 bis 2 Aktenbände	12,50
	jeder weitere dazugehörige Band	6,00
11.1.2	Schriftliche Aktenauskunft	
	1 bis 2 Aktenbände	15,50
	jeder weitere dazugehörige Band	8,00
	zusätzlicher Arbeitsaufwand je Akte	8,00
11.2	Kopien aus der Bauakte	
	je Bauplan	5,00

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. IX/2014

Erläuterungen:
EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts-ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Deckung bei Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Deckung bei durch EE/MA	Deckung bei um	Begründung
1.	1.08.03 152000803 Bereitstellung u. Betrieb v. Bädern 1.52.00.08.03.01	72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 520000	2.776.778,24	500.000,00	1.16.03 120101603 Liquiditätsmanagement 1.20.10.16.03.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	MA	500.000,00	Mehrbedarf bei den Bäderbetriebsmitteln aufgrund gestiegener Energiepreise und Kosten der Bauunterhaltung aufgrund des immer stärker werdenden Sanierungsstaus.
2.	1.01.28 5230701283020 BK Hansa-Haus GO	78.5100 Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	VE 1.114.341,99	VE 95.000,00	1.06.02 5680006020200 Spielgeräte für Kitas 1.06.04 5680006040100 Spielgeräte Spielplätze	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 € 78.3200 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. bis 410 €	MA	VE 95.000,00	Kosten für Stellplatzablöse und Gerüstkosten.

SWB Bus und Bahn

-ahrtenvielfalt!

stadtwerke-bonn.de

Konzeptpapier zur gemeinsamen Ausschreibung der Bundesstadt Bonn und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH zum Thema Dienstleistungskonzession / Werberechtsverträge

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0.	**Präambel**	**3**
1.	**Grundlagen**	**4**
2.	**Zielsetzung**	**5**
3.	**Leistungsübersicht**	**6**
4.	**Konzeption Werbeanlagen/Gebietsdefinitionen**	**7 - 9**
5.	**Steuerungskreis**	**9**
6.	**Verfahren**	**10**
7.	**Ansprechpartner**	**10**
8.	**Anlagen**	**11 - 14**

0. Präambel

Wie bereits in Gesprächen zwischen der Verwaltungsspitze, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH vorsondiert und in einigen Gremien der Bundesstadt Bonn angekündigt, streben die Bundesstadt Bonn und die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH an, in Zusammenarbeit beider Häuser unter Federführung der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH und Einbeziehung juristischer Begleitung ein optimiertes Werbekonzept zu erstellen und die Werberechtsverträge / Dienstleistungskonzession im Anschluss auszuschreiben. Um die Möglichkeiten dieser geplanten Ausschreibung für die Werberechtsverträge der Bundesstadt Bonn und die Wetterschutzeinrichtungen der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH einschließlich integrierter Werbeflächen abzuwägen und zu einem für Politik, Verwaltung und Unternehmen gewinnbringenden Ergebnis zu kommen, werden nachstehend die notwendigen Voraussetzungen und Schritte skizziert damit der Städtebau, die finanzielle Situation der Stadt Bonn und die Unternehmensziele des Stadtwerkekonzerns Berücksichtigung finden.
Der zunächst favorisierte Weg, einen Berater für eine Ausschreibungsbegleitung zu suchen hätte eine sechsstellige Summe an Aufwendung zur Folge gehabt, ohne dass das Ergebnis zuverlässig ein für die Bundesstadt Bonn positiveres gewesen wäre. Beispiele der jüngeren Vergangenheit aus anderen Städten haben gezeigt, dass die von Beratern sehr hoch angesetzte Anzahl der Werbeträger insgesamt an der Werbemarktrealität und dem zu vermarktenden Potential vorbei ging, was dazu führte, dass am Ende keine Bieter für die Ausschreibung gefunden werden konnten. Wenn die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH verantwortlich für das gesamte Projekt die Ausschreibung durchführt, werden die bei einer Ausschreibung entstehenden Kosten sich auf die rechtliche Beratung in einigen Punkten beschränken, die bei kompetenten Fachanwälten (z.B. Vergaberechtlern) zugekauft wird.

Im vorliegenden Konzeptpapier wird die Ist-Situation dargestellt, es werden mögliche Varianten erläutert und ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise unter Begleitung eines aus Politik, Verwaltung und Unternehmen bestehenden Lenkungskreises gemacht.

1. Grundlagen

Die Werberechte auf städtischen Flächen der Bundesstadt Bonn sowie die Werberechte an Wetterschutzeinrichtungen und die Wetterschutzeinrichtungen selber der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH sind zurzeit Gegenstand verschiedener Verträge mit unterschiedlichen Laufzeiten.

Durch eine Ausschreibung sollen die Werberechte auf städtischen Flächen der Bundesstadt Bonn sowie die Werberechte an Wetterschutzeinrichtungen und die Wetterschutzeinrichtungen selber der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH miteinander verbunden und an einen Vertragspartner vergeben werden.

Die Bundesstadt Bonn hat aufgrund des Vertrages mit dem derzeitigen Vertragspartner die Möglichkeit, auf ihr Verlangen hin das Eigentum an sämtlichen derzeit im Eigentum dieses Vertragspartners stehenden Werbeträgern bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erwerben bzw. in das Eigentum eines Vertragsnachfolgers zu überführen, jeweils gegen eine angemessene Entschädigung. Wird keine dieser Optionen gewählt, ist der derzeitige Vertragspartner verpflichtet seine Werbeträger abzubauen und die Aufstellplätze zum Vertragsende wiederherzustellen.

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH hat aufgrund des Vertrages mit dem derzeitigen Vertragspartner die Wahl zwischen der Entfernung aller Wetterschutzeinrichtungen und Wiederherstellung der Bodenflächen innerhalb angemessener Frist zu Lasten des Eigentümers oder des Erwerbs des Eigentums an den Wetterschutzeinrichtungen zu einem eindeutig definierten Zeit-Sachwert, oder aber der Überführung in das Eigentum eines Vertragsnachfolgers.

Bei der Ausschreibung wird ein besonderes Augenmerkt auf den vertraglichen Umgang mit dem Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen liegen müssen um Problemen im Zeitraum des Übergangs angemessen begegnen zu können. Die Recherche bei Unternehmen, die in jüngster Vergangenheit ausgeschrieben haben, hat ergeben, dass bei ungünstigen Eigentumsverhältnissen die Verhandlungsposition der ausschreibenden Stelle sehr geschwächt werden konnte und sogar die Bieter in die Lage versetzt wurden, Druck auf den Vergebenden auszuüben.

2. Zielsetzung

Die Bundesstadt Bonn zeichnet sich durch ein herausragendes Stadtbild aus, dessen Qualität dazu beiträgt, dass eine überdurchschnittliche Zahl an auswärtigen Gästen die Stadt besucht. Die neuen Möglichkeiten für digitale Medien bei der informativen Stadtmöblierung bieten hier deutliche Chancen auch hohen Ansprüchen weiterhin zu genügen.

Durch die Ausschreibung werden dem zukünftigen Vertragspartner städtische Flächen im Stadtgebiet überlassen, auf denen Werbung erfolgen kann. Dies beinhaltet das Recht und die Pflicht des Vertragspartners, auf definierten städtischen Flächen und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Werbeträger aufzustellen und diese werblich zu nutzen.

Mit der Neuvergabe der Werberechte der Bundesstadt Bonn und der Vermarktungsrechte an Wetterschutzeinrichtungen der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH soll die hier beschriebene Zielsetzung verfolgt werden:

- Optimierung der werblichen Nutzung städtischer Flächen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, stadtgestalterischer, denkmalpflegerischer, stadt- und verkehrsplanerischer und touristischer Aspekte.

- Bereitstellung von Kampagnenkapazitäten für das Stadt- und Kulturmarketing im Rahmen der lokalen, regionalen, überregionalen und nationalen Vermarktung der Bundesstadt Bonn

- Optimierung der Wirtschaftlichkeit, der Nutzungsfreundlichkeit, der Fahrgastinformation und der Barrierefreiheit der Wetterschutzeinrichtungen und Informationsanlagen

Um diese Zielsetzung zu erreichen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die in der folgenden Leistungsübersicht beschrieben sind.

3. Leistungsübersicht

Die Bundesstadt Bonn und die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH beabsichtigen, für eine Laufzeit von 15 Jahren das Recht und die Pflicht auf bestimmten städtischen Flächen und an Wetterschutzeinrichtungen Werbung zu betreiben zu übertragen. Weiterer Inhalt der Ausschreibung ist, die Anlagen entsprechend zu modernisieren und instand zu halten sowie eine vorbildliche Pflege, Reinigung und Wartung der Stadtmöblierungs- und Werbeelemente. Auch soll der zukünftige Vertragspartner bei gleichzeitiger Reduzierung der städtischen Flächen und Neuaufbau der bestehenden Wetterschutzeinrichtungen in der Lage sein, die gestalterische und informative Qualität der Werbeanlagen anzuheben.

Ausdrücklich nicht Gegenstand des abzuschließenden Vertrages sind Werberechte auf, an und in städtischen Sportanlagen und Hallen, innerhalb städtischer Gebäude sowie Werberechte in und auf öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Derzeit sind rund 1.000 Flächen der Bundesstadt Bonn genehmigte Standorte für Werbeträger – u.a. jeweils rund 200 CityLightPoster, 20 Megalight-Boards, 15 Premium Billboards, 100 geklebte Großflächen, 2 CityLightSäulen, 100 Ganzsäulen, 275 Allgemeinsäulen, 10 Gewerbehinweistafeln, 100 Dreiecksständer, 140 Fahrradständer, 30 Uhrensäulen sowie insgesamt 475 Wetterschutzeinrichtungen, davon 380 mit CityLightPoster-Vitrinen, 30 mit geklebter Großfläche und 60 ohne Werbeträger. Standorte und Art der derzeit aufgestellten Werbeträger sowie der Wetterschutzeinrichtungen ergeben sich aus der Darstellung in Anlage 1.

Anlage 2 beschreibt innerhalb von Gebietsdefinitionen eine ertragsoptimierte Variante, Anlage 3 eine Kompromissvariante und Anlage 4 eine städtebauliche Vorzugsvariante. Natürlich haben alle Varianten unterschiedliche wirtschaftliche Auswirkungen, weshalb sie auch in einer Ausschreibung optional angefragt werden sollen.

Alle Varianten sehen in Bezug auf die Wetterschutzeinrichtungen die Errichtung von zusätzlichen Wetterschutzeinrichtungen pro Jahr vor, so dass zum Ende der Laufzeit von 15 Jahren insgesamt 550 Wetterschutzeinrichtungen vorhanden sein können.

4. Konzeption Werbeanlagen/Gebietsdefinitionen

Bezeichnungen und Formate

	CLP	CityLightPoster	4/1 Bogenformat	175,5 x 118 cm
	CLB	CityLightBoard	18/1 Bogenformat	252 x 356 cm
	CLS	CityLightSäule	8/1 Bogenformat	336 x 119 cm
	MLB	MegalightBoards	18/1 Bogenformat	252 x 356 cm
	GF	Großfläche	18/1 Bogenformat	252 x 356 cm
		Allgemeinstelle	Mischformate	3,60 m Höhe 5,50 Umfang
	Wetterschutzeinrichtung CLP		4/1 Bogenformat	175,5 x 118 cm

Gebietsdefinitionen

Das Hauptaugenmerk gilt zunächst den Stadtteilen und –bezirken, die sich durch eine hohe Frequenz (vornehmlich Kfz und ÖPNV-Nutzer) sowie Bereiche auszeichnen, in denen potentielle Werbekunden und deren Konsumenten (Fußgängerbereiche, zentrale Innenstadtlagen) zu finden sind.

Die beiliegende Karte (Folgeseite) zeigt, dass sich diese Straßen bzw. Achsen in den folgenden Stadtteilen und –bezirken befinden:

Nord-West- und Südstadt, Gronau, Hochkreuz, Bad Godesberg und Beuel. Weitere Stadtteile wie z.B. Endenich, Auerberg und Hardtberg finden aufgrund ihrer Randlage und somit geringen Werbewirksamkeit nur vereinzelt (über Wetterschutzeinrichtungen mit Werbung) Berücksichtigung.

Werbeträgerportfolie und -anzahl

Fast ausschließlich die Hauptachsen und Plätze bieten ausreichend Raum für die Aufstellung von Werbeanlagen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheits- und Abstandsregelungen bieten die Seitenstraßen aufgrund der engen Straßenprofile in der Regel kaum Aufstellflächen. Zudem stehen unter Berücksichtigung werblicher Kriterien wie Frequenz und Ansässigkeit von Werbekunden und deren Konsumenten nur begrenzt attraktive Werbestandorte zu Verfügung. Das heutige Portfolio ist nicht mehr zeitgemäß und es befinden sich im Stadtgebiet insgesamt zu viele Werbeträger, nicht zuletzt auch durch die konkurrierende Vermarktung zweier Anbieter. (siehe Anlage 1)

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen ergibt sich daher die Chance, das bisherige Werbeträgerportfolio gemäß der Philosophie "weniger ist mehr" zu modernisieren und die Zahl der Standorte signifikant zu reduzieren, was nicht Hand in Hand mit einer Reduzierung des wirtschaftlichen Ergebnisses einher geht.

Die bisher in großer Anzahl (> 200) aufgebauten frei stehenden CLP-Vitrinen werden mit einer weitaus geringeren Zahl geplant (ca. 80), da der Einsatz moderner Plakatwechsler den Bedarf an Standorten reduziert. Desweiteren werden die meisten Stadtteile über die CLP-Vitrinen an den Wetterschutzeinrichtungen abgedeckt wodurch eine ausreichend große Reichweite geschaffen werden kann.

Eine bessere, effektivere und stadtbildverträglichere Werbeträgerart für das Bonner Stadtbild ist die hinterleuchtete Säule, auch Citylight-Säule oder CLS genannt. Diese kann im Gegensatz zur CLP-Vitrine mit nur einem Werbeträger größere Bereiche einer Straße oder eines Platzes durch eine höhere Visibilität abdecken. Anstelle der bisher rund 100 Ganzstellen im Stadtgebiet empfiehlt sich die Errichtung von 40 dieser modernen, hinterleuchteten CLS.

Auch die bisher aufgestellten ca. 30 Mega Lights / Premium Billboards können reduziert werden. Hier würden neben den klassischen City-Light-Anlagen (CLB) der gezielte Einsatz von sogenannten digitalen CityLightBoards (dCLB) Sinn machen, die durch ihren digitalen Charakter flexibler nutzbar sind und auch im Sinne einer Stadtkommunikation eingesetzt werden können (z.B. Staumeldungen oder ÖPNV-Informationen). So kann Information und Werbung miteinander auf nur einem Träger sinnvoll miteinander kombiniert werden. Eine Anzahl von insgesamt 20 Anlagen, 15 CLB und 5 dCLB ist sinnvoll.

Die klassischen, geklebten Werbeträger (Dreiecksständer und Großflächen, heute ca. 400 Stück) werden in diesem Konzept nicht berücksichtigt, da sie nicht mehr zeitgemäß sind. Auf viele dieser Werbeträger sollte ganz verzichtet werden, um das Stadtbild Bonns weiter zu verbessern. Die verbleibenden Allgemeinstellen lassen sich besonders sinnvoll für Kultur- und Veranstaltungswerbung nutzen. Der Bedarf wird mit rund 150 dieser traditionellen Litfaßsäulen eingeschätzt.

Fazit:

Die Gesamtkonzeption sieht über alle Werbeträger hinweg eine deutliche Reduzierung der Anlagenanzahl vor. Das Portfolio der sogenannten geklebten Werbeträger wird erheblich reduziert. Die hinterleuchteten Werbeträger (CLP, CLS und CLB) werden ebenfalls in ihrer Anzahl reduziert. Innerhalb dieses Portfolios ergeben sich einige Verschiebungen. Neu hinzu kommen digitale Möglichkeiten in unterschiedlichen Formaten (dCLBs, CLPs und Informationsformate an den Wetterschutzeinrichtungen).

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass zunächst in den Gebietsdefinitionen die wichtigsten städtischen Bereiche und Regionen berücksichtigt sind. Sicherlich werden bei einer noch genaueren Analyse weitere städtische Bereiche hinzukommen, in denen Werbeträger sinnvoll aufgestellt werden können bzw. als Stadtinformation notwendig sind. Die Anzahl der genannten Werbeträger kann daher noch geringfügig variieren. Ebenso sind zu diesem Stadium weder kommunale Werbesatzungen, Bebauungspläne, etc. berücksichtigt.

Auch unter Berücksichtigung des seit Jahren immer stärker umkämpften Außenwerbemarktes ist nur durch eine Reduzierung der Menge und gleichzeitige Steigerung der Qualität und Attraktivität des Portfolios ein positives wirtschaftliches Ergebnis darstellbar. Basis für das beschriebene zukünftige Werbeträgerportfolio muss daher sein, dass das gesamte Portfolio aus einer Hand und von einem Werbepartner bewirtschaftet werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung kann z.B. die Anzahl der CLP-Vitrinen reduziert werden, weil diese zukünftig nicht mehr in direkter Konkurrenz mit den CLP an den Wetterschutzeinrichtungen stehen werden, sondern sich ergänzen können.

5. Steuerungskreis

Es wird empfohlen, einen Steuerungskreis zu installieren. Diese soll u.a. mit den Fraktionsspitzen der Parteien, dem Stadtbaurat, Vertretern der Verwaltung der Bundesstadt Bonn und der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH besetzt werden und unter anderem für folgende Punkte zuständig sein

- Spiegelung der einzelnen Verfahrensschritte
- Vorbereitung der Berichterstattungen in den entsprechenden einzubindenden Gremien
- Bewertung der verbleibenden Angebote nach verschiedenen Kriterien
- Vorschlag eines Vertragspartners als Ergebnis der Gesamtbewertungen gegenüber den einzubindenden Gremien

6. Verfahren

Bei der Vergabe von Werbenutzungsrechten handelt es sich um eine sogenannte Dienstleistungskonzession. Auch wenn diese nicht dem strengen Vergaberegime unterliegt, sollen Grundregeln wie Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Verfahren gewährleistet sein. Es steht dem Ausschreibenden frei, die Verfahrensart zu wählen.

Vorgeschlagen wird ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Hierbei wird die grundsätzliche Eignung von Bewerbern zunächst in einem EU-weit ausgelobten Teilnahmewettbewerb überprüft werden. Anschließend können die Details der Vertragsgestaltung sowie die unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten in einem Verhandlungsverfahren mit den dann bereits ausgewählten Bewerbern verhandelt werden. Dabei kann entweder bereits die Anzahl der Bewerber reduziert werden oder im Verhandlungsverfahren nach Abgabe eines ersten Angebotes aller Bieter. Damit ist gewährleistet, dass Verhandlungen nicht mit allen bzw. vielen Bietern zu führen sind. Wie viele Verhandlungsrunden durchgeführt werden, obliegt dem Ausschreibenden. Dieser muss sich im Vorfeld nicht zwingend festlegen und kann dies vom Ablauf der Verhandlungen abhängig machen.

Ein weiterer Vorteil eines Verhandlungsverfahrens ist zudem, dass man anhand der Verhandlungsgespräche die denkbaren und sinnvollen Lösungsvarianten weiter herauskristallisieren kann.

7. Ansprechpartner

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Herr Jürgen Mohr, Geschäftsführer
Telefon 0228-711 2330, jürgen.mohr@stadtwerke-bonn.de
Frau Anja Wenmakers, ppa. Marketing und Vertrieb
Telefon 0228-711 4601, anja.wenmakers@stadtwerke-bonn.de

Bundesstadt Bonn
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Herr Werner Wingenfeld, Stadtbaurat
Telefon 0228-772005, werner.wingenfeld@bonn.de
Herr Alfred Beißel, Leiter Liegenschaftsmanagement Baudezernat Bonn
Telefon 0228-774325, alfred.beissel@bonn.de

Anlage 1

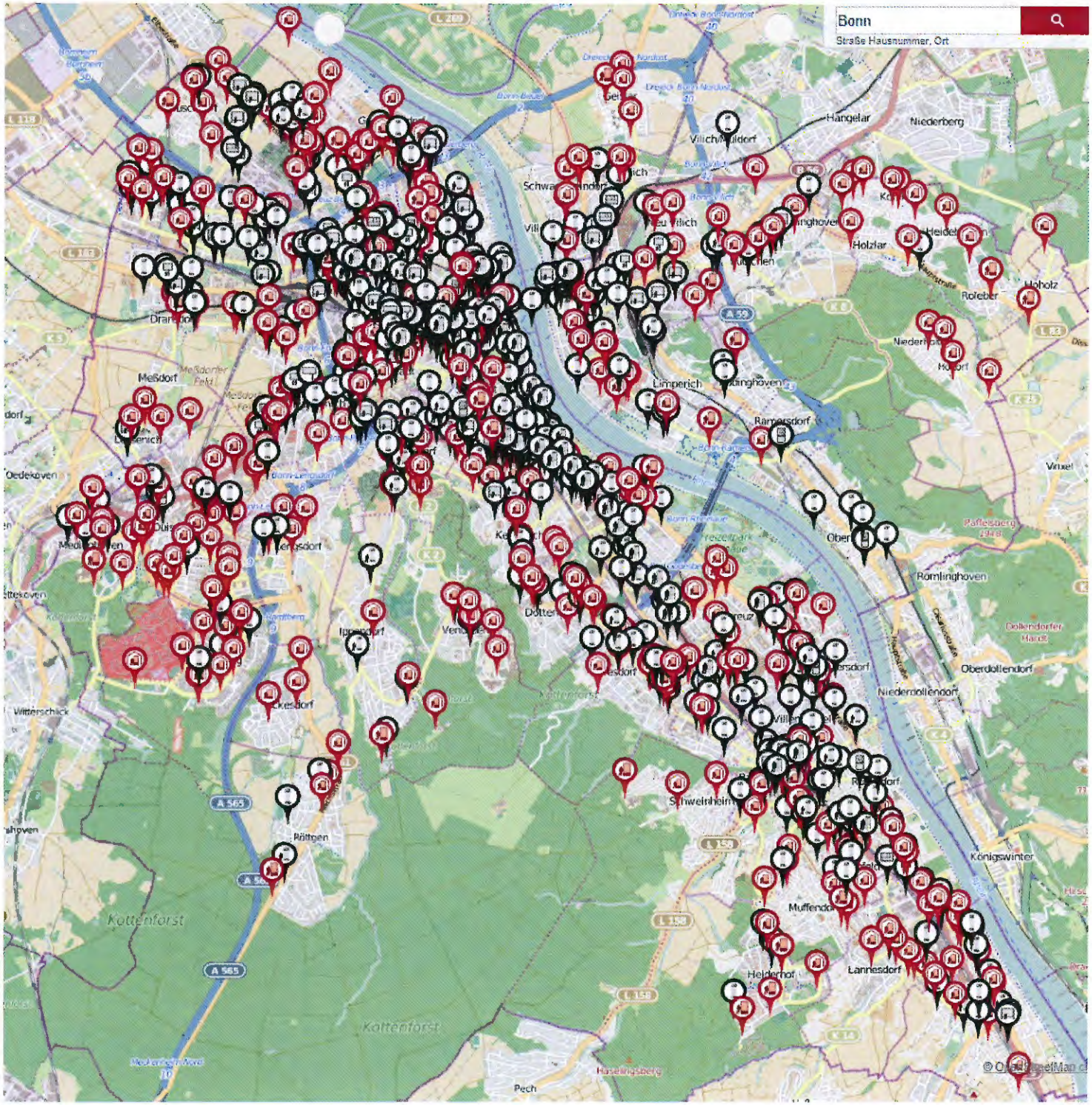
Bonn
Straße Hausnummer, Ort
Hangelar
Niederberg
Holzlar
Roleber
Limperich
Ramersdorf
Meßdorf
Oedekoven
Vinxel
Römlinghoven
Oberdollendorf
Niederdollendorf
Schweinheim
Königswinter
Muffendorf
Lannesdorf
Heidenhof
Röttgen
Kottenforst
Witterschlick
Pech
A 565
A 59
L 158
L 183
L 118
L 269

ANLAGE 2: ERTRAGSOPTIMIERTE VARIANTE

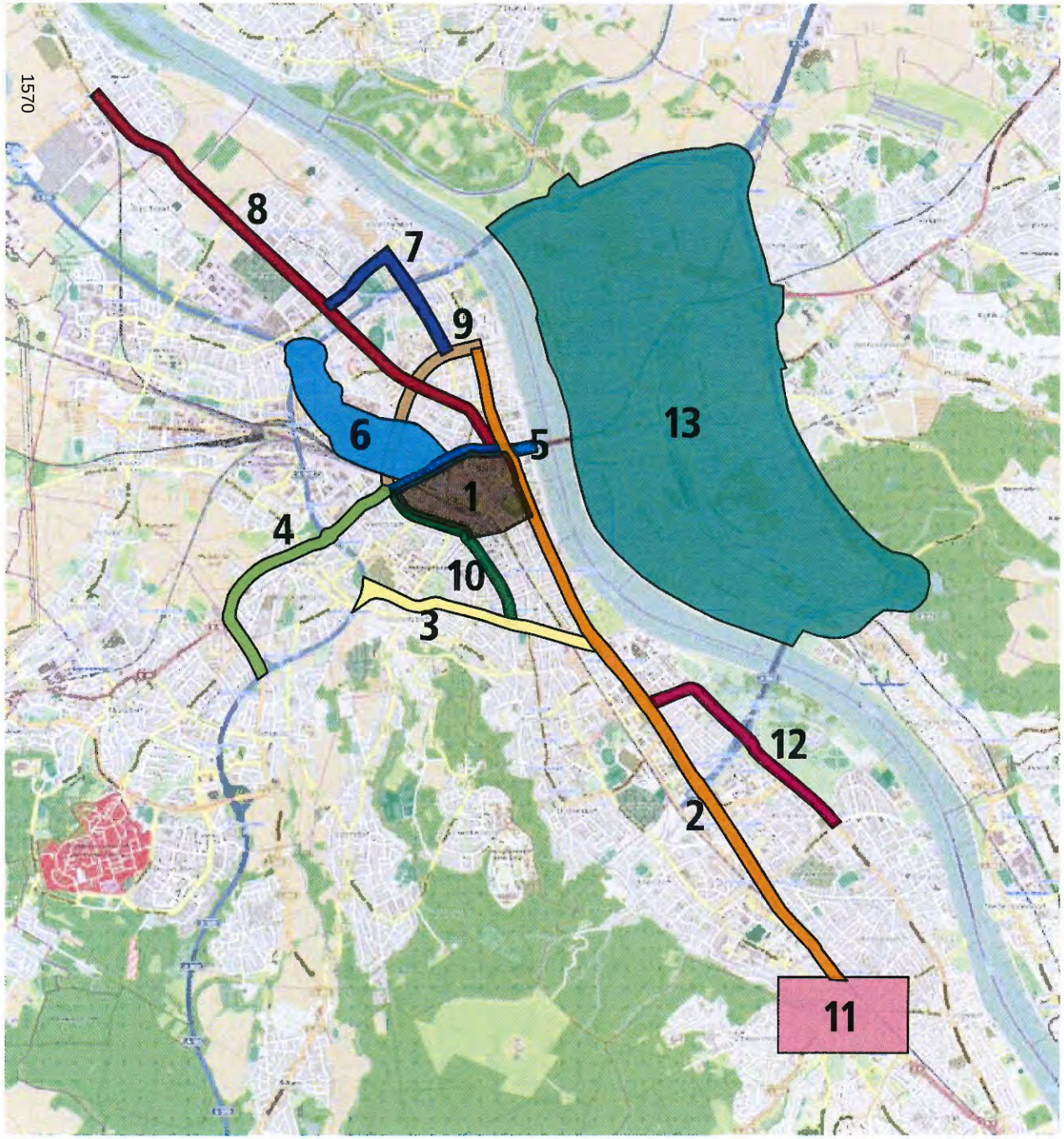

		CLP	CLS	CLB
1	Innenstadt (Fußgängerzone)	10	5	0
2	Augustusring bis Bad Godesberg (Nord-Süd-Achse)	12	8	3
3	Reuterstraße	5	3	2
4	BAB 565 bis Wittelsbacherring (Provinzialstraße), Herrmann-Wandersleb-Ring, Endenicher Straße	4	4	2
5	Kennedybrücke bis Bonner Platz	8	4	0
6	Berliner Platz bis Potsdamer Platz (Bornheimer Straße und Heinrich-Böll-Ring)	8	4	3
7	Graurheindorferstraße, Herseler Straße und An der Josefshöhe	4	2	2
8	Kölner Straße	4	2	2
9	Augustusring, Kaiser-Karl-Ring und Hochstadenring	4	2	0
10	Wittelsbacherring, Baumschulallee und Bonner Talweg	4	1	0
11	Stadtzentrum Bad Godesberg	6	2	0
12	Franz-Josef-Strauß-Allee, Petry-Kelly-Allee, Ludwig-Erhard-Allee	4	2	2
13	Bonn Beuel	4	2	4
		77	**41**	**20**

ANLAGE 3: KOMPROMISS-VARIANTE

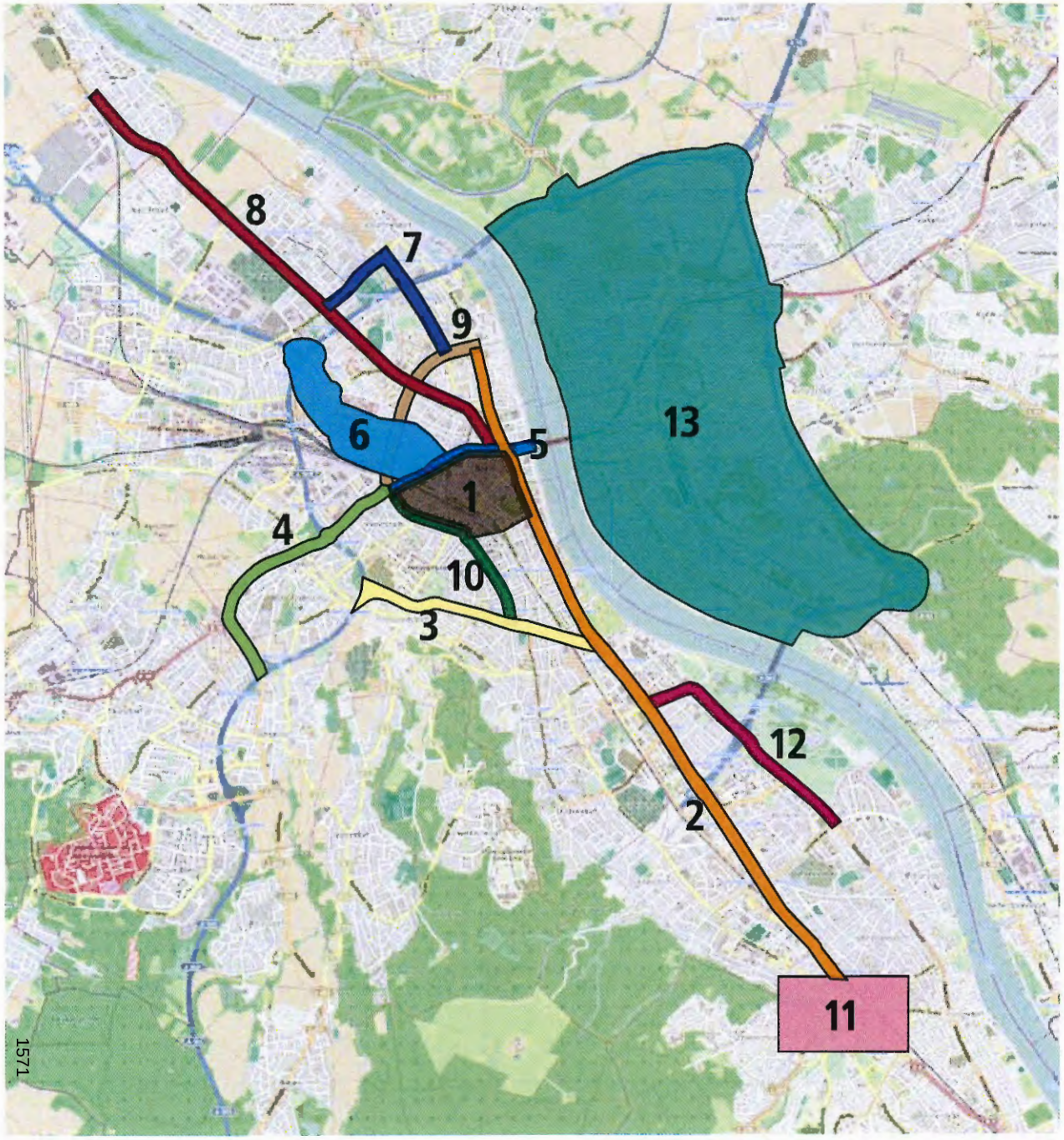

		CLP	CLS	CLB
1	Innenstadt (Fußgängerzone)	5	3	0
2	Augustusring bis Bad Godesberg (Nord-Süd-Achse)	6	4	2
3	Reuterstraße	2	1	1
4	BAB 565 bis Wittelsbacherring (Provinzialstraße), Herrmann-Wandersleb-Ring, Endenicher Straße	2	2	1
5	Kennedybrücke bis Bonner Platz	4	2	0
6	Berliner Platz bis Potsdamer Platz (Bornheimer Straße und Heinrich-Böll-Ring)	4	2	2
7	Graurheindorferstraße, Herseler Straße und An der Josefshöhe	2	1	1
8	Kölner Straße	2	1	1
9	Augustusring, Kaiser-Karl-Ring und Hochstadenring	2	1	0
10	Wittelsbacherring, Baumschulallee und Bonner Talweg	2	0	0
11	Stadtzentrum Bad Godesberg	3	1	0
12	Franz-Josef-Strauß-Allee, Petry-Kelly-Allee, Ludwig-Erhard-Allee	2	1	1
13	Bonn Beuel	2	1	2
		38	**20**	**11**

ANLAGE 4: STÄDTEBAULICHE VARIANTE

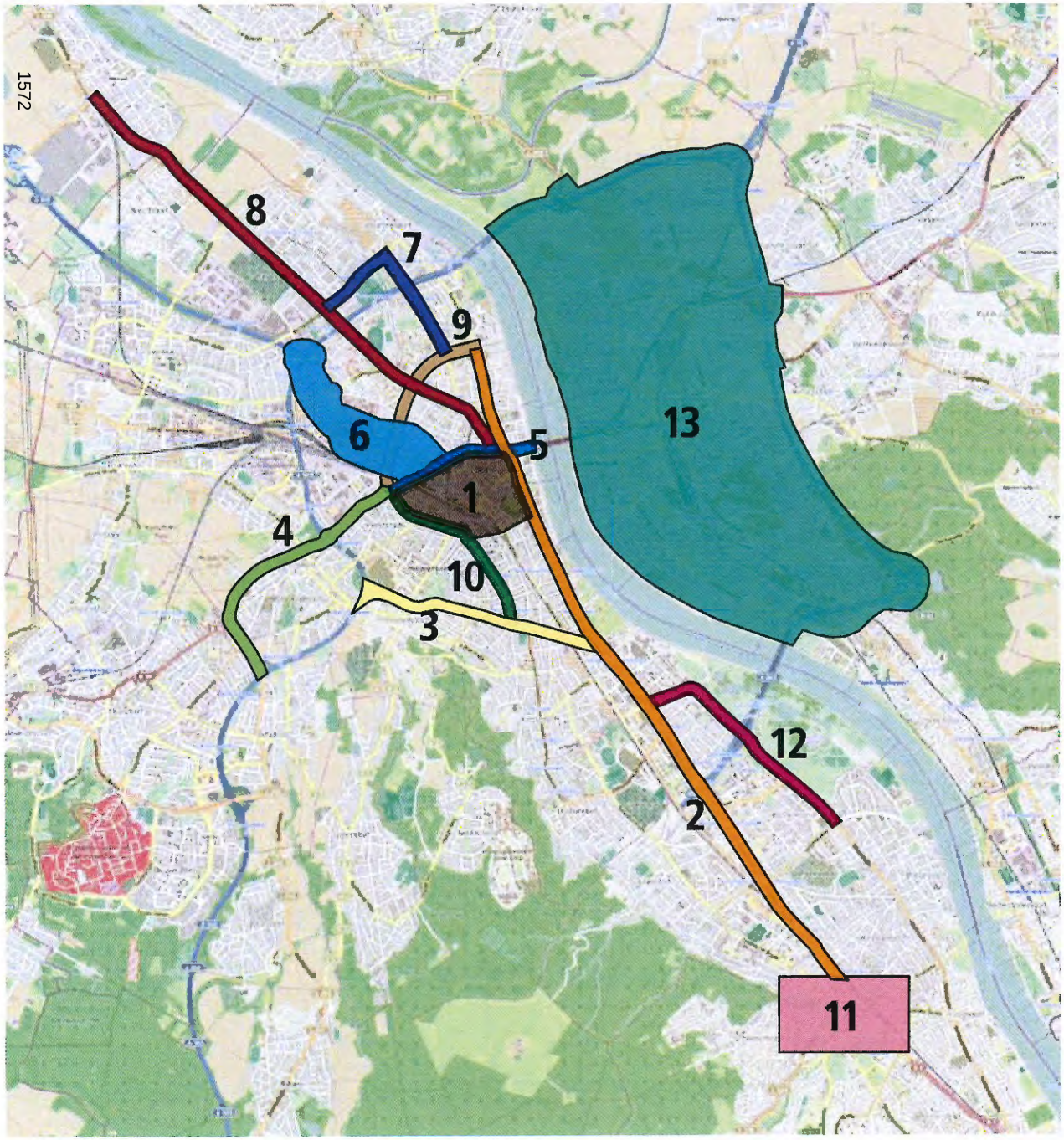

		CLP	CLS	CLB
1	Innenstadt (Fußgängerzone)	0	3	0
2	Augustusring bis Bad Godesberg (Nord-Süd-Achse)	0	0	0
3	Reuterstraße	2	1	1
4	BAB 565 bis Wittelsbacherring (Provinzialstraße), Herrmann-Wandersleb-Ring, Endenicher Straße	1	1	1
5	Kennedybrücke bis Bonner Platz	0	0	0
6	Berliner Platz bis Potsdamer Platz (Bornheimer Straße und Heinrich-Böll-Ring)	2	1	0
7	Graurheindorferstraße, Herseler Straße und An der Josefshöhe	1	0	0
8	Kölner Straße	2	1	1
9	Augustusring, Kaiser-Karl-Ring und Hochstadenring	2	0	0
10	Wittelsbacherring, Baumschulallee und Bonner Talweg	1	1	0
11	Stadtzentrum Bad Godesberg	2	1	0
12	Franz-Josef-Strauß-Allee, Petry-Kelly-Allee, Ludwig-Erhard-Allee	1	1	1
13	Bonn Beuel	2	1	1
		16	**11**	**5**

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2014

I. Hauptausschuss ... 2

a. Unterausschuss für Organisation und Personal des Hauptausschusses ... 3

b. Unterausschuss Konferenzzentrum des Hauptausschusses ... 3

II. Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen ... 4

III. Rechnungsprüfungsausschuss ... 7

IV. Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz ... 8

a. Unterausschuss Bauplanung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz ... 10

b. Unterausschuss Denkmalschutz des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz ... 11

V. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz ... 12

VI. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung ... 15

VII. Bau- und Vergabeausschuss ... 17

VIII. Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen ... 19

IX. Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda ... 20

X. Betriebsausschuss SGB ... 21

XI. Kulturausschuss ... 21

XII. Schulausschuss ... 22

XIII. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ... 23

a. Unterausschuss Kinder- und Jugendhilfe ... 23

XIV. Ausschuss für Internationales und Wissenschaft ... 24

XV. Sportausschuss ... 26

XVI. Baumkommission ... 26

XVII. Alle Ausschüsse und Unterausschüsse ... 26

I. Hauptausschuss	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines Fachausschusses nicht gegeben ist
	2. Stadtentwicklungsplanung
	3. Personalangelegenheiten, über die der Rat gemäß § 15 der Hauptsatzung entscheidet
	4. Beratung des Stellenplanes
	5. Allgemeine Angelegenheiten des Personalwesens
	6. Gleichstellungsangelegenheiten
2. Entscheidungsrechte	1. Entscheidungen in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
	2. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW
	3. Genehmigung der Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Fachausschüsse im Rahmen bestehender Haushaltsansätze, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Rat oder den Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung vorbehalten sind; ausgenommen sind solche Empfehlungen, für die eine Fraktion oder ein Antragsteller eine Beschlussfassung im Rat verlangt
	4. Abstimmung der Arbeit der Ratsausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW) und Entscheidung über die Zuständigkeit von Bezirksvertretungen oder Ausschüssen im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW)
	5. Konzeption für städtische Werbemaßnahmen des Presseamtes und der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bonn
	6. Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung, sofern hierdurch Verwaltungskraft nachhaltig gebunden und der Erledigung laufender Aufgaben entzogen wird oder die Erledigung auch durch externe Vergabe möglich ist und hierfür Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen
	7. Benennung und Umbenennung städtischer Schulen, Straßen, Wege und Plätze, Sporthallen und Plätze sowie öffentliche Einrichtungen, soweit die Bezirksvertretungen von der vom Rat beschlossenen Benennungsliste abweichen wollen
	8. Angelegenheiten, die die Modernisierung der Verwaltungsstruktur betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW gegeben ist

	9. Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gem. § 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide in Beihilfeangelegenheiten und in Angelegenheiten nach den Regelungen für die Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in eine leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die als auf den Oberbürgermeister übertragen gelten
	10. Benennung von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs
3. Mitteilungen	1. Grundsätzliche Personalentwicklungsmaßnahmen
	2. Grundsätzliche Veränderungen der Tarifstruktur

a. Unterausschuss für Organisation und Personal des Hauptausschusses	
Anhörungsrechte	1. Personalangelegenheiten, über die der Rat gem. § 15 der Hauptsatzung entscheidet
	2. Beratung des Stellenplanes
	3. Allgemeine Angelegenheiten des Personalwesens
	4. Gleichstellungsangelegenheiten
	5. Mitberatung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW, insbesondere für die Organisationsuntersuchungen

b. Unterausschuss Konferenzzentrum des Hauptausschusses	
Anhörungs- bzw. Empfehlungsrechte	1. Kontinuierliche politische Begleitung des Projektes WCCB
	2. Vorbereitung der von Ratsgremien zu treffenden Entscheidungen im Projekt WCCB
	3. Politische Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse
Mitteilungen	1. Angelegenheiten, die die Fertigstellung sowie den Betrieb des Konferenzzentrums WCCB betreffen

II. Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	
1. Empfehlungsrechte	1. Vorbereitung und Ausführung der Haushaltssatzung, Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, Festsetzung des Investitionsprogramms
	2. Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind
	3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, soweit hierfür nicht gem. Ratsbeschluss der Stadtkämmerer zuständig ist sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
	4. Wirtschafts- und Bewirtschaftungspläne, Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften
	5. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftliche gleichkommen
	6. Abgabensatzungen und Entgeltordnungen
	7. Empfehlungen der Fachausschüsse und Anregungen der Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen gem. § 22 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Rates
	8. Empfehlungen der Fachausschüsse und Anregungen der Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen für die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Bundesstadt Bonn
	9. Erlass sowie unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen, Erklärungen im Rahmen von Insolvenzverfahren und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche nach den in der hierzu geltenden Satzung festgelegten Wertgrenzen
	10. Wirtschaftliche Betätigung, insbesondere Gründung, Erwerb, Veräußerung von Gesellschaften oder Anteilen von Gesellschaften
	11. Entsperrung und Freigabe von Haushaltsmitteln
	12. Angelegenheiten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sowie Einführung neuer Steuerungsinstrumente
	13. Fragen, die mit der Thematik geschlechtergerechter Haushalt (Gender Budgetierung) zusammenhängen
	14. Konzeption und Weiterentwicklung des städtischen Beteiligungsportfolios
2. Entscheidungsrechte	1. Gewährung von städtischen Zuschüssen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und nicht die Entscheidungskompetenz des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses gegeben ist

	2. Abschluss von Verträgen, mit denen für die Stadt Erträge/Einzahlungen oder Aufwendungen/Auszahlungen einmalig von mehr als 200.000 € oder fortlaufend von mehr als 100.000 € jährlich verbunden sind, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder des Rates nach der Zuständigkeitsordnung oder gem. § 41 Abs. 1 GO NRW gegeben ist
	3. Über die Annahme von Schenkungen und den Ankauf von Kunstwerken oder die Auftragsvergabe für Kunstwerke, die an öffentlichen Straßen, auf Plätzen oder in Grünanlagen aufgestellt werden sollen und deren Wert 50.000 € übersteigt, entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Kunstkommission
	4. Annahme von Spenden und Schenkungen mit einem Wert von mehr als 50.000 €
	5. Verträge über die Verfügung über Gemeindevermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen mit einem Wert von mehr als 50.000 €, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse zuständig sind. Ausgenommen hiervon sind Darlehen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden sowie Darlehen für den Wohnungsbau aufgrund vom Rat beschlossener Richtlinien. Verträge ab 20.000 € werden dem Finanzausschuss einmal jährlich zur Kenntnis gebracht
	6. Grundsätzliche Regelungen für das Zins- und Schuldenmanagement und für den Abschluss von Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäften
	7. Befristete Niederschlagung von Ansprüchen nach den in der hierzu geltenden Satzung festgelegten Wertgrenzen
	8. Grundsätzliche finanzpolitische Entwicklungen (z.B. Gemeindefinanzsystem, Gemeindefinanzierungsgesetz GfG)
	9. Investitionscontrolling (Abwicklung Haushaltsreste Vorjahre)
	10. Regelungen für Grundsatzangelegenheiten im Bereich des Anlagenmanagements der Bundesstadt Bonn und der ihr zugehörigen rechtlich unselbständigen Stiftungen
3. Sonstiges	1. Spenden und Schenkungen mit einem Wert ab 5.000 € über deren Annahme im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entschieden worden ist, sind dem Finanzausschuss einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen
	2. Mitteilung über aufgenommene Kredite
	3. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage (Quartalsberichte)
	4. Berichte der Eigenbetriebe und Beteiligungen, insbesondere Beteiligungsbericht
	5. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich des Beschaffungswesens und bei Durchführung von Bauaufgaben (Anhörung)

	6. Kriterien für die ökologische Pflege von Grünflächen (Anhörung)
	7. Sponsoringleistungen mit einem Wert ab 5.000 € sind dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen
	8. Jahresbericht über das städtische Zins- und Schuldenmanagement
	9. Jahresbericht über die Finanzanlagen der Bundesstadt Bonn

III. Rechnungsprüfungsausschuss	
1. Empfehlungs-rechte	1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
	2. Entgegennahme und Behandlung von Prüfungsberichten gem. § 11 Rechnungsprüfungsordnung bzw. gem. § 12 Rechnungsprüfungsordnung im Falle der Vorberatung für den Rat
2. Entscheidungs-rechte	1. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem RPA und den Verwaltungsdienststellen gem. § 13 Rechnungsprüfungsordnung
	2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das RPA gem. § 2 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung
	3. Entgegennahme und Behandlung von Prüfungsberichten gem. § 12 Rechnungsprüfungsordnung

4. Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	
1. Empfehlungsrechte	1. Regionalplanung (Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne)
	2. Stadtgestaltung (Gestaltung bedeutsamer städtebaulicher Räume von gesamtstädtischer Bedeutung, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen)
	3. Erlass von Veränderungssperren
	4. Verkehrsplanung (Generalverkehrsplan, grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs, Vorplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, die vollständig in Bebauungsplänen ausgewiesen sind, einschließlich Brücken, Ausgestaltung von Fußgängerbereichen, Linienkonzepte und Planfeststellungsverfahren von Stadt- und Straßenbahnen)
	5. Sonstige Rahmenpläne, insbesondere städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
	6. Angelegenheiten des Nahverkehrsplanes nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW
	7. Planung von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung
	8. Umlegungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB
	9. Planungen der Verwaltung, die von Festsetzungen in den durch den Rat beschlossenen Rahmenplanungen abweichen
	10. Planung von Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen und Erholungsgebieten, soweit es sich um Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung handelt
	11. Vorplanung von wasserbaulichen Maßnahmen
	12. Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen
	13. Angelegenheiten einschlägiger und besonderer Gesichtspunkte des Denkmalschutzes in der Stadt Bonn
	14. Konzeption und Denkmalschutzrichtlinien für besondere Bereiche, wie Naturdenkmäler, Friedhofs- und Parkanlagen, Industriedenkmäler usw.
	15. Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§§ 5, 6 DSchG NRW)
	16. Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG NRW)
	17. Benennung von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs nach Anhörung der zuständigen Bezirksvertretung

In den nachstehenden Fällen richtet sich eine Empfehlung an die zuständige Bezirksvertretung	
	1. Inhalt und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
	2. Ausgestaltung von Fußgängerbereichen im Stadtbezirk
	3. Vorplanung von Straßen, Wegen und Plätzen die vollständig in Bebauungsplänen ausgewiesen sind
	4. Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung (ausgenommen öffentliche Begegnungsstätten) und Verkehrsberuhigung, soweit nicht benachbarte Bezirke unmittelbar betroffen sind bzw. belastet werden
	5. Planung von Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen und Erholungsgebieten, soweit es sich um Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung handelt
	6. Vorplanung von wasserbaulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung
	7. Eintragung von Denkmälern von bezirklicher Bedeutung in die Denkmalliste, sofern ein entsprechender Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes abgelehnt werden soll
	8. Abriss von Häusern von bezirklicher Bedeutung die Bestandteil der Benehmensliste sind. Die Beratungen haben aufschiebende Wirkung bezüglich des Abrisses
	9. Veränderungen an Denkmälern von bezirklicher Bedeutung soweit sie öffentliche Gebäude sind oder öffentliches Interesse besitzen
	10. Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§§ 5, 6 DSchG NRW)
	11. Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG NRW) sowie von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
2. Entscheidungsrechte	1. Vergabe von Honoraraufträgen für Planungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Rahmen bestehender Haushaltsansätze, soweit es sich nicht um die Ausbauplanung konkreter Bauvorhaben handelt und nicht bereits eine Festlegung durch Rats- oder Ausschussbeschluss erfolgt ist
	2. Angelegenheiten des Unterausschusses Bauplanung, sofern die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister von dem Beratungsergebnis dieses Gremiums abweichen will
	3. Vorplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht vollständig in Bebauungsplänen ausgewiesen sind, einschließlich der Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB

	4. Bauleitplanung: a. Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplanverfahren (B-Plan, FNP) gem. § 2 Abs. 1 BauGB b. Einleitungsbeschlüsse von Bebauungsplänen gem. § 12 BauGB c. Offenlagebeschlüsse von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	5. Eintragung von Denkmälern von gesamtstädtischer Bedeutung in die Denkmalliste, sofern ein entsprechender Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes abgelehnt werden soll
	6. Veränderungen an Denkmälern von gesamtstädtischer Bedeutung, soweit sie öffentliche Gebäude sind oder öffentliches Interesse besitzen
3. Anhörungs-rechte	1. Verfahrenseinleitende Beschlüsse zu städtischen Hochbaumaßnahmen (außer Maßnahmen des SGB) von gesamtstädtischer oder bezirklicher Bedeutung und Genehmigung der Entwurfsplanung

a. Unterausschuss Bauplanung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	
Anhörungsrechte	1. Gewerbliche Ansiedlungs- oder Erweiterungswünsche von Bedeutung, die noch nicht in ein förmliches Antragsverfahren gemündet sind und abschlägig beschieden werden sollen
	2. Angelegenheiten in Baugenehmigungsverfahren, wenn ein Bauantrag oder eine Bauvoranfrage aus planungsrechtlichen Gründen versagt werden soll
	3. Angelegenheiten in Baugenehmigungsverfahren, wenn Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden sollen; hiervon ausgenommen sind kleinere Vorhaben wie Werbeanlagen, Kleingaragen oder geringfügige Um- und Erweiterungsbauten
	4. Angelegenheiten in Baugenehmigungsverfahren, wenn Genehmigungen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 oder 4 BauGB erteilt werden sollen
	5. Angelegenheiten in Baugenehmigungsverfahren, wenn Genehmigungen nach § 144 BauGB erteilt werden sollen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
Mitteilungen	1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des örtlichen Bauplanungsrechtes, wenn die zulässige Grundfläche, die Geschossfläche, die Gesamthöhe oder ein Baukörperteil den überbaubaren Bereich wesentlich überschreitet

b. Unterausschuss Denkmalschutz des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten einschlägiger und besonderer Gesichtspunkte des Denkmalschutzes in der Stadt Bonn
	2. Konzeption und Denkmalschutzrichtlinien für besondere Bereiche, wie Naturdenkmäler, Friedhofs- und Parkanlagen, Industriedenkmäler usw.
In den nachstehenden Fällen richtet sich eine Empfehlung an die zuständige Bezirksvertretung	
	1. Eintragung von Denkmälern von bezirklicher Bedeutung in die Denkmalliste, sofern ein entsprechender Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes abgelehnt werden soll
	2. Abriss von Häusern von bezirklicher Bedeutung die Bestandteil der Benehmensliste sind. Die Beratungen haben aufschiebende Wirkung bezüglich des Abrisses
	3. Denkmäler unter Denkmalschutz von bezirklicher Bedeutung soweit sie öffentliche Gebäude sind oder öffentliches Interesse besitzen
	4. Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§§ 5, 6 DSchG NRW)
	5. Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG NRW)
2. Sonstiges (Anhörungen)	1. Eintragung von Denkmälern von gesamtstädtischer Bedeutung in die Denkmalliste, sofern ein entsprechender Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes abgelehnt werden soll
	2. Abriss von Häusern von gesamtstädtischer Bedeutung die Bestandteil der Benehmensliste sind. Die Beratungen haben aufschiebende Wirkung bezüglich des Abrisses
	3. Veränderungen an Denkmälern von gesamtstädtischer Bedeutung, soweit sie öffentliche Gebäude sind oder öffentliches Interesse besitzen
	4. Baugenehmigungs- oder Bauleitplanungen, die den Umgebungsschutz von Denkmälern betreffen
	5. Angelegenheiten der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

5. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz		
1. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und nachhaltigen Entwicklung zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, des Klimaschutzes, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Natur, Lärm, Energie und Abfall. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständig für Vorschläge an den Rat zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Klima- und Umweltschutzes. Dies gilt nicht für das operative Geschäft der bonnorange AöR zur Erfüllung der sich aus der Unternehmenssatzung ergebenden und vom Rat zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragenen Aufgaben.		
2. Entscheidungsrechte, soweit nicht die gesetzlichen Entscheidungsbefugnisse des Rates oder einer Bezirksvertretung gegeben sind		
a. Allgemeine Angelegenheiten	1.	Programme und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung mit Ausnahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen
	2.	Die Behandlung von Grundsatzfragen des Umwelt- und Verbraucherschutzes
	3.	Die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, z.B. durch die Aufstellung von Messprogrammen sowie die Erstellung und Auswertung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen, sofern es sich nicht um Bauleitplanungen handelt
	4.	Besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern
b. Konkrete Angelegenheiten	1.	Abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen Dies gilt nicht für das operative Geschäft der bonnorange AöR zur Erfüllung der sich aus der Unternehmenssatzung ergebenden und vom Rat zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragenen Aufgaben
	2.	Verwendung/Einsatz von Ökopunkten, außerhalb von Bebauungsplanverfahren
	3.	Forstwirtschaftspläne und Umweltverträglichkeit in Angelegenheiten der Waldnutzung
	4.	Gewährung von Zuschüssen an Umweltverbände/Biologische Station/Verbraucherberatungsstelle und Energieberatung
	5.	Kriterien für die ökologische Pflege von Grünflächen
	6.	Vergabe von Gutachten in Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz liegen, im Rahmen bestehender Haushaltsansätze

3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wirkt bei allen umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit. Dazu gehören insbesondere:	
	1. Raumordnung, Regionalplanung
	2. Planfeststellungsverfahren
	3. Flächennutzungsplan
	4. Stadtentwicklungsplan
	5. Bebauungspläne
	6. Landschaftsplan einschließlich der Grünordnungsplanes
	7. Verkehrsplanungen und -maßnahmen
	8. Energieversorgung
	9. Industrie- und Gewerbeansiedlung
	10. Änderung und Ergänzung umweltbedeutsamer Vorschriften
	11. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umwelt- und Verbraucherschutzes
	12. Grundsatzfragen der Lebensmittelüberwachung
	13. Angelegenheiten des Lärmschutzes (insbesondere der Fortführung des Lärmminderungsplanes)
	14. Maßnahmen des Hochwasserschutzes
	15. Abwasserbehandlung
4. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für die Stadtreinigung und Abfallbeseitigung
	2. Aufgaben nach dem Landschaftsgesetz einschließlich der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen
	3. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich des Beschaffungswesens und bei der Durchführung von Bauaufgaben
	4. Ausgleichsmaßnahmen bei Planungs- und Baubeschlüssen
	5. Veterinärwesen, Tierschutz und Verbraucherschutz
	6. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für die Fleischbeschau und im Bereich der Chemie und Lebensmitteluntersuchung
	7. Grundsätzliche Angelegenheiten der Baumsatzung
	8. Vorplanung von wasserbaulichen Maßnahmen

	9. Planung von Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen und Erholungsgebieten von gesamtstädtischer Bedeutung
	10. Grundsätzliche Angelegenheiten des Feuerschutz- und Rettungswesens
	11. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für das Feuerschutz- und Rettungswesen
	12. Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten
5. Weitere Anhörungsrechte	1. Angelegenheiten der Lokalen Agenda, soweit sie umweltrelevante Themen betreffen
	2. Gewährung von Zuschüssen für Agendaprojekte ab 500 € an Gruppierungen, soweit umweltrelevante Projekte finanziert werden sollen

VI. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten der Wirtschafts- und Arbeitsförderung
	2. Grundstücksankäufe sowie Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten und Grunderwerbsrechten ab 500.000 € über die der Rat entscheidet und soweit nicht durch Ratsbeschluss besondere Regelungen getroffen sind
	3. Grundstücksverkäufe ab 500.000 €
	4. Einräumung und Begründung von Erbbaurechten in den Fällen, in denen der Grundstücksverkauf oder -ankauf eines Ratsbeschlusses bedurfte
2. Entscheidungsrechte	1. Angelegenheiten des Kongresswesens und des Fremdenverkehrs
	2. Grundstücksverkäufe sowie Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten und Grunderwerbsrechten von 50.000 € bis 500.000 € für Vorratsgelände, soweit nicht durch Ratsbeschluss besondere Regelungen getroffen sind. Ausgenommen sind Angelegenheiten, über die aufgrund der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse entscheiden
	3. Grundstücksankäufe sowie Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten und Grunderwerbsrechten von 175.000 € bis 500.000 € zur Durchführung von Bebauungsplänen und zur Ausführung von Einzelmaßnahmen, soweit nicht durch Ratsbeschluss besondere Regelungen getroffen sind
	4. Grundstücksverkäufe von 40.000 € bis 500.000 €. Ausgenommen sind Angelegenheiten, über die aufgrund der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse entscheiden
	5. Einräumung und Begründung von Erbbaurechten in den Fällen, in denen der Grundstücksverkauf oder -ankauf eines Ausschussbeschlusses bedurfte. Ausgenommen sind Angelegenheiten, über die aufgrund der Betriebssatzung des SGB der Betriebsausschuss entscheidet
	6. Verpachtung sowie Vermietung von Grundstücken mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren in den Fällen, in denen das Jahresentgelt im Einzelfall 25.000 € übersteigt. Ausgenommen sind Angelegenheiten, über die aufgrund der Betriebssatzung des SGB der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung entscheidet
	7. Anpachtung und Anmietung von Grundstücken mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren in denen das Jahresentgelt im Einzelfall 20.000 € übersteigt. Ausgenommen sind Angelegenheiten, über die aufgrund der Betriebssatzung des SGB der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung entscheidet

	8.	Verpachtung gastronomischer Betriebe und des Rechts, auf öffentlichen Wegen und Plätzen Werbung zu betreiben, sofern das Jahresentgelt im Einzelfall 12.500 € übersteigt
	9.	Ausübung/Nichtausübung von Wiederverkaufsrechen/Heimfallrechten bzw. die Geltendmachung von Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Grundstücksvergaben, wenn die Vergabe in der Kompetenz des Ausschusses liegt
3. Anhörungsrechte	1.	Offenlage von Bebauungsplänen, in denen Gewerbegebiete ausgewiesen, geändert oder aufgehoben werden sollen
4. Mitteilungen	1.	Die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgewickelten Grundstücksan- und -verkäufe sind dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung regelmäßig zur Kenntnis zu bringen

VII. Bau- und Vergabeausschuss	
1. Empfehlungsrechte	1. Planungen ab der Entwurfsplanung und die Ausführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Abwasserbeseitigung sowie von Verkehrs-, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen, Spiel- und Bolzplätzen und Erholungsgebieten. Dies gilt auch für Planungen auf der Grundlage von Erschließungsverträgen
	2. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Abwasseranlagen, Erschließungsanlagen und das Friedhofs- und Begräbniswesen
	3. Bildung von Zuständigkeiten von Unterausschüssen (Bauherrenausschüsse)
	4. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich des Beschaffungswesens und bei Durchführung von Bauaufgaben sowie die Berücksichtigung weiterer Kriterien mit vergaberechtlichen Auswirkungen (z.B. soziale Kriterien, Mittelstandsförderung)
	5. Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts (z.B. Vergabeordnung)
In den nachstehenden Fällen richtet sich eine Empfehlung an die zuständige Bezirksvertretung	
	1. Planungen ab Entwurfsplanung und Ausführung städtischer Hochbaumaßnahmen von bezirklicher Bedeutung (außer Maßnahmen des SGB)
	2. Planungen ab der Entwurfsplanung und die Ausführung städtischer Tiefbaumaßnahmen sowie von Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen, Spiel- und Bolzplätzen und Erholungsgebieten, soweit es sich um Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung handelt
	3. Planungen ab der Entwurfsplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht; dies gilt auch für Planungen auf der Grundlage von Erschließungsverträgen
	4. Planungen ab der Entwurfsplanung von wasserbaulichen Maßnahmen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht
2. Entscheidungsrechte	1. Vergabe von Bauleistungen sowie von sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Honoraraufträgen im Rahmen bestehender Haushaltsansätze. Dies gilt auch für Vergaben im Bereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater. Ausgenommen sind Vergaben, über die aufgrund der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse oder aufgrund der Bezirkssatzung die Bezirksvertretungen entscheiden.
3. Anhörung	1. Kriterien für die ökologische Pflege von Grünflächen
4. Mitteilungen	1. Vierteljährlicher Bericht über die erteilten Aufträge nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 € netto

	2. Halbjährlicher Bericht über die erteilen Aufträge zur Erbringung freiberuflicher Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachter- und Beratungsleistungen oder sonstige Honoraraufträge mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € netto

VIII. Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen	
1. Empfehlungsrechte	1. Grundsätze für die Gewährung sozialer Hilfen
	2. Soziale und multikulturelle Maßnahmen
	3. Grundsätzliche Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe einschließlich Aids- und Drogenhilfe
	4. Angelegenheiten des Wohnungswesens
	5. Richtlinien für die finanzielle Beteiligung der Stadt am Wohnungsbau und der Wohnungsmodernisierung
	6. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen, soweit nicht Entscheidungsrechte bestehen
	7. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Seniorenzentren, die nach der Betriebssatzung dem Werksausschuss zur Vorberatung übertragen sind
2. Entscheidungsrechte	1. Gewährung von Zuschüssen ab 5.000 € im Rahmen der Haushaltsansätze. Dies gilt auch für Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen, soweit sie im Haushalt im Einzelfall veranschlagt sind
	2. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Seniorenzentren, die nach der Betriebssatzung dem Werksausschuss zur Entscheidung übertragen sind
3. Sonstiges (Anhörungen, Hinweis auf Zuständigkeit der Werksleitung)	1. Über Vergaben von Lieferungen und Leistungen in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Seniorenzentren entscheidet die Werksleitung
	2. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich des Beschaffungswesens und bei Durchführung von Bauaufgaben (Anhörung)
	3. Kriterien für die ökologische Pflege von Grünflächen

IX. Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda	
1. Empfehlungsrechte	1. Beratung und Formulierung der Haltung des Ausschusses zu allen Fragen der Bürgerpartizipation sowie Abgabe einer Empfehlung in der Sache an die zuständigen Beratungs- und Entscheidungsgremien (die nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschüsse/Bezirksvertretungen und/oder der Rat)
	2. Projekte und Planungen, die der Umsetzung der Agenda 21 dienen
2. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Förmliche Entscheidung über den Bürgerantrag; Empfehlung in der Sache an das entscheidungsbefugte Gremium): Beratung und Formulierung der Haltung des Ausschusses zu den beratenen Anregungen und Beschwerden von gesamtstädtischer Bedeutung sowie Abgabe einer Empfehlung in der Sache an das entscheidungsbefugte Gremium (den Rat oder den nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugten Ausschuss oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung an den Oberbürgermeister)	
3. Entscheidungsrechte	1. Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden von gesamtstädtischer Bedeutung i.S.d. § 24 GO NRW entsprechend § 10 der Hauptsatzung
	2. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsfindungsprozessen von gesamtstädtischer Bedeutung außerhalb formeller Verfahren
	3. Ausgestaltung der Verfahren von gesamtstädtischer Bedeutung zur Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
	4. Evaluation und Weiterentwicklung der „Leitlinien Bürgerbeteiligung“
	5. Maßnahmen zur intensivierten Bürgerbeteiligung, insbesondere unter Zuhilfenahme neuer Technologien und Medien (e-Participation)
	6. Konzeption einer Plattform für Kinder und Jugendliche
	7. Erstellung eines Zeit-, Ziel- und Maßnahmenplanes zur Umsetzung der Lokalen Agenda und zur Umsetzung der Millennium Development Goals (MDG)

X. Betriebsausschuss SGB	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement (SGB), die nach der Betriebssatzung dem Werksausschuss zur Vorberatung übertragen sind
2. Entscheidungsrechte	1. Angelegenheiten des SGB, die nach der Betriebssatzung dem Werksausschuss zur Entscheidung übertragen sind
3. Sonstiges (Anhörungen, Mitteilungen)	1. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich des Beschaffungswesens und bei Durchführung von Bauaufgaben (Anhörung)
	2. Kriterien für die ökologische Pflege von Grünflächen

XI. Kulturausschuss	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten der städt. Kulturinstitute (Konzerte, Städt. Kunstmuseum, Stadtarchiv und Wissenschaftliche Stadtbibliothek, Volkshochschule, Stadtbücherei, Musikschule)
	2. Förderung sonstiger kultureller Einrichtungen
	3. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen, soweit nicht Entscheidungsrechte bestehen
	4. Erwerb von Kunstwerken für das Städt. Kunstmuseum mit einem Wert von über 50.000 €, wenn über den Ankauf unterschiedliche Auffassungen zwischen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Leitung des Kunstmuseums bestehen
	5. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Theater der Bundesstadt Bonn“, die nach der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn dem Kulturausschuss zur Vorberatung übertragen sind
2. Entscheidungsrechte	1. Erwerb von Kunstwerken für das Städt. Kunstmuseum mit einem Wert bis zu 50.000 €, wenn über den Ankauf unterschiedliche Auffassungen zwischen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Leitung des Kunstmuseums bestehen
	2. Gewährung von Investitionszuschüssen ab 5.000 €, soweit sie im Haushalt im Einzelfall veranschlagt sind
	3. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Theater der Bundesstadt Bonn“, die nach der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn dem Kulturausschuss zur Entscheidung übertragen sind
3. Anhörungen	1. Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen, die den künstlerischen Bereich betreffen, einschließlich der Räume für Solisten und andere Künstler

XII. Schulausschuss	
1. Empfehlungsrechte	1. Aufgaben nach den schulrechtlichen Vorschriften, insbesondere Errichtung, Änderung und Zusammenlegung von Schulsystemen, Abgrenzung von Schulbezirken
	2. Beratung von Schulbaumaßnahmen vor der Behandlung im Betriebsausschuss SGB
2. Entscheidungsrechte	1. Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

XIII. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	
1. Empfehlungs-rechte	1. Vorberatung des Haushaltsplanes für die Aufgaben der Jugendhilfe
	2. Förderung und Anregung zur Schaffung der erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe
	3. Anhörung vor Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
	4. Ausweisung und Planung von Spielplätzen, Kindergärten, Spielhäusern, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen
In den nachstehenden Fällen richtet sich die Empfehlung an die zuständige Bezirksvertretung	
	1. Ausweisung und Planung von Spielplätzen, Kindergärten, Spielhäusern, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen
2. Entscheidungs-rechte	1. Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
	2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Festsetzung der Leistungen oder Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch höherrangiges Recht geregelt werden oder Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
	3. Bedarfsplanung der Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GFK-) und integrative Einrichtungen
	4. Jugendhilfeplanung
	5. Öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VII (KJHG) i.V.m. § 25 AG KJHG
	6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
	7. Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und Jugendverbände
	8. Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder
	9. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
3. Mitteilungen	1. Berichterstattung vor der Behandlung von Baumaßnahmen für Kindergärten, Kitas etc. im Betriebsausschuss SGB

a. Unterausschuss Kinder- und Jugendhilfe
Vorbereitung von Entscheidungen und Vorberatung einzelner Aufgaben und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

XIV. Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	
1. Empfehlungsrechte	1. Begleitung des Ausbaus Bonns als Zentrum für Internationale Zusammenarbeit und globale Nachhaltigkeitsfragen
	2. Maßnahmen, die die Bereiche Internationale Stadt, Bundesstadt und Wissenschaft und Forschung betreffen
	3. Kommunale Mitwirkung bei Planungen zu internationalen Veranstaltungen, Kongressen und Events
	4. Umsetzung des Zukunftskonzeptes „Internationaler Politikstandort“ der Bundesstadt Bonn und andere Konzepte, die den internationalen Standort betreffen, soweit nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind
	5. Kommunale Europaarbeit und Kontakte zu europäischen Netzwerken und Institutionen
	6. Maßnahmen, die die Bonner Willkommenskultur betreffen
	7. Stärkung der Netzwerkbildung auf lokaler Ebene, insbesondere im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Eine-Welt-Gruppen, Schulen und Migrantenorganisationen)
	8. Fragen im Bereich der Lokalen Agenda, soweit sie die internationale Zusammenarbeit oder den internationalen Standort betreffen
	9. Angelegenheiten des internationalen Marketings
	10. Angelegenheiten der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Bonn
	11. Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (MDG / SDG / post2015) soweit sie für den internationalen Standort relevant sind
	12. Entwicklung von Projekten, die das internationale Bonn prägen
	13. Angelegenheiten des Wissenschafts- und Technologiestandortes Bonn
	14. Fragen, die den Status Bonns als Bundesstadt betreffen
	15. Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Akquise von externen Projektmitteln
	16. Angelegenheiten des Wissenschaftsmarketings und der Wissenschaftskommunikation
	17. Kommunale Maßnahmen, die Bezug zum internationalen Profil der Stadt Bonn haben
2. Anhörungsrechte	1. Maßnahmen, die Auswirkungen auf das internationale Profil der Bundesstadt Bonn haben

	2. Planungen zu internationalen Veranstaltungen, Kongressen und Events (z.B. UN-Konferenzen, Weltkonferenzen zu Nachhaltigkeitsthemen) und deren Begleitung
	3. Kommunale Maßnahmen, die besonders wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftler/innen und Studierende betreffen
	4. Angelegenheiten des Kongresswesens, soweit sie den internationalen Standort betreffen
	5. Kommunale Maßnahmen, die die Standortentwicklung Wissenschaftsregion betreffen
	6. Maßnahmen zur Stärkung des Fair Trade-Standortes und des fairen Handels und der fairen Beschaffung
	7. Vorschläge an den Rat zur Benennung von sachkundigen Einwohner/innen bzw. stellvertretenden sachkundigen Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4 GO NRW
	8. Vorschläge an den Rat zur Benennung von Vertreter/innen in Netzwerken, die den nationalen und internationalen Politikstandort betreffen
3. Entscheidungsrechte	1. Vergabe von „Mitteln für entwicklungspolitische Bildungsarbeit und Projektpartnerschaften“ die im Haushalt der Stadt Bonn eingestellt sind
	2. Soweit in der Entscheidungshoheit der Stadt Bonn: Entscheidung über Zuwendung von nicht projektgebundenen Drittmitteln an lokale Gruppierungen, die sich mit entwicklungspolitischer Bildungsarbeit, den Projektpartnerschaften und der Umsetzung der MDG et. al. befassen
	3. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen
	4. Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen und Einrichtungen, die sich mit internationaler Zusammenarbeit befassen
	5. Vergabe von Mitteln im Themenkomplex „Stadt der Wissenschaft“, sofern im Haushalt der Stadt Bonn eingestellt
	6. Benennung von Mitgliedern etwaiger Fachbeiräte, die vom Ausschuss eingerichtet werden
	7. Erweiterung des Ausschusses um sachkundige Einwohner/innen

XV. Sportausschuss	
1. Empfehlungsrechte	1. Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder
	2. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen, soweit nicht Entscheidungsrechte bestehen
2. Entscheidungsrechte	1. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Sportförderrichtlinien und der Ansätze des Haushaltsplanes. Dies gilt auch für Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen, soweit sie im Haushalt im Einzelfall veranschlagt sind
	2. Ausnahmen von der Entgeltpflicht für die sportliche Benutzung der Bonner Sportstätten
3. Sonstiges (Anhörungsrecht	1. Verpachtung von gastronomischen Betrieben in Sportanlagen
	2. Vorplanung von Sportanlagen
	3. Umbau, Sanierung und Umgestaltung von Sportanlagen

XVI. Baumkommission	
Empfehlungsrechte (an Bezirksvertretungen)	Fällgenehmigungen von privaten Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm und beabsichtigte Fällung städtischer Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen jeweils ab 1 m Höhe vom Erdboden

XVII. Alle Ausschüsse und Unterausschüsse
Die Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn können zu allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren und soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Anregungen an den Oberbürgermeister richten

Anlage

Redeordnung des Rates der Bundesstadt Bonn

Die Redezeit der Redner und Rednerinnen im Rat wird begrenzt.

- *Fraktionen, denen 20 oder mehr Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten.*
- *Fraktionen, denen über 10 Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 8 Minuten.*
- *Fraktionen, denen über 5 Stadtverordnete angehören, erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 6 Minuten.*
- *Alle anderen Fraktionen erhalten eine Redezeit von 4 Minuten.*
- *Gruppierungen und Einzelstadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 3 Minuten.*

- *Bei Anträgen, die in keinem Fachausschuss vorberaten worden sind, wird dem Antragssteller oder der Antragstellerin eine zusätzliche Redezeit von 2 Minuten eingeräumt, die auf das Rederecht der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadtverordneten nicht angerechnet wird.*

- *Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.*
  Haushaltsplanberatungen, persönliche Erklärungen sowie Protokollnotizen sind von der Redezeitbegrenzung ausdrücklich ausgeschlossen.

- *Spricht ein Redner oder eine Rednerin über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.*

Diese Regelung wird befristet bis zum 30.06.2015.